



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Opferfürsorge in Vorarlberg am Beispiel ‚rassisch‘  
Verfolgter“

verfasst von / submitted by

Thiemo Kronlechner

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 665

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Interdisziplinäres Masterstudium  
Zeitgeschichte und Medien

Betreut von / Supervisor:

Mag. Dr. Brigitte Bailer-Galanda

## **Abstract**

Folgende Arbeit befasst sich mit den anfänglichen Fürsorgemaßnahmen bis hin zu einzelnen Entschädigungsmaßnahmen seitens der Republik Österreich für die Opfer rassistischer Verfolgung während der nationalsozialistischen Herrschaft am Beispiel des Bundeslandes Vorarlberg. Dabei wird zunächst auf die historische und politische Entwicklung Österreichs und Vorarlberg vor und während dem Nationalsozialismus sowie auf die Entwicklung des sogenannten Opferfürsorgegesetzes nach 1945, welches ausschlaggebend für die erhaltenen Maßnahmen war, eingegangen. Anschließend wird anhand mehrerer Fallbeispiele die Praxis der Opferfürsorgegesetzgebung am Beispiel von rassistisch Verfolgten mit Hilfe der Analyse von Opferfürsorgeakten in Vorarlberg beleuchtet und interpretiert. Anhand der ausgewählten Fallbeispiele werden die Hürden für die Antragsteller:innen aufgezeigt, die nicht nur aufgrund der außenpolitischen Darstellung Österreichs als „Opfer des NS-Regimes“ lange zu kämpfen hatten, sondern auch mit gesetzlichen Fristen, dem Erbringen von unzähligen, schwer zu erbringenden Nachweisen sowie der Übernahme nationalsozialistischer Haftgründe von den Opferfürsorge-Behörden. Auch die Praxis der Opferfürsorge in Vorarlberg zeigt auf, dass die moralische Verantwortung seitens der Republik Österreich gegenüber den Opfern des nationalsozialistischen Regimes mehr als nur zu wünschen übriglässt.

This study deals with the early precautionary and later indemnity measures taken by the Republic of Austria for the victims of racial persecution during the national socialist governance in the state of Vorarlberg. A summary and analysis of the historical and political developments in Austria, and especially Vorarlberg, pre and post National Socialism and the development of the Victims Welfare Act after 1945 is given. The Victims Welfare Act proved pivotal for the received measures. On the basis of several case studies, the practice of the legislation centred around the Victims Welfare Act in Vorarlberg is examined and interpreted through the analysis of accessible Victim Welfare Act records. This examination of case studies enables identification of encountered obstacles for claimants. These claimants continued to face issues not only due to the foreign policy role of Austria as the ‘victim’ of the Nazi regime, but also as a consequence of legal deadlines, the need for providing countless pieces of difficult to gather pieces of evidence and the takeover of national socialist arrests by the executive authorities of the Victims Welfare Act. Practice of the Victims Welfare Act in Vorarlberg shows that the moral responsibility of the Republic of Austria towards victims of the national socialist regime must not be diminished and leaves room for improvement.

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>METHODIK.....</b>	<b>8</b>
FORSCHUNGSFRAGEN .....	8
WISSENSCHAFTLICHE METHODE.....	9
QUELLEN UND AKTEN .....	10
OPFERFÜRSORGEAKTEN ALS ZEITHISTORISCHE QUELLE .....	10
OPFERFÜRSORGEAKTEN IN VORARLBERG.....	12
FORSCHUNGSSTAND .....	12
<b>DAS OPFERFÜRSORGEGESETZ .....</b>	<b>16</b>
DEFINITION – WAS IST DAS OPFERFÜRSORGEGESETZ?.....	16
DIE ANFÄNGE DER OPFERFÜRSORGEGESETZGEBUNG 1945 IM POLITISCHEN KONTEXT .....	17
NEUFASSUNG DES OPFERFÜRSORGEGESETZES IM JAHR 1947 UND DIE EINBEZIEHUNG DER „POLITISCH VERFOLGTEN“ .....	21
DIE WICHTIGSTEN NOVELLIERUNGEN DES OPFERFÜRSORGEGESETZES .....	24
VERGESSENE OPFERGRUPPEN .....	27
<b>2. DIE POLITISCHE SITUATION IN VORARLBERG NACH DEM ERSTEN WELTKRIEG .....</b>	<b>28</b>
ZUR POLITISCHEN LAGE NACH DEM ERSTEN WELTKRIEG BIS 1933 .....	29
VON DER DIKTATUR BIS ZUM ANSCHLUSS .....	32
EXKURS: WIDERSTAND GEGEN DAS NS-REGIME IN VORARLBERG .....	35
<b>„RASSISCH“ VERFOLGTE - OPFER AUS GRÜNDEN DER ABSTAMMUNG .....</b>	<b>37</b>
DIE SITUATION DER ALS „RASSISCH“ VERFOLGTEN IM OPFERFÜRSORGEGESETZ.....	37
DEFINITION DER RASSISTISCH VERFOLGTEN MENSCHEN .....	40
DIE NATIONALSOZIALISTISCHE RASSENLEHRE .....	40
DIE NÜRNBERGER GESETZE UND DIE GESETZLICHE „LEGITIMIERUNG“ DER VERFOLGUNG .....	41
DIE SITUATION DER „RASSISCH“ VERFOLGTEN IN VORARLBERG.....	45
<b>4. FALLBEISPIELE „RASSISCH“ VERFOLGTER IN VORARLBERG .....</b>	<b>49</b>
4.1 SABRINA HARTMANN, AKTENZAHL IVA-168/260 .....	50
4.2 IRMGARD WÄLDRICH, AKTENZAHL IVA-168/385.....	51
4.3 KARL BRUGGER, AKTENZAHL 168/89 .....	56
4.4 MARLIS REIS, AKTENZAHL IVA-168/496 .....	64
4.5 MARIA EBENSEE, AKTENZAHL IVA-168/474 .....	65
4.6 HELGA BLUM, AKTENZAHL IVA-168/237 .....	66
4.7 KONRAD ZECHNER, AKTENZAHL IVA-168/154.....	72
4.8 HERBERT KÜNZ, AKTENZAHL IVA-168/55.....	74
4.9 PAUL HUBER, AKTENZAHL IVA-168/178 .....	79
4.10 WALTRAUD NUSSBAUM, AKTENZAHL IVA-168/236.....	83
4.11 HEINZ KONZETT, AKTENZAHL IVA-168/493.....	86
4.12 ANNA BAUER, AKTENZAHL 168/181 .....	88
4.13 KLAUS HEFTER, AKTENZAHL IVA 168/149 .....	90
4.14 SIMONE KLEIN, AKTENZAHL IVA-168/515 .....	92
<b>CONCLUSIO .....</b>	<b>94</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>98</b>
<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>100</b>
OPFERFÜRSORGEAKTEN DES VORARLBERGER LANDESARCHIV IN BREGENZ: .....	100
ONLINE-QUELLEN:.....	101

## Einleitung

Folgende Arbeit widmet sich den Opfern des nationalsozialistischen Regimes, die aufgrund von rassistischen Vorstellungen der Nationalsozialisten verfolgt, gejagt und getötet wurden. Jene Opfer, die dieser Verfolgung entkommen konnten, hatten die Möglichkeit nach 1945 mittels dem sogenannten Opferfürsorgegesetz, Fürsorgeleistungen und später auch teilweise Entschädigungen für erlittene Leiden, bei der Republik Österreich zu beantragen.

*„Das nationalsozialistische Regime verfügte über einen umfassenden, bis in den privaten Bereich des einzelnen Staatsbürgers hineinreichenden Überwachungs- und Terrorapparat, der der erzwungenen Anpassung des Individuums an die politischen und weltanschaulichen Normen des Regimes diente.“<sup>1</sup>*

Aufgrund von „rassebiologischem“ Denken und pseudowissenschaftlichen Argumenten wurde definiert, welche „Rassen“ im Sinne des nationalsozialistischen Gedankenguts als „lebenswert“ erachtet und welche verfolgt wurden.

*„Für Juden – wobei der Begriff des Juden bis ins Detail in den Nürnberger Gesetzen definiert war -, für Roma und Sinti, für Angehörige slawischer Völker, für Behinderte und Geisteskranke bestand auch im Falle von Anpassung und Wohlverhalten keine Chance, der Verfolgung zu entrinnen. Sie wurden ohne ihr Zutun zu Opfern und hatten unvorstellbares Leid zu ertragen.“<sup>2</sup>*

Für jenes Leid, welches die Opfer des nationalsozialistischen Regimes zu ertragen hatte, wurde seitens der Republik Österreich lange Zeit keine Verantwortung getragen. Ganz nach dem vorherrschenden Mythos der sogenannten „Opferthese“, die besagte, dass Österreich lediglich das erste Opfer gewesen sei, dass der Angriffspolitik Hitler zum Opfer fiel, zeigt sich jenes

---

<sup>1</sup> Brigitte Bailer-Galanda, Wiedergutmachung kein Thema, Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 2013, 11.

<sup>2</sup> Brigitte Bailer-Galanda, Verfolgt und Vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung, 13. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jahrbuch 1992, Wien 1992, 13-25.

Opferbild auch in der Behandlung seitens der Republik Österreich gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus.<sup>3</sup> Mit der Entstehung des sogenannten Opferfürsorgegesetzes 1945 wurde versucht, sich stützend auf die sogenannte Moskauer Deklaration von 1943, sich der Verantwortung für die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zu entziehen und sich außenpolitisch als ein Volk von Widerstandskämpfer:innen zu positionieren.<sup>4</sup> Somit wurde bewusst gar nicht erst versucht, Opfern der Verfolgung mit Hilfe des Opferfürsorgegesetzes zu entschädigen, jene Opfergruppe war hinsichtlich der gewünschten, nach außen gerichteten Positionierung Österreichs sogar unerwünscht. Das erste Opferfürsorgegesetz von 1945 folgte dieser Intention und beinhaltete als Anspruchsberechtigte nur jene Personen als Opfer des Nationalsozialismus, die aufgrund ihres politischen Einsatzes zu Schaden oder ums Leben gekommen sind.<sup>5</sup> Erst nach und nach wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten schrittweise erweitert, so dass auch sogenannte „passive“ Opfer eine Möglichkeit auf Fürsorgemaßnahmen erhielten.<sup>6</sup> Auch hier zeigt sich der österreichische Umgang mit den Opfern. Diesen wurde lediglich die Möglichkeit von Fürsorgemaßnahmen sowie Entschädigungen für die erlittenen Leiden zu beantragen eingeräumt, von Wiedergutmachungsmaßnahmen war keine Rede.<sup>7</sup> Wobei sich hier die Frage stellt, ob es überhaupt möglich ist, jene schrecklichen Leiden „wiedergutzumachen“. Dazu gibt es nur eine Antwort:

*„Eine ‚Wiedergutmachung‘ des persönlichen und kollektiven Leidens während der NS-Zeit im Sinne von ‚wieder gut machen‘ konnte und kann es nicht geben.“<sup>8</sup>*

Eine „Wiedergutmachung“, in welcher Form auch immer, ist nicht möglich. Es stellt aber eine staatliche sowie moralische Verpflichtung seitens der Republik Österreich dar, für jene

---

<sup>3</sup> Vgl. Brigitte Bailer, Widerstand, Opfermythos und die Folgen für die Überlebenden, 162. In: Stefan Karner, Alexander O. Tschubarjan, Die Moskauer Deklaration 1943. „Österreich wieder herstellen“, Wien 2015, 162-174.

<sup>4</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 23f.

<sup>5</sup> Vgl. ebd., 24f.

<sup>6</sup> Vgl. Andrea Strutz, Wieder gut gemacht? Opferfürsorge in Österreich am Beispiel der Steiermark, Budapest 2006, 24.

<sup>7</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 25.

<sup>8</sup> Bailer-Galanda, Verfolgt und vergessen, 13.

Menschen zu sorgen, die in Folge der nationalsozialistischen Herrschaft ihre Existenz verloren sowie in ihrer Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt wurden oder diese sogar gänzlich verloren.<sup>9</sup>

*„Tatsächlich konnten und können nur die materiellen Verluste der Opfer des NS-Regimes entschädigt werden, kann und muß für die bis heute an den Folgen der Verfolgung leidenden Menschen in Form von Geldleistungen gesorgt werden, doch wieder gut gemacht können die Konsequenzen der NS-Verbrechen nicht. Es können nur Not, Schmerz und Leid gemildert werden.“<sup>10</sup>*

Bis sich jenes Fürsorgegesetz allerdings zu einem richtigen Fürsorgegesetz entwickelte, welches nicht nur österreichische Widerstandskämpfer:innen, sondern auch die Opfer politischer Verfolgung und auch lange „vergessene“ – also nicht berücksichtigte – Opfergruppen, mittels verschiedener Maßnahmen unterstützte und später sogar mit teilweisen Entschädigungen für gewisse, erlittene Leiden aufkam, war es ein langer Weg. Dies zeigen die vielen Änderungen des Opferfürsorgegesetz, welches in seiner überarbeiteten Fassung seit 1947 bis heute gültig ist.<sup>11</sup> Jene Änderungen können auch als Ausdruck der gesellschaftlichen Entwicklung mit dem Umgang der Verantwortung Österreichs für die nationalsozialistischen Verbrechen gedeutet werden. Oftmals gingen jene Änderungen aber auch auf jahrelange Bemühungen verschiedener Opferverbände, dem Druck verschiedener Organisationen sowie politischem Druck zurück.<sup>12</sup>

In einer der umfangreichsten Studien zur Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“ im Rahmen der Arbeit der Österreichischen Historikerkommission zum Thema

---

<sup>9</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 12f.

<sup>10</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 13.

<sup>11</sup> Vgl.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008113> (letzter Aufruf, 21.07.2021)

<sup>12</sup> Vgl. Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, Band 1, Wien, München 2003, 471.

„Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich“ wurde ein Sample von insgesamt 1.330 Akten auf sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte untersucht. Dieses setzte sich vorwiegend aus Opferfürsorgeakten in Wien zusammen, sowie zusätzlichen Akten aus vier verschiedenen Bundesländern. Mit dabei auch Vorarlberg, „um ein westlich gelegenes und relativ überschaubares Bundesland im Sample repräsentiert zu haben“. Insgesamt wurden dabei 55 Fälle von ungefähr 550 Opferfürsorgefällen untersucht, also jeder zehnte Fall wurde zufällig ausgewählt.<sup>13</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 90 Prozent der Vorarlberger Opferfürsorgeakten noch nicht in Hinblick auf die Vollzugspraxis der Opferfürsorgegesetzgebung untersucht wurden. Anhand eines zuvor definierten Samples, und zwar jener Personen, die unter der rassistischen Verfolgung des nationalsozialistischen Regimes zu leiden hatten und sich ab 1945 aufgrund der Entstehung des Opferfürsorgegesetzes Fürsorgemaßnahmen seitens der Republik Österreich erhofften beziehungsweise erwarteten, wurden in der folgenden Arbeit insgesamt 14 Fallbeispiele aus den Opferfürsorgeakten des Landesarchiv Bregenz in Vorarlberg untersucht.

Zur Einbettung in einen historischen Kontext wird die zu Beginn dieser Arbeit die politische Situation in Vorarlberg nach dem Ende des Ersten Weltkriegs bis zum Anschluss an das nationalsozialistische Deutschland aufgearbeitet. Dies beleuchtet den Aufstieg der Nationalsozialisten sowohl in Österreich als auch mit dem Schwerpunkt der Anfänge der NSDAP in Vorarlberg und dem Weg jener bis hin zur Errichtung dieses Terrorregimes. Dabei werden sowohl führende Personen als auch regionalspezifische Eigenheiten ausgearbeitet. Auch die Situation der rassistisch verfolgten Personen in Vorarlberg wird betrachtet sowie das dahinterstehende nationalsozialistische Gedankengut, welches den Weg zur Verfolgung diverser, willkürlich definierten Bevölkerungsgruppen führte.

Ziel dieser Arbeit ist es, anhand von ausgewählten Fallbeispielen der Opferfürsorgeakten des Landes Vorarlbergs, einen Einblick in die Praxis des Vollzugs der Opferfürsorgegesetzgebung zu geben. Mit Hilfe der qualitativen Betrachtung einzelner Anträge gemäß des Opferfürsorgegesetzes soll der Weg mit Beginn der Antragseinbringung bis hin zum positiven

---

<sup>13</sup> Vgl. Karin Berger/Nikolaus Dimmel/David Forster/Claudia Spring/Heinrich Berger, Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historiker-Kommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit, sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 29/2), Wien 2004, 31f.

oder negativen Bescheid seitens der Opferfürsorgebehörden aufgezeigt werden. Dabei werden sowohl Einblicke in persönliche Lebensgeschichten der Antragsteller:innen offenbart, wie deren Schicksale unter dem nationalsozialistischen Regime aber auch der Umgang seitens der für die Opferfürsorgegesetzgebung verantwortlichen Behörden in der Nachkriegszeit. Setzt man dies in Bezug auf die geschichtliche Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes, zeigen sich tiefe, regionalgeschichtliche Einblicke auf individuelle Schicksale sowie die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung der eigenen Verantwortung seitens der Republik Österreich.

## **Methodik**

Wie einleitend bereits erwähnt, widmet sich die folgende Arbeit der Analyse und genaueren Betrachtung ausgewählter Fälle von Personen, die während des Zeitraumes von 1933 bis 1945 vom nationalsozialistischen Regime verfolgt wurden und im Zuge dessen im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes nach Fürsorgemaßnahmen und später dann auch um Entschädigungen bei der Republik Österreich angefragt haben. Auf die Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes wird im nächsten Kapitel detailliert eingegangen. Ebenfalls weiter unten genauer deklariert wird die Personengruppe der „rassisch Verfolgten“, auf welcher das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt. In diesem Kapitel soll zunächst die Methodik erklärt und die weitere Vorgehensweise dieser Arbeit erläutert werden. Zunächst werden die Forschungsfragen beschrieben, anschließend wird die wissenschaftliche Methode erläutert, bevor das Aktenmaterial vorgestellt und eingeordnet wird. Am Ende dieses Kapitels wird der bisherige Forschungsstand zu den einzelnen Teilbereichen, welche diese Arbeit umfasst, wiedergegeben.

## **Forschungsfragen**

Mit Hilfe der im Landesarchiv Bregenz gelagerten Opferfürsorgeakten für das Bundesland Vorarlberg soll anhand von ausgewählten Fallbeispielen ein Einblick in die Praxis des Vollzugs der Opferfürsorgegesetzgebung gewährt werden. Dabei wird qualitativ gearbeitet, da eine quantitative Analyse von insgesamt fast 550 Opferfürsorgeakten den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Des Weiteren liefert die qualitative Analyse jener Akten aufgrund deren Eigenheiten einen Einblick in die persönliche Lebensgeschichte der Antragsteller:innen. Gerade in Bezug auf die von den Nationalsozialisten versuchte Entmenschlichung ihrer Opfer, ist es in dieser Arbeit ein Anliegen, dass jene Geschichten von Verfolgung und Leiden der

Antragsteller:innen nicht unerhört bleiben. Der Schriftverkehr zwischen Antragsteller:innen und den Opferfürsorgebehörden dient dabei als Referenz für den Umgang seitens der Republik Österreich mit den Opfern des nationalsozialistischen Regimes. Dabei sollen auch gesamtgesellschaftliche Versäumnisse der Aufarbeitung der Rolle Österreichs und dessen Beteiligung an den Verbrechen des NS-Regimes die sich anhand der Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes zeigen, aufgezeigt und miteinbezogen werden. Neben den Anträgen auf Opferfürsorge selbst sollen die gewährten oder auch nicht gewährten Fürsorgemaßnahmen und Entschädigungszahlungen betrachtet werden, die Praxis der notwendigen Beweisbringung, die auftretenden Hürden und Schwierigkeiten sowie der Handlungsspielraum der Opferfürsorgebehörden betrachtet und in einen historischen Kontext gebracht werden.

Am Beispiel der im Landesarchiv Bregenz für wissenschaftliche Zwecke zugänglichen Opferfürsorgeakten wurde ein zu analysierendes Sample am Beispiel der als „rassisch“ Verfolgten ausgewählt, welches Fälle von Personen beinhaltet, die in Vorarlberg nach 1945 einen Antrag gemäß dem Opferfürsorgegesetz eingebracht haben, weil sie aufgrund der rassistischen Vorstellungen der nationalsozialistischen Ideologie von deren Regime verfolgt wurden. Zur Gruppe der als „rassisch“ Verfolgten siehe Kapitel 5, dort wird auf die nationalsozialistische Ideologie, deren pseudowissenschaftliche „Rassenbiologie“ und die aufgrund derer verfolgten Personengruppen genauer eingegangen. Anhand von 14 ausgewählten Fällen von rassistisch verfolgten Personen in Vorarlberg sollen dabei folgende Forschungsfragen beantwortet werden:

- Wie sah die Praxis der Opferfürsorgegesetzgebung am Beispiel der als „rassisch“ verfolgten Personen in Vorarlberg aus?
- Wie entwickelte sich das Opferfürsorgegesetz in Bezug auf die historische Aufarbeitung der Rolle Österreichs im Nationalsozialismus am Beispiel der als „rassisch“ verfolgten Personen in Österreich?
- Wie sah die Situation der als „rassisch“ verfolgten Personen in Vorarlberg vor und während des nationalsozialistischen Regime aus?

### **Wissenschaftliche Methode**

Methodisch wird in dieser Arbeit die hermeneutische Arbeitsweise herangezogen. Darunter versteht sich, dass jene Quellenmaterialien beschafft werden, mit denen die gewählte Fragestellung am besten zu beantworten ist. Diese werden je nach ihrem Dokumentencharakter

und nach der Absicht, die hinter deren Entstehung stand, interpretiert. Ziel ist, unter der Einbeziehung des breiteren historischen Kontextes, die historischen Ereignisse zu situieren und die Darstellung in den Quellen zu hinterfragen und diese dann sinngemäß zu interpretieren.<sup>14</sup>

Konkret bedeutet dies für folgende Arbeit: Die Opferfürsorgeakten im Landesarchiv in Bregenz werden nach Fällen von „rassisch“ Verfolgten durchsucht und anschließend qualitativ untersucht. Mit Hilfe der qualitativen Analyse soll anhand ausgewählter Fälle der Weg vom Antrag auf Maßnahmen nach dem Opferfürsorgegesetz bis zum positiven oder ablehnenden Bescheid aufgezeigt und erörtert werden, wie es zu dem entsprechenden Urteil kam. Wichtig ist dabei nicht nur die Betrachtung der annehmenden und ablehnenden Bescheide der jeweiligen Antragsteller:innen, sondern eben auch die Geschichten die hinter diesen Akten verborgen liegen, aufzuzeigen und um im Zuge dessen auf die bürokratischen und gesetzlichen Hürden hinzuweisen, mit denen sich die Antragsteller:innen befassen mussten. Jene Erkenntnisse, die aus den Akten herausgelesen werden können, werden mit der passenden Literatur und den entsprechenden Novellierungen des Opferfürsorgegesetzes verglichen und mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird versucht, die aufgestellten Forschungsfragen zu beantworten.

## **Quellen und Akten**

Im folgenden Kapitel wird kurz erklärt, inwiefern Medien wie Opferfürsorgeakten als zeithistorische Dokumente und somit als Quellen für wissenschaftliche Arbeiten herangezogen werden können und was dabei berücksichtigt werden muss. Anschließend wird auf den Bestand der Opferfürsorgeakten in Vorarlberg genauer eingegangen.

## **Opferfürsorgeakten als zeithistorische Quelle**

Opferfürsorgeakten sind ein Produkt der öffentlichen Verwaltung, konkret entstanden sie durch den Vollzug des Opferfürsorgegesetzes als Teil der Sozialgesetzgebung. Das OFG wird als Bundesgesetz in den Landesregierungen der Republik Österreich vollzogen.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Martin Lengwiler, Praxisbuch Geschichte – Einführung in die historischen Methoden, Zürich 2011, 83ff.

<sup>15</sup> Strutz, Wieder gut gemacht, 50.

In der Bundesverwaltung sind die Angelegenheiten der Opferfürsorge ebenfalls in den Bereich des Sozialwesens eingegliedert, im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (früher Bundesministerium für soziale Verwaltung) in der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgung- und Sozialhilfeangelegenheiten) betreut. Der Aktenlauf beginnt mit der Antragseinbringung, wobei Betroffene von sich aus initiativ werden müssen. Wer sich also als Opfer des Kampfes oder der politischen Verfolgung sah, kann seine Ansprüche bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft seines Wohnsitzes anmelden.<sup>16</sup>

Aufgrund ihres massenhaften Auftretens spricht Andrea Strutz in ihrer Aufarbeitung von steirischen Opferfürsorgeakten von „Massenakten“. Genauer bezeichnet sie diese als „massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten“. Dazu zählen Akten, die aufgrund einer konkreten Rechtsgrundlage, in diesem Fall aufgrund des Vollzugs des Opferfürsorgegesetzes, bei der Bearbeitung von parallelen Fällen massenhaft entstehen. Ihr Inhalt dreht sich immer wieder um die Gewährung beziehungsweise Ablehnung von Leistungen, die im vorliegenden Fall nach dem Opferfürsorgegesetz und seinen Novellierungen von den Behörden entschieden werden.<sup>17</sup>

In der Regel enthält ein Opferfürsorgeakt jeweils den Fall einer Person. Antragsteller:in war meist entweder das Opfer selbst oder ein:e anspruchsberechtigte:r Hinterbliebene:r. Für jede:n Anspruchswerber:in wird meist eine eigene Mappe angelegt, in der die jeweiligen Verfahren, beispielsweise die Anerkennung als Opfer, Renten- oder Entschädigungsansprüche, dokumentiert sind. Es werden aber auch Akten angelegt, falls Personen Auskunft begehren, ob sie in den Kreis der Anspruchsberechtigten gehören. Dies führt dazu, dass der Umfang eines solchen Akts stark variieren kann, da neben einem einzigen Antrag auch mehrere Opferfürsorge-Verfahren sowie Renten- und Entschädigungsverfahren beiliegen können.<sup>18</sup> Die Opfer des nationalsozialistischen Regimes konnten bei den nächstliegenden Bezirkshauptmannschaften ihres Wohnorts um Fürsorgemaßnahmen anfragen. Einem solchen Antrag waren schriftliche, möglichst amtliche oder amtlich beglaubigte Nachweise für die angegebene Verfolgung anzuschließen, was bereits für viele Antragsteller:innen eine unüberwindbare Hürde darstellte, da häufig Beweise und Dokumente durch

---

<sup>16</sup> Vgl. Strutz, Wieder gut gemacht, 50.

<sup>17</sup> Ebd., 52f.

<sup>18</sup> Ebd., 54.

Kriegseinwirkungen verloren beziehungsweise zerstört worden sind.<sup>19</sup> Meist finden sich auch sehr persönliche Schicksale anhand von handgeschriebenen Briefen, die von der Verfolgung, von persönlichen und familiären Schicksalsschlägen und dem skrupellosen Vorgehen der nationalsozialistischen Behörden und Anhängern, in den Akten. Dadurch erlauben Opferfürsorgeakten nicht nur einen Einblick in die gesetzlichen Maßnahmen seitens der Republik Österreich für die Antragsteller:innen, sondern auch in die Struktur der Verfolgung und den Denunziationen, denen die Opfer des nationalsozialistischen Terrors ausgesetzt waren.

### **Opferfürsorgeakten in Vorarlberg**

Im Vorarlberger Landesarchiv findet man ca. 550 Opferfürsorge-Akten. Der Bestand ist weder alphabetisch noch chronologisch erfasst, sondern in 29 Kisten mit einer unterschiedlichen Anzahl an Opferfürsorge-Fällen. Dies erschwert die Arbeit mit den Akten, da man nicht systematisch nach bestimmten Kriterien wie „politisch Verfolgte“, „Widerstandskämpfer:innen“ oder „rassisch Verfolgte“ oder ähnlichem gesucht werden kann. Die Akten sind dabei von unterschiedlichem Umfang, manche erfassen beinahe 100 Seiten, manche nur einzelne Seiten.

In Absprache mit dem Vorarlberger Landesarchiv, welches mir die Akten im Rahmen dieser Masterarbeit zur Verfügung gestellt hat, sind die Namen aller Personen in den Fallbeispielen anonymisiert. Dies begründet sich darauf, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen dem allgemeinen Anspruch auf Einsicht überwiegt. Der Zugang zu den Akten wird nur gewährt, weil eine wissenschaftliche Analyse der Opferfürsorge für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch die Republik Österreich im öffentlichen Interesse liegt. Aufgrund der sensiblen Daten wurde deshalb vereinbart, alle Namen der darin auftretenden Personen, die Namen jener Unternehmen die einen Rückschluss auf die Person, sowie die Geburtsdaten der Antragsteller:innen zu anonymisieren.

### **Forschungsstand**

Wegweisend in der Aufzeichnung der Entwicklung der Opferfürsorgegesetzgebung sind die Werke von Brigitte Bailer-Galanda. Mit „Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus“ beleuchtet sie die Anfänge der Opferfürsorgegesetzgebung im

---

<sup>19</sup> Vgl. Strutz, 28f.

Rahmen der Moskauer Deklaration und der dort angeführten Verantwortung Österreichs für die Beteiligung am Krieg, derer Österreich nicht entgehen kann. Umfassend wird der lange Weg von dem anfänglich wohl nur als Absichtserklärung dienenden Gesetzes zur Betonung des österreichischen Widerstands hin zu einem Gesetz mit Fürsorgeleistungen und einzelnen Entschädigungen für verschiedene Opfergruppen, nicht nur für Widerstandskämpfer:innen, nachgezeichnet. Dabei machte sie bereits 1993 auf fast vergessene und gänzlich vergessene Opfer im Opferfürsorgegesetz aufmerksam.<sup>20</sup> Ausschlaggebend für die Forschungen mit Opferfürsorgeakten und der Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes sind die Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission zum Thema „Vermögensentzug und Entschädigungen seit 1945 in Österreich“. Auch hier ist Brigitte Bailer-Galanda zu erwähnen, die von 1998 bis 2003 bei der Historikerkommission mitarbeitete. Im Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich wird ebenfalls auf das Opferfürsorgegesetz und dessen Problematiken eingegangen. Weiters hervorzuheben zur Thematik der Opferfürsorgegesetzgebung und deren praktischer Vollziehung sind die Werke von Karin Berger et. al. mit dem Titel „Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes – Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts“<sup>21</sup> und „Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht“<sup>22</sup> von Walter J. Pfeil. Beide Werke befassen sich ausführlich mit dem Opferfürsorgegesetz und dessen Entwicklung. Walter J. Pfeil zeigt unter anderem noch weitere Maßnahmen seitens der Republik, neben Fürsorgemaßnahmen wie dem Opferfürsorgegesetz auch Entschädigungselemente im sonstigen Sozialrecht. Karin Berger et al. führen eine quantitative als auch qualitative Auswertung von Opferfürsorgeverfahren an einem Sample von ausgewählten Bundesländern durch, darunter auch Vorarlberg als „westlich gelegenes, relativ überschaubares Bundesland“<sup>23</sup>.

---

<sup>20</sup> Brigitte Bailer, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.

<sup>21</sup> Karin Berger/Nikolaus Dimmel/David Forster/Claudia Spring/Heinrich Berger, Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historiker-Kommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit, sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 29/II), Wien 2004.

<sup>22</sup> Walter J. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historiker-Kommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit, sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 29/I, Wien 2004.

<sup>23</sup> Vgl. Karin Berger et al., 29.

Ebenfalls zu erwähnen ist die Arbeit von Andrea Strutz die in ihrem Werk „Wieder gut gemacht? Opferfürsorge in Österreich am Beispiel der Steiermark“ auch sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte der Opferfürsorgeakten in Steiermark durchgeführt hat und dabei auch die Rolle von Opferfürsorgeakten als zeithistorische Quelle eingeht.<sup>24</sup> Claudia Andrea Spring führt in ihrem Buch „Zwischen Krieg und Euthanasie – Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945“ die Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes hinsichtlich vergessener Opfergruppen, jene der Zwangssterilisierten und jener des Verfolgungsgrundes Behinderung, bis ins Jahr 2005 weiter aus.<sup>25</sup>

Das Standardwerk zur Thematik des Nationalsozialismus in Vorarlberg liefert Meinrad Pichler mit seinem umfassenden Werk „Nationalsozialismus in Vorarlberg. Opfer. Täter. Gegner“, welches herausgegeben wurde von Horst Schreiber im Auftrag von [www.erinnern.at](http://www.erinnern.at), dem Institut für Holocaust Education des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.<sup>26</sup> Das sich mittlerweile in der 3. Auflage befindende Werk liefert einen umfassenden Überblick über verschiedenste Aspekte des Nationalsozialismus in Vorarlberg, darunter die Rolle der Kirche, der Gendarmarie, der Bildung bis hin zum Antisemitismus und der Situation der Roma und Sinti, und liefert einen umfänglichen historischen Kontext zur Einordnung.<sup>27</sup> Sehr umfassend beleuchtet auch Oliver Seifert die Situation der Roma und Sinti in Vorarlberg und liefert dazu einen historischen Abriss über die Verfolgung der Roma und Sinti beginnend im 18. Jahrhundert bis ins Jahr 1945.<sup>28</sup> Einen zeithistorischen Abriss der Geschichte Vorarlbergs liefert Markus Barnay mit „Vorarlberg, Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart“. Darin behandelt wird die Neuordnung der Macht nach dem Ersten Weltkrieg, die Annäherungsversuche Vorarlbergs an die Schweiz, die Entwicklung vom „Ständestaat“ hin zur NS-Herrschaft, die gescheiterten „Entsorgung“ der Vergangenheit bis hin zu aktuellen Bildungsthematiken und Herausforderungen für die Zukunft.<sup>29</sup> Mit „Vorarlberg 1938. Die

---

<sup>24</sup> Strutz, Wieder gut gemacht? Opferfürsorge in Österreich am Beispiel der Steiermark, Budapest 2006.

<sup>25</sup> Claudia Andrea Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie – Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945, Wien, Köln, Weimar 2009.

<sup>26</sup> Vgl.: <https://www.erinnern.at/ueber-uns/ueber-uns> (letzter Aufruf: 13.12.2021)

<sup>27</sup> Vgl. Meinrad Picher, Nationalsozialismus in Vorarlberg. Opfer. Täter. Gegner., Innsbruck 2012.

<sup>28</sup> Vgl. Oliver Seifert, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg. Die „Zigeunerpolitik“ von 1938 bis 1945, Innsbruck 2005.

<sup>29</sup> Vgl. Markus Barnay, Vorarlberg. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Innsbruck-Wien 2011.

Eingliederung Vorarlbergs in das Deutsche Reich 1938/39“ aus dem Jahr 1981 liefert Margit Schönherr ein umfassendes und sehr detailliertes Werk zu den ereignisreichen Tagen und Monate nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich am 11. März 1938. Darin erläutert sie im Detail den chronologischen Ablauf der Eingliederung und beschreibt einzelne Vorgänge in Vorarlberger Gemeinden betreffend der Machtübernahme der Vorarlberger Nationalsozialisten.<sup>30</sup> Auch Harald Walser liefert eine umfassende Analyse der Tätigkeiten und der Entwicklung der illegalen NSDAP sowie den Bedingungen für die politische Entwicklung eben jener in Vorarlberg und Tirol zwischen den Jahren 1933 bis hin zu den Tagen nach dem Anschluss 1938.<sup>31</sup>

Auch noch im Zusammenhang mit Vorarlberg und dem Nationalsozialismus muss die Arbeit der Johann-August-Malin-Gesellschaft erwähnt werden, von denen viele Autoren, darunter Meinrad Pichler, Harald Walser und Werner Dreier, bereits genannt wurden. Der nach einem Vorarlberger Widerstandskämpfer benannte historische Verein dient dem Zweck der Erforschung der historischen und aktuellen Lebensbedingungen und wenig berücksichtigten Themenstellungen der Lokal- und Regionalgeschichte in Vorarlberg, unter besonderer Berücksichtigung der Erforschung des Widerstandes gegen den Faschismus. Unter [www.malingesellschaft.at](http://www.malingesellschaft.at) findet man neben verschiedensten Publikationen und freizugänglichen Texten auch das Lexikon „Verfolgung und Widerstand“<sup>32</sup>, welches Daten zu Personen liefert, die durch ihr Verhalten den politischen Totalitätsanspruch des NS-Regimes in irgendeiner Form unterhöhlten.<sup>33</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. Margit Schönherr, Vorarlberg 1938. Die Eingliederung Vorarlbergs in das Deutsche Reich 1938/39.

<sup>31</sup> Vgl. Harald Walser, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933-1938, Wien, 1983.

<sup>32</sup> Vgl. <https://www.malingesellschaft.at/lexikon-verfolgung-und-widerstand> (letzter Aufruf: 10.11.2021)

<sup>33</sup> Vgl. <https://www.malingesellschaft.at/malingesellschaft> (letzter Aufruf: 11.11.2021)

## Das Opferfürsorgegesetz

Folgende Kapitel zeigen die Entwicklung des 1945 entstandenen Opferfürsorgegesetzes und liefern einen Überblick über die darin enthaltenen Maßnahmen. Die seit 1947 geltende und aktuelle Fassung des Opferfürsorgegesetzes wurde bis ins Jahr 2022 insgesamt 86-mal überarbeitet.<sup>34</sup> Folgend wird auf das Opferfürsorgegesetz sowie dessen wichtigste Novellierungen eingegangen, um dessen Entwicklung seit seiner Entstehung bis in die Gegenwart nachzuzeichnen. Offenbart wird dadurch der Umgang Österreichs mit der eigenen nationalsozialistischen Vergangenheit in der Sozialgesetzgebung als auch dessen gesellschaftliche Aufarbeitung nach Kriegsende 1945.

### Definition – was ist das Opferfürsorgegesetz?

Das Opferfürsorgegesetz ist ein Gesetz sozialrechtlicher Natur, welches in seiner Stammfassung 1947 im BGBl 1947/183 kundgemacht wurde.<sup>35</sup> Es dient dem Zweck, die Opfer des nationalsozialistischen Regimes sowie jene des „austrofaschistischen Ständestaates“ durch Begünstigungen, Fürsorgeleistungen und Entschädigungsmaßnahmen für die zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945 erlittenen, verfolgungsbedingten Schädigungen zu unterstützen.<sup>36</sup>

Zwei Kategorien von Personengruppen, die „Opfer des Kampfes“ sowie die „Opfer der politischen Verfolgung“ können im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes Fürsorgemaßnahmen beantragen.<sup>37</sup> Fürsorgemaßnahmen deshalb, da sich die Republik Österreich nicht zu Entschädigungsleistungen verpflichtet fühlte.<sup>38</sup> Entschädigungen kam erst im Zuge der Novellierungen des Opferfürsorgegesetzes im Laufe der Zeit hinzu, und auch da kam es nur zu Entschädigungen nur teilweise, für bestimmte und genau bezeichnete Schäden.

---

<sup>34</sup><https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008113> (letzter Aufruf: 14.03.2020)

<sup>35</sup> Vgl. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, 29.

<sup>36</sup> Vgl. Berger et al., Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“ 13.

<sup>37</sup> Vgl. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, 29.

<sup>38</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 30.

*„Das Opferfürsorgegesetz sorgt eben nicht für eine echte Wiedergutmachung, sondern es ist, wie schon seine Name besagt, eine Regelung auf Fürsorgebasis.“<sup>39</sup>*

### **Die Anfänge der Opferfürsorgegesetzgebung 1945 im politischen Kontext**

Die Grundfassung des Opferfürsorgegesetzes entstand im Jahr 1945. Die wiedergegründete Republik fasste es als seine Verpflichtung auf, Fürsorgemaßnahmen für politische Widerstandskämpfer:innen zu setzen, die als „Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat dafür eingesetzt haben.“<sup>40</sup> Warum jene Fürsorgemaßnahmen nur für politische Widerstandskämpfer:innen in Betracht gezogen wurden, zeigt ein Blick auf die politische Situation Österreichs 1945.

*„In Österreich war man nach Kriegsende bestrebt, die Verantwortung für die Verbrechen des NS-Regimes bei Deutschland zu suchen.“<sup>41</sup>*

Dies zeigt sich auch in der österreichischen Unabhängigkeitserklärung, die darauf hinweist, dass das österreichische Volk durch die Nationalsozialisten „macht- und willenlos“ gemacht worden sei und sie somit keine Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus tragen würden.<sup>42</sup> In jener Phase, die besonders am Festhalten an der sogenannten „Opferthese“, sprich Österreich war nach dem „Anschluss“ im März 1938 selbst das erste Opfer der deutschen Aggressionspolitik, geprägt war, entstanden die Grundzüge der bis heute gültigen Opfergesetzgebung.<sup>43</sup>

Als besonders markant für die Anfänge der Opfergesetzgebung in Österreich erwies sich dabei ein Nachsatz der sogenannten „Moskauer Deklaration“, in dem Österreich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass es für die Beteiligung am Krieg auf Seiten des nationalsozialistischen

---

<sup>39</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 111.

<sup>40</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 23ff.

<sup>41</sup> Strutz, Wieder gut gemacht, 22.

<sup>42</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 23.

<sup>43</sup> Vgl. Strutz, Wieder gut gemacht, 18.

Deutschlands unter Hitler eine Verantwortung trage, der es nicht entgehen kann und sein eigener Beitrag zu seiner Befreiung berücksichtigt werden wird.<sup>44</sup>

*„Die Unterstreichung des österreichischen Widerstandes, vor allem aber die konsequente Leugnung jeglicher Mitverantwortung von Österreichern an den Verbrechen des NS-Regimes sollten Österreich möglichst günstige Konditionen im künftigen Vertrag sichern. Diese in außenpolitischer Hinsicht strategisch verständliche Argumentation geriet in innenpolitischer Hinsicht zum Werkzeug der Abwehr der Forderungen der überlebenden NS-Opfer.“<sup>45</sup>*

In jenem Kontext, also dem Versuch Österreichs sich selbst als Opfer darzustellen und die Verantwortung für die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes bei Deutschland zu suchen und gleichzeitig aus staatspolitischen Interessen heraus als ein Volk von Widerstandskämpfer:innen gegenüber den Alliierten zu präsentieren, entstand das Opferfürsorgegesetz.<sup>46</sup> Welch Stellenwert dabei die Betonung des österreichischen Widerstands hatte, zeigt auch das Anfang 1946 in Auftrag gegebene „Rot-Weiß-Rot-Buch“, welches Österreich und seine Bevölkerung als überrumpelte Opfer der Nationalsozialisten zeigt und den Widerstand überproportional betonte.<sup>47</sup> Am 17. Juli 1945 wurde unter den angeführten Umständen das erste Opferfürsorgegesetz beschlossen.

*„Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hierfür a) im Kampfe gefallen; b) hingerichtet wurden; c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind; d) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer unter lit. c angeführten Ursache leiden oder e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens 1 Jahr, in Ausnahmefällen mindestens 6 Monate in Haft waren. Die Ausnahmebestimmung gilt*

---

<sup>44</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 23.

<sup>45</sup> Bailer, Widerstand, Opfermythos und die Folgen für die Überlebenden, 170.

<sup>46</sup> Vgl. Strutz, Wieder gut gemacht, 22.

<sup>47</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 24.

*für solche Fälle, in denen die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war.“<sup>48</sup>*

Dies führte dazu, dass auch Personen die für den „austrofaschistischen Ständestaat“ aktiv waren, Fürsorgemaßnahmen beantragen konnten.

*„Als Opfer des Nationalsozialismus wurden 1945 in erster Linie jene begriffen, die aufgrund ihres politischen Einsatzes zu Schaden bzw. ums Leben gekommen waren, darunter auch jene Funktionäre des austrofaschistischen Regimes, die unmittelbar nach dem „Anschluß“ inhaftiert worden waren, also keinen Widerstand im eigentlichen Sinne geleistet hatten.“<sup>49</sup>*

*„Opfer, die während der NS-Zeit aus anderen Gründen verfolgt wurden, blieben im ersten Opferfürsorgegesetz unberücksichtigt.“<sup>50</sup> „Die größte Gruppe der Opfer – die österreichischen Juden nämlich – wurde öffentlich verdrängt und höchstens als beklagenswerte Tote erwähnt. Überlebende Juden hatten keinen Platz im öffentlichen Diskurs. Politiker, aber auch Medien waren bemüht, den Anteil von Österreichern am Holocaust, die Plünderungen und pogromartigen Ausschreitungen des Jahres 1938 zu verschweigen – nicht zuletzt aus außenpolitischen Erwägungen. Man hoffte, als einig Land von Widerstandskämpfern rascher zum Abschluß des Staatsvertrages zu gelangen.“<sup>51</sup>*

Jenen Mitgliedern der Provisorischen Staatsregierung war jedoch auch zu diesem Zeitpunkt schon bewusst, dass es seitens der Vertriebenen und Verfolgten zu Entschädigungsforderungen kommen kann und kommen wird. In den Wortprotokollen des Kabinettsrats findet sich der Versuch, die Verantwortung für solche Forderungen Deutschland zuzuspielen.<sup>52</sup>

*„Die Judenverfolgungen erfolgten während der Dauer der Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen. Die Verfolgungen wurden durch reichsdeutsche Behörden angeordnet und mit ihrer Hilfe durchgeführt. Österreich, das damals infolge der Besetzung durch fremde Truppen keine eigene Regierung hatte, hat diese Maßnahme weder verfügt, noch konnte es sie*

---

<sup>48</sup> § 1 OFG/45

<sup>49</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 24.

<sup>50</sup> Berger et. al., Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“, 40.

<sup>51</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 24.

<sup>52</sup> Vgl. ebd.

*verhindern. Nach Völkerrecht hätte sich daher der Entschädigungsanspruch der österreichischen Juden gegen das Deutsche Reich und nicht gegen Österreich zu richten*“<sup>53</sup>

All dies führte also dazu, dass das 1945 entstandene Opferfürsorgegesetz der Intention folgte, lediglich Fürsorgemaßnahmen für die zu Schaden gekommenen Widerstandskämpfer:innen zu ergreifen. Diese Fürsorgemaßnahmen für die „Opfer des aktiven Kampfes“ fielen zu dem auch noch sehr bescheiden aus. Personen, die keine eigene Krankenversicherung hatten, konnten eine Versicherung bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse erhalten, hatten die Option auf bevorzugte Behandlung bei der Zuweisung von Wohnungen, Kleingärten oder Tabakverschleißgeschäften beziehungsweise Hilfestellung für die Wiedergründung einer Existenz. Rentenunterstützung wurde nur dann gewährt, wenn der Lebensunterhalt der Opfer oder der Hinterbliebenen nicht ausreichend sichergestellt werden konnte.<sup>54</sup>

Für alle jene Opfergruppen, die während des Nationalsozialismus außerhalb des politischen Kampfes für Österreich verfolgt wurden, gab es somit im Opferfürsorgegesetz 1945 keine Möglichkeit, Ansprüche geltend zu machen.

*„Rassisch Verfolgte, die den Nachweis eines solchen aktiven Einsatzes nicht aufzubringen vermögen, sind ebenso wie alle anderen passiv zu Schaden gekommenen Österreicher in diesem Gesetz nicht berücksichtigt und müssen warten, bis eine Regelung der Ersatz- und Wiedergutmachungsansprüche aller jener österreichischen Staatsbürger erfolgt, die durch den Nationalsozialismus zu Schaden gekommen sind.“*<sup>55</sup>

Das Opferfürsorgegesetz von 1945 bot für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung so gut wie keine Möglichkeit, Fürsorgemaßnahmen zu erhalten, außer sie konnten den politischen Einsatz für Österreich beweisen. Diese völlig ungenügende gesetzliche Regelung hatten nur zwei Jahre Bestand und wurde 1947 von einer neuen Fassung des Opferfürsorgegesetzes ersetzt.<sup>56</sup>

---

<sup>53</sup> Vgl. ebd.

<sup>54</sup> Vgl. Strutz, *Wieder gut gemacht*, 22.

<sup>55</sup> Bailer, *Wiedergutmachung kein Thema*, 26.

<sup>56</sup> Vgl. Strutz, *Wieder gut gemacht* 23.

*„Insgesamt dürfte das Opferfürsorgegesetz aus 1945 von seiner ersten Intention nicht mehr als eine Absichtserklärung zur Anerkennung und vielleicht auch Erfassung der Widerstandskämpfer gewesen sein.“<sup>57</sup>*

### **Neufassung des Opferfürsorgegesetzes im Jahr 1947 und die Einbeziehung der „politisch Verfolgten“**

*„Schon gegen Ende des Jahres 1945 zeichnete sich ein Wechsel in der politischen Schwerpunktsetzung der Regierung ab. Das politische Kalkül der Darstellung der Österreicher als „ein einzig Volk von Widerstandskämpfern“ war nicht aufgegangen.“<sup>58</sup>*

Eine Debatte über die Gewährung von Maßnahmen für die Opfer, welche nur zögerlich gewährt wurden, und dem gleichzeitigen Integrieren ehemaliger Nationalsozialisten in die österreichische Nachkriegsgesellschaft zeigte die politische Stimmung im Land auf.<sup>59</sup>

*„Für wehklagende Nationalsozialisten wird noch und noch interveniert, es wird eine ganze Legion von Schutzengeln aufgeboten, aber die notleidenden Opfer des Nationalsozialismus laufen vom Amt zum Amt und werden mit Hohn und Grobheit abgefertigt.“<sup>60</sup>*

Das in seinen Grundzügen noch heute geltende Opferfürsorgegesetz wurde in einer Sitzung des Nationalrats am 4. Juli 1947 verabschiedet und ist als OFG/47 bekannt.<sup>61</sup> Mit dem OFG/47 trat das Opfer-Fürsorgegesetz 1945 und die darauf beruhende Durchführungsverordnung außer Kraft.<sup>62</sup>

Das mit dem 2. September 1947 in Kraft getretene Opferfürsorgegesetz setzte das Opferfürsorgegesetz von 1945 außer Kraft. In der neuregelten Fassung wurden die Anspruchsberechtigten um die „Opfer der politischen Verfolgung“ erweitert. Somit wurden zwei Personenkreise angeführt, die gemäß dem Opferfürsorgegesetz um Fürsorgemaßnahmen

---

<sup>57</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 26.

<sup>58</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 28.

<sup>59</sup> Vgl. Strutz, Wieder gut gemacht, 23.

<sup>60</sup> Strutz, Wieder gut gemacht, 24.

<sup>61</sup> Vgl. ebd.

<sup>62</sup> Vgl. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, 29.

anfragen konnten. Auch deren Hinterbliebene konnten nun Ansprüche gemäß dem Opferfürsorgegesetz geltend machen.<sup>63</sup>

*„Der vorliegende Entwurf erweitert den Kreis der zu Befürsorgenden, denn „die Erfahrung hat gezeigt, daß in sehr vielen Fällen nicht feststellbar ist, ob die Opfer der politischen Verfolgung Opfer eines aktiven Einsatzes oder nur passives Opfer der politischen Verfolgung waren.“<sup>64</sup>*

An der Definition der im OFG/45 (Abkürzung und Bezeichnung für das Opferfürsorgegesetz von 1945) angeführten „Opfer des Kampfes“ hat sich in der Neufassung des Opferfürsorgegesetzes nichts geändert. Dies waren immer noch jene Personen, die ein aktives Verhalten für Österreich und gegen den Nationalsozialismus aufgezeigt haben. Lediglich ein Zeitraum wurde ergänzt, in dem diese Handlungen „mit der Waffe in der Hand“ oder dem „rückhaltlosen Einsatz in Wort oder Tat“ „gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus“ und „für ein unabhängiges, demokratisches (...) Österreich“ gesetzt wurden. Dieser reicht vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945.<sup>65</sup>

Die Opfer der politischen Verfolgung wurden im Opferfürsorgegesetz 1947 folgendermaßen definiert:

*„Als „Opfer der politischen Verfolgung“ sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei.) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:*

- a) der Verlust des Lebens,
- b) der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate

---

<sup>63</sup> Vgl. ebd.

<sup>64</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 33.

<sup>65</sup> Vgl. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, 29.

- c) ein Schaden an Gesundheit, der nach den für Kriegsbeschädigte geltenden Bestimmungen die Zuerkennung der Versehrtenstufe III zur Folge hat,
- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
- e) der Abbruch oder mindestens eine dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungslehrganges“<sup>66</sup>

*„Die Definition jener Opfer, die Fürsorge wegen erlittener politischer Verfolgung erhalten sollen, wurde dagegen in vielfacher Weise verändert und sukzessive erweitert. Dieser Tatbestand der „passiven Opfer“ war, wie schon erwähnt, im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 noch nicht vorgesehen, galt und gilt weitgehend immer noch aber auch im OFG als eine nur „zweitrangige“ Opferkategorie.“<sup>67</sup>*

Diese „zweitrangige“ Opferkategorie zeigt sich auch anhand der Kategorien von Ausweisen, die für die Personen der politischen Verfolgung ausgestellt wurden. Einerseits gab es die Amtsbescheinigung, an welche der Erhalt von konkreten, materiellen Fürsorgemaßnahmen des Opferfürsorgegesetzes geknüpft war. Dieser Ausweis war allerdings jenen Opfern vorenthalten, die der Definition nach schon im ersten Opferfürsorgegesetz von 1945 erfasst wurden. Also jene politischen Widerstandskämpfer:innen, die aktiven Einsatz im Kampf gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus gezeigt haben. Andererseits gab es den Opferausweis.<sup>68</sup>

*„Der Opferausweis hingegen stellte in vieler Beziehung eher eine moralische Anerkennung als Opfer des Faschismus dar, gab dem Inhaber jedoch deutlich weniger Rechte und Möglichkeiten. Der Opferausweis war vorgesehen für oben zitierten „passiven Opfer“ des Faschismus.“<sup>69</sup>*

---

<sup>66</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1947\\_183\\_0/1947\\_183\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1947_183_0/1947_183_0.pdf) (letzter Aufruf: 09.03.2021)

<sup>67</sup> Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, 38.

<sup>68</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 38f.

<sup>69</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 39.

Der Opferausweis berechnete zwar zu Steuererleichterungen oder zu Begünstigungen bei Wohnungs- und Arbeitsplatzvergaben, allerdings blieb der entscheidende Aspekt, die Ermöglichung zum Bezug von materiellen Fürsorgemaßnahmen, den Inhabern einer Amtsbescheinigung vorenthalten.<sup>70</sup> Für die im Opferfürsorgegesetz als „Opfer der politischen Verfolgung“ definierten Personen war auch im Opferfürsorgegesetz 1947 lediglich der im Vergleich zur Amtsbescheinigung wertlose Opferausweis vorgesehen.<sup>71</sup> Der Erhalt eines der beiden Ausweise war zusätzlich an Voraussetzungen sowie an Fristen gebunden. In den Jahren nach der Einführung des Opferfürsorgegesetzes von 1947 konnten Anträge auf Zuerkennung nur bis zum 31. März 1950 eingebracht werden. Das zu späte Einbringen eines Antrags führte zur Ablehnung aufgrund von Fristversäumnis. Erst in einer späteren Regulierung wurde die Fristenproblematik abgeschafft. Auch war der Besitz einer österreichischen Staatsbürgerschaft Voraussetzung für den Erhalt eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung. Diese Voraussetzung schloss viele Verfolgte aus, die nach 1938 Österreich ins Ausland flüchten mussten und dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben.<sup>72</sup>

*„Bis heute ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragstellung, jedoch können Vertriebene seit der Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1993 die österreichische Staatsbürgerschaft zusätzlich erwerben und somit antragsberechtigt werden.“<sup>73</sup>*

### **Die wichtigsten Novellierungen des Opferfürsorgegesetzes**

Wie bereits erwähnt, kam es in dem bis heute bestehenden Opferfürsorgegesetz von 1947 zu vielen Novellierungen. Im folgenden Kapitel wird kurz auf die wichtigsten Novellierungen des Opferfürsorgegesetzes eingegangen.

Am 14. Juli 1949 stand die 4. Novellierung des Opferfürsorgegesetzes auf der Tagesordnung des Nationalrats. Die wichtigste Änderung für die „passiven“ Opfer war jene, dass nun diese

---

<sup>70</sup> Vgl. Strutz, Wieder gut gemacht, 27.

<sup>71</sup> Vgl. Jabloner et al., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 418.

<sup>72</sup> Vgl. Strutz, Wieder gut gemacht, 31f.

<sup>73</sup> Strutz, Wieder gut gemacht, 33.

im Falle einer schweren verfolgungsbedingten Gesundheitsschädigung eine Amtsbescheinigung und damit Rentenfürsorge erhalten konnten.<sup>74</sup>

*„Damit waren viele jener jüdischen NS-Opfer erfaßt, die wohl keine entsprechenden Haftzeiten aufzuweisen hatten, die jedoch infolge der Verfolgung ihre Gesundheit in erheblichem Ausmaße eingebüßt hatten.“<sup>75</sup>*

Drei Jahre später kam es im Opferfürsorgegesetz im Zuge der siebten und achten Novellierung zu Entschädigungszahlungen für Haftzeiten in Konzentrationslagern und Gefängnissen.<sup>76</sup> Behandelt wurde diese Thematik im Zuge eines Initiativantrags von sozialistischen Abgeordneten im Nationalrat, welcher die Frage der Haftentschädigung mittels einer Novelle lösen sollte.<sup>77</sup> Diese Entschädigungen wurden im § 13 festgelegt und betragen 431 Schilling pro nachgewiesenem Kalendermonat.<sup>78</sup>

*Am 31. März 1953 legte die Regierung einen Entwurf für eine neuerliche Novellierung des (...) Opferfürsorgegesetzes vor, worin die Wünsche der Amerikaner berücksichtigt wurden, die Haft- und Beamtenentschädigung unabhängig von der gegenwärtigen Staatsbürgerschaft zuzuerkennen.<sup>79</sup>*

Die 1952 und 1953 ins Opferfürsorgegesetz aufgenommenen Entschädigungsleistungen für erlittene Haft wurden 1961 erweitert. Es wurden Entschädigungsleistungen für Freiheitsbeschränkung, Berufs- und Ausbildungsschäden, Leben im Verborgenen, allerdings nur „unter menschenunwürdigen Bedingungen“, sowie für das Tragen des Judensterns in das Opferfürsorgegesetz aufgenommen.<sup>80</sup>

*„Die Frage um die Definition der „Haft“ im Sinne des OFG war eine der meistdiskutierten Fragen der Vollziehung und der Rechtsprechung. (...) Das Gesetz selbst normiert als Voraussetzung polizeiliche oder gerichtliche Haft aus politischen Gründen, nähere*

---

<sup>74</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 59f.

<sup>75</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 60.

<sup>76</sup> Vgl. Strutz, Wieder gut gemacht, 42f.

<sup>77</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 66.

<sup>78</sup> Vgl. Strutz, Wieder gut gemacht, 43.

<sup>79</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 72.

<sup>80</sup> Vgl. Jabloner et al., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 425.

*Bestimmungen des Haftbegriffs lieferte erst die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs. Abgestellt wurde auf die Motive der Haftverhängung durch die NS-Machthaber, nicht jedoch auf jene der Inhaftierten. Dies bewirkte hier erneut eine – nur teilweise gerechtfertigte – Bevorzugung bereits vordergründig politischer Delikte und eine Schlechterstellung anderer mit Haft sanktionierter und durch aus gegen das Naziregime gerichteter Handlungen.“<sup>81</sup>*

Mit der Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen die 1961 im Zuge der 12. Novellierung eingeführt wurde, war es erstmals möglich, dass ausgesiedelte Slowenen und die in Lackenbach inhaftierten Roma und Sinti berechtigt waren, Entschädigung für die erlittene Verfolgung zu beantragen.<sup>82</sup> Einen Antrag auf Ausstellung eines Opferausweises für ausgesiedelte Slowenen und die in Lackenbach inhaftierten Roma und Sinti konnten diese aber erst mit der 23. Novellierung des Opferfürsorgegesetzes 1975 einbringen.<sup>83</sup>

*„Mit der 12. Novelle verließ das Opferfürsorgegesetz den ausschließlichen Charakter eines Gesetzes zur Befürsorgung der Opfer des Faschismus und übernahm zumindest teilweise die Rolle eines Entschädigungsgesetzes – eine Entwicklung, die bereits mit der Aufnahme der Bestimmungen über die Haftentschädigung in der 7. und 8. Novelle begonnen worden war.“*

84

Mit der 12. Novelle hatte die Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes vorerst einen Abschluss gefunden. Den damit endete auch der breite internationale Druck zur „Wiedergutmachung“ auf die Republik Österreich.<sup>85</sup> Zwar wurde das Opferfürsorgegesetz weiterhin novelliert, zu grundlegenden Änderungen kam es aber erst wieder im Zuge der Debatte um „vergessene“, also lange Zeit nicht berücksichtigte, Opfergruppen.

---

<sup>81</sup> Jabloner et al., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 426.

<sup>82</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 94.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., 110.

<sup>84</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 93.

<sup>85</sup> Vgl. ebd., 98f.

## Vergessene Opfergruppen

Auch wenn sich das Opferfürsorgegesetz seit seiner Fassung von 1947 stetig weiterentwickelte, dauerte es immer noch 50 Jahre und die Initiative von Historiker:innen und Politiker:innen, bis beinahe vergessene Opfergruppen im Opferfürsorgegesetz berücksichtigt wurden.

Eine diese Gruppen sind die Opfer des nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik. Diese Erbgesundheitspolitik fand auch in der zeitgeschichtlichen Forschung lange keine Beachtung. Im Rahmen von biologistischen und sozialdarwinistischen Theorien setzen sich „rassenhygienische“ Ideen und Vorstellungen in der nationalsozialistischen Ideologie durch, in dessen Zügen psychisch kranke Menschen, schwer kranke Angehörige der sogenannten „rassisch Minderwertigen“ und auch ältere Menschen in Altersheimen von Nationalsozialisten getötet wurden. Auch rechtfertigten jene „rassenhygienischen“ Vorstellungen eine Zwangssterilisierung von sogenannten „Erbkranken“. Nur wenige Opfer der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik versuchten, Ansprüche geltend zu machen. Diese wurden aber in allen Instanzen von den Behörden abgelehnt.<sup>86</sup>

*„Erst- und Berufungsinstanz begründeten ihre Ablehnungen mit der gesetzlichen Grundlage der Zwangssterilisationen – wobei das Wort Zwang in den Bescheiden fehlt – und führten aus, dass eine „Unfruchtbarmachung auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, gegen den auch ein Rechtsmittel eingeräumt gewesen sei, (...) keine Verfolgungsmaßnahme“ bedeute.“<sup>87</sup>*

Argumentiert wurde seitens der Behörden damit, dass eine Zwangssterilisierung kein schwerer Gesundheitsschaden sei. Auch das Argument, dass solche Zwangssterilisierungen durch aus auch in anderen, nicht nationalsozialistischen Ländern üblich war, wurde angeführt, in der Argumentation beispielweise Zwangssterilisierungen wegen „angeborenen Schwachsinn“, was schlussendlich zur Nichtberücksichtigung dieser Opfergruppe im Opferfürsorgegesetz führte. Dies führte dazu, dass auch Sterilisierungen die eindeutig aufgrund der nationalsozialistischen „Rassenideologie“ durchgeführt wurden, nicht anerkannt wurden.<sup>88</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 185f.

<sup>87</sup> Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 298f.

<sup>88</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 186f.

Die Opfer der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik, sowie auch andere vom Opferfürsorgegesetz nicht berücksichtigte Personengruppen wurden erst im Nationalfond 1995 berücksichtigt, der im Zuge des 50. Jahrestag für die Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet wurde.<sup>89</sup>

*„Als Opfer waren in diesem Gesetz die schon im Opferfürsorgegesetz genannten Personengruppen anerkannt und ergänzt um jene, die „aus Gründen der sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfs der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen.“<sup>90</sup>*

Trotzdem blieben die im Nationalfond erstmals erwähnten Opfergruppen in der Opferfürsorgegesetzgebung nicht berücksichtigt. In dem Versuch, durch eine Novellierung des OFG die im Nationalfond definierte Opfergruppe auch auf das Opferfürsorgegesetz anzugleichen, scheiterte. Erst um Juli 2005 gelang es durch wiederholte Bemühungen einiger Politiker:innen, dass auch jene Personengruppen im Opferfürsorgegesetz berücksichtigt wurden, die bisher keine Berücksichtigung fanden. Auch Zwangssterilisation wurde als „Schädigung in erheblichem Ausmaß“ bewertet.<sup>91</sup> Wie viele Personen von diesen Änderungen im Jahr 2006 noch betroffen waren und nun endlich Anspruch auf Opferfürsorge erheben könnten? Wahrscheinlich sehr wenige, zu lange hat die Republik Österreich gebraucht, um auch die lange vergessenen Opfergruppen miteinzubeziehen.

## **2. Die politische Situation in Vorarlberg nach dem Ersten Weltkrieg**

Das folgende Kapitel soll einen Überblick über die Geschichte Vorarlbergs vor und während des Nationalsozialismus geben und die anschließend betrachteten Fälle in einen historischen Kontext setzen. Dabei wird auch kurz die politische Entwicklung Österreich eingegangen und die wichtigsten Ereignisse im Rahmen des historischen Kontexts dieser Arbeit erklärt.

---

<sup>89</sup> Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 301f.

<sup>90</sup> Claudia Andrea Spring, 302.

<sup>91</sup> Vgl. Spring, Zwischen Krieg und Euthanasie, 301ff.

## Zur politischen Lage nach dem Ersten Weltkrieg bis 1933

Der Zusammenbruch der Habsburgermonarchie hatte die in Vorarlberg herrschenden politischen Verhältnisse kaum erschüttert. Im Gegensatz zu der politischen Lage im restlichen Österreich, waren die Machtverhältnisse in Vorarlberg eindeutig. In der Zeit von 1919 bis 1933 wurde der Vorarlberger Landtag insgesamt viermal gewählt, die Macht verteilte sich folgendermaßen: die Christlichsozialen erhielten 22, die Sozialdemokraten fünf und die Deutschfreiheitlichen im Zusammenschluss mit dem Bauernbund drei Mandate. Diese Konstellation blieb im Großen und Ganzen bis 1933 gleich.<sup>92</sup> Die Deutschfreiheitlichen, die großdeutsch und wirtschaftsliberal eingestellt sind, nähern sich in diesen Jahren immer deutlicher der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei an und gehen schließlich in ihr auf. Dieses Lager rekrutiert zu Beginn seine Wähler aus Studierenden, aus Unternehmer:innen und aus Bauern und Bäuerinnen. Die in Deutschland aufkommende NSDAP bringt dem sogenannten dritten Lager neues, vor allem jüngeres und radikaleres Personal.<sup>93</sup>

Obwohl es in Vorarlberg bereits seit 1922 erste nationalsozialistische Ortsgruppen in Bregenz gab, besaß die Partei bis 1930 kaum eine politische Bedeutung. Zwischen 1923 und 1925 wurden in Großgemeinden in Vorarlberg die Organisationen der NSDAP aufgebaut.<sup>94</sup> Zu nennen sind die Ortsgruppen in Bludenz am 9. Juni 1923, am 1. Februar 1924 in Dornbirn und 1925 in Hohenems.<sup>95</sup> Am 29. August 1926 wurde die österreichische NSDAP als Bestandteil der deutschen Partei konstituiert. In der österreichischen Politik hatten die Nationalsozialist:innen aber nur geringe Erfolge und bei den Nationalratswahlen im November 1930 blieb die Partei ohne Mandat.<sup>96</sup> Trotzdem sorgten die knapp 100.000 Stimmen, die die Nationalsozialisten bekamen, vor allem bei den Christlichsozialen für aufgebrauchte Stimmung. Diese Panik steigerte sich anschließend bei den Erfolgen der Nationalsozialist:innen, die bei Lokalwahlen 1932 erheblich zulegen.<sup>97</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl. Harald Walser, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933-1938, Wien 1983, 23.

<sup>93</sup> Vgl. Meinrad Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, Innsbruck 2018, S. 34f.

<sup>94</sup> Vgl. Gerhard Wanner, 1938, Der Anschluß Vorarlbergs an das Dritte Reich, Dornbirn 1987, 16ff.

<sup>95</sup> Vgl. Werner Dreier, Zwischen Kaiser und „Führer“. Vorarlberg im Umbruch 1918-1938, Bregenz 1986, 259.

<sup>96</sup> Margit Schönherr, Vorarlberg 1938, Dornbirn 1981, 23.

<sup>97</sup> Vgl. Karl Vocelka, Geschichte Österreichs, Graz/Wien/Köln 2002, 289.

Die Situation in Vorarlberg war besonders. Dort unterstützen die ansässigen Textilunternehmen praktisch geschlossen die NSDAP. Grund dafür war, dass sich die Textilindustrie aufgrund der Aufrüstung Deutschlands große Vorteile versprach.<sup>98</sup> Hinzu kommt das in Dornbirn schon die legale Partei, bis zum Verbot der NSDAP am 19. Juni 1933, ein organisatorisches Zentrum zur Verfügung hatte. Ein weiterer Umstand war die Schwäche der Vorarlberger Sozialdemokratie, die dazu führte, dass sich die Arbeitnehmer:innenschaft dem Druck der nationalsozialistischen Unternehmer:innen beugen musste.<sup>99</sup> Bei den letzten demokratischen Landtagswahlen vom November 1932 erreicht die NSDAP 9% der Wähler:innenstimmen in Vorarlberg und somit zwei Mandate im Landtag. Allerdings verzichtete Anton Plankensteiner, Listenführer der NSDAP, auf den Einzug in den Vorarlberg Landtag, da ihm sein Arbeitsgeber berufliche Konsequenzen androhte.<sup>100</sup>

*„Der gewaltige Erfolg der Nationalsozialisten bei Lokalwahlen 1932, bei denen das deutschnationale Lager in das des Hakenkreuzes abdriftete und auch viele christlichsoziale Wähler verloren gingen, überzeugte die regierenden Politiker, dass man Neuwahlen zumindest aufschieben, wenn nicht überhaupt verhindern müsse.“<sup>101</sup>*

Kurz darauf, am 4. März 1933 legten die drei Nationalratspräsidenten Karl Renner, Rudolf Ramek und Sepp Straffner ihr Amt nieder. Eine Unstimmigkeit im Parlamentspräsidium führte zur Ausschaltung des Parlaments und zur Errichtung einer Diktatur nach italienischem Vorbild.<sup>102</sup> Der Rücktritt des sozialdemokratischen Präsidenten des Nationalrats, Karl Renner, aufgrund von Streitigkeiten bezüglich eines Vertrags, der die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Weltwirtschaftskrise mit einem Kredit von 300 Millionen Schilling durch den Völkerbund abfedern sollte, hing an einer einzelnen Stimme. Mit dem Rücktritt vom Amt des nicht stimmberechtigten Präsidenten des Nationalrates brachte Karl Renner seiner Partei eine Stimme mehr. Daraufhin musste Rudolf Ramek den Vorsitz übernehmen, was seine Partei um eine Stimme brachte und er deswegen ebenfalls zurücktrat. Aus unerklärlichen Gründen trat

---

<sup>98</sup> Vgl. Harald Walser, Der Stoff aus dem Profite wurden. Das Textilland Vorarlberg nach dem „Anschluss“, 34, In: Meinrad Pichler / Harald Walser: Die Wacht am Rhein, Alltag in Vorarlberg während der NS-Zeit, Bregenz 1988. 15-32.

<sup>99</sup> Vgl. Walser, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg, 2.

<sup>100</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 38.

<sup>101</sup> Vocolka, Geschichte Österreichs, 289.

<sup>102</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 36.

auch der dritte Nationalratspräsident, der Deutschnationale Sepp Straffner zurück, womit kein Vorsitzender mehr vorhanden war, um die Sitzung des Nationalrats zu schließen oder fortzuführen. Diese Chance ergriff Engelbert Dollfuß und nutzte den formalen Fehler, um das Parlament auszuschalten und um damit Neuwahlen zu verhindern.<sup>103</sup> Engelbert Dollfuß errichtete anschließend mit Hilfe des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 einen autoritären Staat.<sup>104</sup> Die kommunistische Partei wurde verboten, der Republikanische Schutzbund ebenfalls.<sup>105</sup> Die Vaterländische Front wurde als Sammelbecken für „alle vaterländisch und christlich denkenden Österreicher“ gegründet und diente als eine Art Einheitspartei, ganz nach dem Vorbild anderer faschistischen Bewegungen.<sup>106</sup> Am 19. Juni 1933 wurde auch die NSDAP verboten.<sup>107</sup> Die lokalen Erfolge der Nationalsozialisten, in Innsbruck gewannen sie 40% der Stimmen, und der steigende Terror deren Partei waren dafür ausschlaggebend. Doch vor dem Hintergrund der Machtergreifung Hitlers in Deutschland bedeutete dies keineswegs eine Lösung des Problems.<sup>108</sup>

Die österreichische NSDAP existierte nach ihrem Verbot im Juni 1933 im Untergrund weiter. Jene illegale NSDAP kämpfte – wie auch schon vor dem Verbot – mit Sprengstoffanschlägen auf öffentliche Einrichtungen und Privathäuser, mit Provokationen wie Höhenfeuer in Hakenkreuzform, dem Aufmalen von nationalsozialistischen Symbolen auf Felsen und Straßen sowie dem Streuen von Flugblättern. In Vorarlberg geschah dies in Form von Bölleranschlägen auf Häuser von politischen Gegnern und dem Sprengen des Mastes einer Hochspannungsleitung.<sup>109</sup> Allein von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurden innerhalb des Zeitraums, in dem die NSDAP verboten war, 1157 Arrest- und Geldstrafen gegen Aktivisten der illegalen NSDAP verhängt.<sup>110</sup> Diese Geldstrafen wurden oft von Vorarlberger

---

<sup>103</sup> Vgl. Vocolka, Geschichte Österreichs, 290.

<sup>104</sup> Vgl. Schönherr, Vorarlberg 1938, 23.

<sup>105</sup> Vgl. ebd.

<sup>106</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 36.

<sup>107</sup> Vgl. Schönherr, Vorarlberg 1938, 23.

<sup>108</sup> Vgl. Vocolka, Geschichte Österreichs, 290.

<sup>109</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 38.

<sup>110</sup> Vgl. Pichler, Von der braunen Macht ergriffen. Vorarlberg im März und April 1938, 16f. In: Meinrad Pichler, Harald Walser, Die Wacht am Rhein. Alltag in Vorarlberg während der NS-Zeit, Bregenz 1988, 15-31.

Textilunternehmen übernommen, um die Aktivitäten der illegalen NSDAP zu unterstützen.<sup>111</sup> Die Nationalsozialist:innen selbst bezeichnen jene Zeit der Illegalität als ihre „Kampfzeit“ und jene Personen, welche die NSDAP trotz der Illegalität unterstützten, erhielten nach dem „Anschluss“ den Ehrentitel „Alter Kämpfer“.<sup>112</sup>

*„Ein in Bregenz festgenommener SS-Mann bekennt sich im Verhör freimütig, dass die Stärke der illegalen NS-Bewegung unmittelbar auf der weitgehenden Unterstützung durch die Wirtschaft gründe. Jeder, der für die „Bewegung“ eingesperrt worden sei, erhalte nach seiner Freilassung sofort einen Arbeitsplatz.“<sup>113</sup>*

Jene Unterstützung seitens der Textilindustrie für die illegale NSDAP wurde auch nach dem „Anschluss“ mit hohen Posten bedacht. Von fünf ausgewählten politisch zuverlässigen Wirtschaftsführern im Gau Tirol-Vorarlberg, die nach 1938 ausgewählt wurden, um an entsprechende hohe, wirtschaftliche Positionen aufzurücken, stammten drei aus Vorarlberg.<sup>114</sup>

### **Von der Diktatur bis zum Anschluss**

Wenige Wochen nach der Auflösung des Parlaments in Wien, am 29. Juni 1933, besuchte Bundeskanzler Dollfuß Vorarlberg. Zwar galt zu diesem Zeitpunkt ein Verbot öffentlicher Kundgebungen, auch aufgrund der zunehmenden Terroranschläge der NSDAP und dem Verbot der Partei wenige Wochen zuvor, allerdings galt dies nicht für die Partei des Bundeskanzlers selbst. So wurde am Marktplatz in Dornbirn, vor beeindruckender Kulisse, eine Machtdemonstration der Christlichsozialen vorbereitet. Die Realität sah allerdings anders aus: von beiden Seiten wurde er von Nationalsozialisten beschallt, viele streckten ihm den Arm entgegen und stimmten nationalsozialistische Hymnen an. Die Menge am Platz musste vom Bundesheer und der Gendarmarie in Zaum gehalten werden. Nach einer kurzen Ansprache flüchtete Dollfuß auf schnellstem Weg nach Bregenz. Dornbirn erwarb sich an diesem Tag unter den Nationalsozialisten den Titel eines „braunen Nests“.<sup>115</sup>

---

<sup>111</sup> Vgl. Walser, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933-1938, 53.

<sup>112</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 40.

<sup>113</sup> Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 40.

<sup>114</sup> Vgl. Walser, Der Stoff aus dem Profite wurden, 36.

<sup>115</sup> Vgl. Markus Barnay, Vorarlberg. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Innsbruck/Wien 2011, 43f.

Der österreichische Weg in die Diktatur wurde immer deutlicher. Dollfuß erklärte im September 1933 öffentlich, dass die Errichtung eines Ständestaates mit starker autoritärer Führung sein Ziel sei. Unterstützt von der katholischen Kirche und dem faschistischen Italien steuerte man auf eine letzte Konfrontation mit den Sozialdemokraten zu, welche in einem kurzen Bürgerkrieg zwischen der Heimwehr und den sozialdemokratischen Schutzbündlern führte. Der Schutzbund unterlag in nur 4 Tagen der Übermacht des Militärs und der hochgerüsteten Heimwehr. 200 Tote und 300 Verwundete zählte der Schutzbund, dessen Mitglieder:innen als Erste in Europa ihr Leben für den Kampf gegen den Faschismus riskierten.<sup>116</sup>

*„Zwar war der linke Gegner nun besiegt, doch der in der Illegalität blühende Nationalsozialismus wurden immer aggressiver, der braune Terror wuchs und auch der außenpolitische Druck des Deutschen Reichs verstärkte sich.“<sup>117</sup>*

Einer der Höhepunkte der nationalsozialistischen Terrorwelle war der Putschversuch am 25. Juli 1934, in Zuge dessen Engelbert Dollfuß ermordet wurde und die RAVAG, die Rundfunkstation in Wien, besetzt wurde.<sup>118</sup> Die Präsenz italienischer Truppen, der Schutzmacht Österreichs, am Brenner sorgte für eine vorsichtige Reaktion Hitlers, der den Putschversuch deshalb zur inneren Angelegenheit Österreichs erklärte.<sup>119</sup> Nachfolger des ermordeten Engelbert Dollfuß wurde Kurt Schuschnigg, der im Großen und Ganzen an der Politik seines Vorgängers festhielt. Die Beziehungen zwischen Italien und Deutschland intensivierten sich, was Österreich zum Juli-Abkommen mit Deutschland 1936 bewog und Österreich eine Politik als zweiter deutscher Staat im Gegenzug für eine Garantie der Unabhängigkeit Österreichs aufzwang.<sup>120</sup>

---

<sup>116</sup> Vgl. Vocolka, Geschichte Österreichs, 292.

<sup>117</sup> Vocolka, Geschichte Österreichs, 293.

<sup>118</sup> Vgl. Schönherr, Vorarlberg 1938, 23.

<sup>119</sup> Vgl. Vocolka, Geschichte Österreichs, 294.

<sup>120</sup> Vgl. Schönherr, Vorarlberg 1938, 24.

*„Mit dem Zusammengehen von Hitler und Mussolini im Jahr 1936 („Achse Berlin-Rom“) verliert das austrofaschistische Regime seine Schutzmacht und steht jetzt außenpolitisch isoliert und hilflos da.“<sup>121</sup>*

*„Im Februar 1938 kam es zu einem Treffen zwischen Hitler und Schuschnigg in Berchtesgaden, bei dem man dem österreichischen Kanzler mit massiver militärischer Invasion drohte.“<sup>122</sup>*

Zunächst versuchte Schuschnigg, Österreich mittels einer Volksabstimmung vor der Annektion durch das nationalsozialistische Deutschland zu bewahren und somit, dass eigene autoritäre Regime zu retten.<sup>123</sup> Am Donnerstag, dem 10. März 1938 zierte die von Kurt Schuschnigg ausgerufene Volksbefragung die Titelseite des Vorarlberger Tagblatts.

*„Gegenstand der Befragung ist das Bekenntnis für ein freies und deutsches, unabhängiges und soziales, für ein christliches und einiges Oesterreich, für Friede und Arbeit und die Gleichberechtigung aller, die sich zu Volk und Vaterland bekennen.“<sup>124</sup>*

Dieser Versuch wurde von Hitler allerdings mit einer sofortigen Einmarschdrohung beantwortet. Im Zuge dieser Situation übergibt das Amt des Bundeskanzlers an den Nationalsozialisten Arthur Seyß-Inquart und weist dem österreichischen Bundesheer an, keinen Widerstand zu leisten.<sup>125</sup>

In Vorarlberg war man von den Ereignissen des 11. März trotz des Bekanntseins der Lage Österreichs dennoch überrascht, vor allem da die Kommunikation mit den staatlichen Wiener Zentralstellen kaum funktionierte. Die Entscheidungen konzentrierten sich auf die Landesregierung und die Bundesheerkaserne in Bregenz, auf die NS-Parteizentrale in Dornbirn und auf die Heimwehr in Feldkirch, die sich vorerst nicht den Nationalsozialisten ergeben

---

<sup>121</sup> Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 43.

<sup>122</sup> Vocolka, Geschichte Österreichs, 296.

<sup>123</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 45.

<sup>124</sup> Vorarlberger Tagblatt vom 10. März 1938, in: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=btb&datum=19380310&seite=1&zoom=33&query=%22vorarlberger%22%2B%22tagblatt%22%2B%22juden%22&ref=anno-search> ,letzter Aufruf: 17.12.2021

<sup>125</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 45.

wollte. Der Anschluss Österreichs funktionierte schließlich trotzdem reibungslos und ohne größere Zwischenfälle.<sup>126</sup>

Am 12. März berichtet das Vorarlberger Tagblatt auf der Titelseite vom „Sieg des Nationalsozialismus in Oesterreich.“, verziert mit drei Hackenkreuzen. Es wird der neue Bundeskanzler Arthur Seyß-Inquart vorgestellt so wie die auf seinen Vorschlag hin neu ernannte Bundesregierung. Ebenfalls verlautbart wird, dass „*Der Herr Bundeskanzler und Frontführer hat sich nach Berichterstattung beim Bundespräsidenten veranlaßt gesehen, die für den 13. März angesetzte Volksbefragung zu verschieben.*“<sup>127</sup>

Mit Erlass des Reichsinnenministeriums vom Dezember 1939 wurde das Land Vorarlberg dem Gau Tirol zugeschlagen und bildete nun drei von zehn Kreisen des Gaus Tirol-Vorarlberg, die staatliche Verwaltung (das Landratsamt) erhielt ihren Sitz in Feldkirch. Neben Feldkirch erhielten noch Bregenz und Bludenz den Status als Kreisstadt, dort befanden sich Parteileitung und Verwaltungsbehörde. Gauleiter wurde der Tiroler Franz Hofer.<sup>128</sup> Dieser führte zusammen mit dem bereits erwähnten Bezirksleiter für Vorarlberg, Anton Plankensteiner, die NSDAP bis zu ihrem Verbot am 19. Juni 1933 die zuerst fast bedeutungslose Partei zu einer schlagkräftigen Organisation.<sup>129</sup> Anton Plankensteiner wurde zum Kreisleiter degradiert. Grund dafür waren die besseren Beziehungen des Tirolers nach Berlin. Franz Hofer ist mit Beginn 1940 auch in Vorarlberg der unumschränkte Machthaber.<sup>130</sup>

### **Exkurs: Widerstand gegen das NS-Regime in Vorarlberg**

Es gab auch Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime in Vorarlberg, welcher nicht unerwähnt gelassen werden soll. Allerdings ist eine Beschreibung des Widerstands, wie Meinrad Pichler anführt, problematisch. Zum einen, weil nur jene Widerstandshandlungen aktenkundig sind, die von der Gestapo aufgedeckt wurden und somit erfolgreiche

---

<sup>126</sup> Vgl. Gerhard Wanner, 1938 Der Anschluß Vorarlbergs an das Dritte Reich, Dornbirn 1987, 23.

<sup>127</sup> Vgl. <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=btb&datum=19380312&seite=1&zoom=33&query=%22vorarlberger%22%2B%22tagblatt%22%2B%22anschluss%22&ref=anno-search>, letzter Aufruf: 12.8.2021

<sup>128</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 61.

<sup>129</sup> Vgl. Walser, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933-1938, 63.

<sup>130</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 61.

Widerstandshandlungen meist unerkannt blieben, zum anderen, weil nicht jeder oppositionelle Akt Widerstand bedeutet. Darum möchte ich kurz auf jene Akteure und Handlungen in Vorarlberg eingehen, die aus politischer Absicht passierten und das Ziel verfolgten, einzelnen Vertretern des Nationalsozialismus oder das System als Ganzes zu schwächen.<sup>131</sup>

In Vorarlberg sind nur zwei Widerstandsgruppen bekannt. Die eine Gruppe ist die „Aktionistische Kampforganisation“, eine Gruppe von Personen rund um den Dornbirner Schlosser Wilhelm Himmer. Seine Frau stammt aus St. Margrethen in der Schweiz, weshalb es dem Ehepaar möglich war, Besuche in der Schweiz abzuhalten. Dort lernte er 1939 einen Deutschen kennen, der ihm zum Aufbau einer Widerstandsgruppe anregt. Himmer warb etliche Personen für die „Aktionistische Kampforganisation“, deren Ziele es waren dem Naziregime größtmöglichen Schaden zuzufügen, Vorhaben der Behörden auszuspionieren und eventuelle Gegenmaßnahmen zu koordinieren.<sup>132</sup> Die Gruppe setzt sich vorwiegend aus dem Arbeiter:innenmilieu zusammen und plante Sabotageakte. 1940 wird die Widerstandsgruppe von der Gestapo entdeckt und Himmer sowie andere Mitglieder wurden festgenommen. Zwei Jahre später kam es zum Prozess, wo Wilhelm Himmer als Anführer wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt wurde.<sup>133</sup> Weitere Urteile gegen Mitglieder betrafen Arthur Sohm, der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurde und in Gußen, einem Außenlager des Konzentrationslagers Mauthausen am 21.3.1944 zu Tode geschunden wurde,<sup>134</sup> 12 Jahre Zuchthaus für Elsa Himmer, sieben für Josef Wieland und fünf für Johann Gutensohn.<sup>135</sup>

Die zweite Gruppe bildete sich in Feldkirch um den Geologen und Privatgelehrten Johann August Malin. Johann August Malin, geboren 1902, war der führende Kopf einer Vorarlberger Widerstandsbewegung, die sich Anfang der 1940er Jahre zum Ziel setzte, durch verschiedene

---

<sup>131</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 317.

<sup>132</sup> Vgl. ebd. 325.

<sup>133</sup> Vgl. <https://lexikon.dornbirn.at/startseite/geschichte/zeitgeschichte/aktionistische-kampforganisation/> , letzter Aufruf: 11.1.2022.

<sup>134</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg 324 sowie Personendatenbank des Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands

<sup>135</sup> Vgl. <https://lexikon.dornbirn.at/startseite/geschichte/zeitgeschichte/aktionistische-kampforganisation/> , letzter Aufruf: 11.1.2022

Aktionen und laufenden Informationsaustausch dem NS-Staat entgegenzuarbeiten.<sup>136</sup> Dabei gelang es ihm, eine Zusammenarbeit zwischen konservativen und linken Nazigeegnern herzustellen, ein Verbund von Personen, denn die Nationalsozialisten am meisten fürchteten. Zum Kern der Gruppe gehören der christlichsoziale Rauchfangkehrmeister Philipp Allgäuer, der Geistliche Rudolf Melk und der Kommunist Heinrich Reisecker. Die Gruppe bemühte sich um den Kontakt mit ausländischen Geheimdiensten, um Personen die von Behörden verfolgt wurden, um Soldaten die nicht mehr zurück an die Front wollten und um den Aufbau eines Informationensystems.<sup>137</sup> Malin wird im Oktober 1942 in München-Stadelheim hingerichtet nach dem er von NS-Behörden verhaftet wurde und zum Tode verurteilt wurde. Im Namen des Johann August Malin wurde eine historische Gesellschaft gegründet, die sich die Erforschung der jüngeren Geschichte Vorarlbergs und besonders des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus zur Aufgabe gemacht hat.<sup>138</sup> Auch viele Einzelpersonen leisteten Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime, allerdings kann im Zuge dieser Arbeit nicht auf all jene Personen eingegangen werden.

### **„Rassisch“ Verfolgte - Opfer aus Gründen der Abstammung**

*„Jene Menschen, die nach der nationalsozialistischen Rassenideologie als „jüdisch“ oder als „Zigeuner“ galten, wurden vom NS-Regime systematisch verfolgt, ausgegrenzt, gekennzeichnet, beraubt, vertrieben, misshandelt, ihrer Freiheit beraubt und ermordet.“<sup>139</sup>*

### **Die Situation der als „rassisch“ Verfolgten im Opferfürsorgegesetz**

Das Opferfürsorgegesetz war von Beginn an für vor allem jene Personen zugeschnitten, die im Zuge ihres aktiven politischen Widerstands gegen das nationalsozialistische Regime zu Schaden gekommen sind. Die Schädigungen infolge der nationalen, religiösen oder rassistischen Verfolgung wurden erst spät, meist zu spät, in das Gesetz aufgenommen. Dabei wurden die Opfer der Verfolgung gegenüber den politischen Opfern benachteiligt. Grund war die bereits im historischen Abriss des Opferfürsorgegesetzes erwähnte Darstellung der

---

<sup>136</sup> Vgl. Meinrad Pichler, Widerstandsgruppen, 93ff. In: Johann-August-Malin-Gesellschaft (Hg.), Von Herren und Menschen – Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1933-1945, Bregenz 1985, 85-103.

<sup>137</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 326.

<sup>138</sup> Vgl. Pichler, Widerstandsgruppen, 93ff.

<sup>139</sup> Karin Berger et al., Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“, 47.

Republik nach Außen, als erstes Opfer der Hitlerschen Aggressionspolitik. Dieses Konzept wurde durch die Opfer der rassistischen Verfolgung in Frage gestellt, weshalb diese als Opfergruppe unerwünscht war.<sup>140</sup>

Während sie in der Fassung von 1945 als „nur“ wegen ihrer Abstammung verfolgt, noch gänzlich von den Fürsorgemaßnahmen ausgeschlossen wurden, kämpfte das „Aktionskomitee der jüdischen KZler“ für das Ziel, die Diskriminierung der „rassisch“ Verfolgten gegenüber den „politischen“ Opfern aufzuheben. Die Neufassung des Opferfürsorgegesetzes 1947 berücksichtigte die aufgrund der „Abstammung, Religion oder Nationalität“ zu Schaden gekommenen Opfer des Nationalsozialismus, allerdings ließ auch die Regelung zu wünschen übrig, da die Opfer der nationalsozialistischen Rassegesetze nur mit Hilfe einer Gefälligkeitsbestätigung des „Bundes der politisch Verfolgten“ eine Amtsbescheinigung erhalten konnten.<sup>141</sup>

*„Im Opferfürsorgeerlass von 1948 wurde bestimmt, dass „Juden und andere rassistisch Verfolgte dann als Anspruchsberechtigte im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs (1), des Gesetzes zu behandeln sind, wenn sie nach den klaren /.../ Bestimmungen des Gesetzes einen aktiven Einsatz für die österreichischen Ziele und gegen die Ideen oder Ziele des Nationalsozialismus aufzuweisen vermögen.“<sup>142</sup>*

Hier wurde allerdings nicht bedacht, dass es für „rassisch“ Verfolgte aufgrund ihrer Verfolgungssituation wesentlich schwieriger war, Widerstand zu leisten als für andere Gruppen.<sup>143</sup>

*„Mit der dritten Novelle des OFG 1949 konnten auch Opfer der rassistischen Verfolgung eine Amtsbescheinigung erhalten, sofern sie mindestens ein Jahr bzw. ein halbes Jahr unter besonders schweren Bedingungen in Haft gewesen waren. Damit hatten erstmals Anträge von*

---

<sup>140</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 136.

<sup>141</sup> Vgl. ebd., 142.

<sup>142</sup> Berger et. al., Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“, 47.

<sup>143</sup> Vgl., ebd., 47.

*Juden und Jüdinnen und Roma und Sinti eine reelle Chance auf Leistungen nach dem OFG.*

144

Die 4. Novellierung des OFG brachte jene hinzu, die infolge einer Haft, unabhängig von deren Dauer, oder durch Misshandlung durch Organe der NSDAP oder anderen staatlichen Stellen in ihrer Gesundheit so stark geschädigt wurden, dass deren Erwerbstätigkeit um mindestens 70% eingeschränkt war.<sup>145</sup>

*„Damit war eine deutliche Diskriminierung der Opfer gegenüber den aktiven Widerstandskämpfern gegeben, denn bei Vorliegen eines aktiven Einsatzes gegen das NS-Regime reichte eine Gesundheitsschädigung im Ausmaß von 50% zur Erlangung einer Amtsbescheinigung.“<sup>146</sup>*

Diese Diskriminierung blieb bis zur 16. Novellierung des Opferfürsorgegesetzes bestehen. Eine weitere Diskriminierung, welche die Opfergruppe der rassistisch Verfolgten betraf, war jene, dass der Schaden unmittelbar durch Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder Organe des Dritten Reichs verursacht werden musste. Dies schloss einen großen Teil der zurückgekehrten Vertriebenen aus, auch die sogenannten U-Boote, die dadurch keine Zuwendungen gemäß des OFG in Anspruch nehmen konnten. Mit der 12. Novellierung im März 1961 wurde dies geändert und auch nicht durch Haft oder Misshandlung entstandene verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden wurden für die Ausstellung einer Amtsbescheinigung miteinbezogen. Des Weiteren wurden rassistisch Verfolgte im Opferfürsorgegesetz dadurch benachteiligt, dass das Erleiden wirtschaftlicher Schädigungen um mehr als die Hälfte des Einkommens für mindestens 3 ½ Jahre erst ab März 1938 galt, viele davon aber schon vor März 1938 arbeitslos wurden. Auch aufgrund der „Nürnberger Rassegesetze“ als Mischling geltende Personen, die aufgrund ihrer Beziehung zu einer rassistisch verfolgten Person vom NS-Regime verfolgt und meist zu Zwangsarbeit gezwungen wurden, wurden im Opferfürsorgegesetz nicht berücksichtigt.<sup>147</sup>

---

<sup>144</sup> Oliver Seifert, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, Die „Zigeunerpolitik“ von 1938 bis 1945, Innsbruck 2005, 175.

<sup>145</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 140ff.

<sup>146</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 142.

<sup>147</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 142ff.

## **Definition der rassistisch verfolgten Menschen**

Im Zuge dieser Arbeit werden Fallbeispiele von „rassistisch“ Verfolgten aufgezeigt, die aufgrund der von den „Nürnberger Rassegesetzen“ festgelegten Kriterien als Jude oder Jüdin oder als „Zigeuner“ definiert wurden. Diese Definition der Fallbeispiele orientiert sich an der Realität der Verfolgung und schließt Personen mit ein, die weder jüdischen Glaubens noch Mitglied der jüdischen Glaubensgemeinschaft waren.<sup>148</sup> Auch Personen, die sich selbst nicht den „Roma und Sinti“ zuordnen, werden miteinbezogen, da die Definition der Verfolgten von den Nationalsozialisten den Opfern zugeschrieben wurde. Auch in den untersuchten Akten findet sich oft die Bezeichnung der Antragsteller:innen, dass diese „rassistisch“ verfolgt wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass es die von den Nationalsozialisten geschaffene Einteilung in unterschiedliche „Rassen“ außerhalb derer pseudowissenschaftlichen Weltanschauung nicht existiert, wird der Begriff „rassistisch“ ausschließlich mit Anführungszeichen verwendet und meist mit Opfer rassistischer Verfolgung ersetzt. Lediglich in direkten Zitaten aus den Opferfürsorgeanträgen wird aufgrund der korrekten Zitierweise auf die Anführungszeichen verzichtet. In den folgenden Punkten gehe ich kurz auf die nationalsozialistische „Rasseideologie“ ein, auf die „Nürnberger Gesetze“ und deren Definition von Juden und Jüdinnen und Roma und Sinti und die damit einhergehenden Problematiken. Anschließend wird auf die Situation der rassistisch verfolgten Personen in Vorarlberg eingegangen.

## **Die nationalsozialistische Rassenlehre**

*„Im NS-Staat wurden Menschen entsprechend einer antisemitistisch-rassistischen Ideologie kategorisiert: Jüdinnen, Juden, Roma und Sinti galten als rassistisch minderwertig oder unerwünscht sie wurden ausgegrenzt, verfolgt und getötet.“<sup>149</sup>*

Die „Reinhaltung des deutschen Volkes beziehungsweise der „arischen Rasse“ wird zu einem Grundpfeiler nationalsozialistischer Politik. Legitimiert wird dies durch Biologen, die unter dem Deckmantel der sogenannten „Rassenlehre“ argumentieren, dass es unterschiedlich wertvolle „Rassen“ gebe, darunter der „Arier“ als Teil der „nordischen Rasse“, die den Höhepunkt der Schöpfung repräsentieren und dadurch die Legitimität besäßen, „niedere Rassen“ zu versklaven oder auszurotten. Das Volk wird auf Grundlage dieser „Wissenschaft“

---

<sup>148</sup> Vgl. Berger et al., Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“, 47.

<sup>149</sup> Springer, Zwischen Krieg und Euthanasie, 265.

mit einem Körper verglichen, der von einer Schwächung durch fremde Einflüsse, Krankheit und „rassische Vermischung“ bewahrt werden müsse. Es folgte eine Unterteilung in die Kategorien „gesund“ und „krank“, dessen Einteilung ausschließlich die nationalsozialistischen Machthaber trafen.<sup>150</sup>

*„Eine wichtige Rolle im Rahmen dieser pseudowissenschaftlichen Rassenlehre spielt der Begriff der „Rassenhygiene“, also der Reinhaltung der als „hochwertig“ bezeichneten eigenen Rasse: Deshalb werden gesetzliche Verbote einer Ehe mit Angehörigen so genannter „minderwertigen Rassen“ erlassen. Wer sich an dieses Verbot nicht hält, begeht das „Verbrechen der Rassenschande“. Eine weitere Maßnahme zur „Reinhaltung“ der Rasse sind Zwangssterilisierungen von Menschen, bei denen nationalsozialistischen Ärzte „schlechtes Erbgut“ feststellen. Der letzte Schritt ist schließlich die Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, also die Ermordung von Behinderten und Kranken.“<sup>151</sup>*

### **Die Nürnberger Gesetze und die gesetzliche „Legitimierung“ der Verfolgung**

Mittels Gesetze, welche in einem normalen Rechtsstaat niemals zustande kommen könnten, wurden bestimmte Gruppen von Personen seitens der Nationalsozialisten verfolgt, entmenschlicht und meist getötet. Jene Gesetze, welche die rassistische Verfolgung des NS-Regimes untermauern sollten, werden hier kurz erklärt.

*„Im Jahre 1935 werden vom deutschen Reichstag zwei Gesetze beschlossen, die dazu dienen, die jüdischen MitbürgerInnen rechtlos zu machen (Reichsbürgergesetz) und festzulegen, wer als „jüdisch“ zu gelten hat („Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“).“<sup>152</sup>*

Wer als Jude oder Jüdin gilt, wurde im Reichsbürgergesetz 1935 juristisch festgelegt. Dieses Gesetz galt als die „endgültige und klar für alle Lebensgebiete“ aufgestellte Regelung der „Judeneigenschaft“. Danach gilt als Jude, wer von mindestens drei „der Rasse nach volljüdischen Großeltern“ abstammt. Dabei gilt ein Großelternteil als volljüdisch, wenn er der

---

<sup>150</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 165.

<sup>151</sup> Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 165.

<sup>152</sup> Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 166.

jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.<sup>153</sup> Des Weiteren waren Juden und Jüdinnen nach NS-Diktion auch:

*„Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende Staatsangehörige jüdische Mischling,*

*a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,*

*b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,*

*c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September geschlossen ist,*

*d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.“<sup>154</sup>*

Das „Reichsbürgergesetz“ hatte unmittelbar zur Folge, dass kein Jude oder Jüdin mehr ein öffentliches Amt innehaben durfte. Die Ausgrenzung der Juden und Jüdinnen aus dem öffentlichen Raum wurde damit juristisch vorangetrieben.<sup>155</sup>

*„Wo das „Reichsbürgerrecht“ die Klassifikationen im Bereich des Öffentlichen und Staatlichen vornahm, sollte das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ dies für den Bereich des Privaten leisten.“<sup>156</sup>*

Das am 15. September in Kraft getretene Gesetz beschloss auf Basis der „rassengesetzlichen Rechtslehre“ teils zivil-, teils straf- und teils öffentlich-rechtliche Regelungen, wie das Verbot von Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten

---

<sup>153</sup> Vgl. Andreas Rethmeier, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt am Main 1995, 110.

<sup>154</sup> Volker Koop, Wer Jude ist, bestimme ich, Böhlau 2014, 38.

<sup>155</sup> Vgl. Lorenz Gösta Beutin, Wolfgang Beutin, Ernst Menachem Heilmann (Hg.), In Nürnberg machten sie ein Gesetz. Diskriminierung, Ausgrenzung, Verfolgung – Kontinuitäten und Brüche, Frankfurt am Main 2011, 45.

<sup>156</sup> Ebd., 47.

Blutes“, dem Verbot „außerehelichen Verkehrs“ zwischen Juden und „deutschen oder artverwandten Blutes“, ein Beschäftigungsverbot weiblicher Staatsangehöriger „deutschen oder artverwandten Blutes“ unter 45 Jahre durch Juden in deren Haushalten sowie diverse weitere Bestimmungen.<sup>157</sup> Der Paragraph 6 der ersten Verordnung des „Blutschutzgesetzes“ weitete das Eheverbot auf weitere Gruppen aus. Darin heißt es: „Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.“ Ein dazugehörendes Rundschreiben deklariert diese Gruppen näher, darunter fallen auch die von Nationalsozialisten als „Zigeuner“ bezeichneten Roma und Sinti.<sup>158</sup>

Die Verfolgung der Roma und Sinti erfolgte unter dem Etikett „Zigeuner“. Bei diesem Begriff handelt es sich um eine vieldeutige Zuschreibung. Zum einen wurde mit diesem Begriff die Gruppe der fahrenden Bevölkerung bezeichnet, zum anderen versuchte man mit diesem Begriff eine biologische Einordnung, derer Kategorien wie „Ethnie“, „Volk“, „Stamm“ oder „Rasse“ zu Grunde liegen. Von besonderer Bedeutung für die nationalsozialistische Verfolgung der Roma und Sinti war der Versuch, dass die „herkömmlichen antiziganistischen Klischees“ in ein „rassisches“ Konstrukt überführt werden, demzufolge die vermeintlichen Verhaltensweisen der Roma und Sinti auf genetische Dispositionen zurückzuführen seien.<sup>159</sup>

Schon seit Beginn des 20. Jahrhundert bestand unter deutschen Politiker:innen, Wissenschaftler:innen, Polizist:innen und großen Teilen der Öffentlichkeit Konsens darüber, dass es bei den „Zigeunern“ um eine „Rasse“ handelt. Dies aber wissenschaftlich zu belegen, gelang den nationalsozialistischen „Zigeunerforscher:innen“ nicht. Sie waren nicht von der übrigen Bevölkerung unterscheidbar zu machen, sie unterschieden sich vom Aussehen nicht

---

<sup>157</sup> Vgl. Rethmeier, „Nürnberger Rassegesetze“ und die Entrechtung der Juden im Zivilrecht, 102f.

<sup>158</sup> Vgl. Beutin et al., In Nürnberg machten sie ein Gesetz, 47.

<sup>159</sup> Vgl. Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder, Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti, 17f. In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorentz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 23/2, Wien/München 2004.

von der übrigen Bevölkerung. Während Juden und Jüdinnen aufgrund der Aufzeichnungen über Religionszugehörigkeit definiert werden konnten, war dies bei „Zigeunern“ nicht möglich.<sup>160</sup>

Ab 1936 gab in Deutschland Vorbereitungsarbeiten für ein nationalsozialistisches „Reichszigeunergesetz“. Dieses wurde zwar nicht erlassen, aber mit der Installierung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ wurde ein Konzept geschaffen, dass der Polizei ermöglichte auch gegen Sinti und Roma, sogenannte „Asoziale“ und „Verbrecher“ vorzugehen.<sup>161</sup> Diese Personengruppe wurde in einem Erlass folgendermaßen definiert:

*„Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B.*

*asozial:*

*a.) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholenden Gesetzübertretungen sich der in einem nationalsozialistischem Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).“<sup>162</sup>*

*„Roma und Sinti wurden somit als „Fremdrassige“ und als „gemeinschaftschädigende Asoziale“ gleichermaßen ausgegrenzt und verfolgt und befanden sich somit in der Schnittmenge zwischen Rassenanthropologie und Rassenhygiene.“<sup>163</sup>*

Für diese Arbeit ausschlaggebend ist schlussendlich das nationalsozialistische Verständnis des Begriffes „Zigeuner“ maßgeblich, weshalb die Bezeichnung im Rahmen historischer Zusammenhänge meist beibehalten wird. Die von den Nationalsozialist:innen als „Zigeuner“ verfolgte Gruppe bestand, wie bereits erwähnt, nicht ausschließlich aus den Vorfahren der

---

<sup>160</sup> Vgl. Freund et al., Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti, 19f.

<sup>161</sup> Vgl. ebd., 20.

<sup>162</sup> Freund et. al., Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti, 20.

<sup>163</sup> Seifert, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, 50.

heutigen Roma und Sinti, sondern auch aus Menschen, die sich dieser nach eigenem Selbstverständnis nicht zugehörig fühlten.<sup>164</sup>

### **Die Situation der „rassisch“ Verfolgten in Vorarlberg**

*„Bereits am 12. März 1938, dem Tag des deutschen Einmarsches in Österreich kündigt der Bregenzer Arzt Ernst Stolz im ‚Vorarlberger Tagblatt‘ an, was nun alles ‚ausgemerzt‘ werden solle: ‚Die Vorliebe für alles Fremdassige, (...) und natürlich die Juden, die ‚für die Verbreitung asiatischer Sitten‘ sorgen, sowie ‚Mischehen mit fremdrassigen Ehepartnern.‘“<sup>165</sup>*

In Österreich traten die „Nürnberger Gesetze“ im Mai 1938 in Kraft. Dabei leisteten die Beamten des autoritären Schuschnigg-Regimes nützliche Vorarbeit für die Nationalsozialist:innen: neben Sozialdemokrat:innen und Kommunist:innen wurden auch alle Juden und Jüdinnen in Vorarlberg bereits 1936 registriert. In Anlehnung an die „Nürnberger Gesetze“ wurden von den Vorarlberger Behörden „alle im Lande ansässigen Juden“ erhoben und diese erhobenen Daten sogar der deutschnationalen Zeitung „Vorarlberger Tagblatt“ zugespielt und veröffentlicht. Gleichzeitig fanden erste Hausdurchsuchungen statt. Dieses öffentliche Erfassen markierte den Anfang der kommenden Verfolgung.<sup>166</sup>

Bei einer Volkszählung am 22. März 1934 wurden in Vorarlberg 42 Personen mosaischen Bekenntnisses gezählt. Bei einer erneuten Volkszählung, nach dem Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland, am 17. Mai 1939, die bereits nach „rassischen“ Kriterien durchgeführt wurde, wurden 43 „Volljuden“, 23 „Mischlinge 1. Grades und 38 „Mischlinge 2. Grades von den nationalsozialistischen Behörden registriert.<sup>167</sup> Zu beachten gilt bei diesen Zahlen allerdings, dass jene nicht erfasst wurden, die schon geflüchtet waren.<sup>168</sup>

---

<sup>164</sup> Vgl. Seifert, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, 50f.

<sup>165</sup> Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 166.

<sup>166</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg 166f.

<sup>167</sup> Vgl. Gernot Egger, Rassistische Verfolgung – Juden und Zigeuner/Roma, 195. In: Johann-August-Malin-Gesellschaft (Hg.), Von Herren und Menschen, Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1933-1945, Bregenz 1985, 195-203.

<sup>168</sup> Peter Melchiar, Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellungen in Vorarlberg. In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorentz

Der Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung aus dem sozialen und wirtschaftlichen Leben durch die „Nürnberger Gesetze“ folgten massive Bedrohungen und Verhaftungen. Während den Novemberpogrome blieb es in Vorarlberg allerdings ruhig. Der Grund dafür war, dass es in Vorarlberg kaum etwas „Jüdisches“ zu demolieren gab.<sup>169</sup>

*„Schon 1934 wies Vorarlberg von allen Bundesländern den geringsten Anteil an israelitischer Religionszugehörigkeit auf, das ehemalige Bundesland (und der nunmehr zum Reichsgau Tirol gehörige „Verwaltungsbezirk“) Vorarlberg wies auch 1939 die geringste Anzahl an Personen auf, die nach den Nürnberger Gesetzen als Juden eingestuft wurden.“<sup>170</sup>*

Die Vorarlberger Nationalsozialisten zeigten rasch nach dem Anschluss großen antisemitischen Eifer. Zwar entschieden ausschließlich Gestapo und SS über Deportationen, in Dornbirn forderten die einheimischen Nationalsozialisten aber die rasche Deportation der Familie Turteltaub, damit ihre Stadt möglichst früh „judenfrei“ werde. Bereits am 7. März 1939 galt das braune Dornbirn als „judenfrei“. Das „Vorarlberger Tagblatt“ vermeldet im September 1940, dass die letzten Juden aus Hohenems verschwunden seien. Sie wurden nach Wien in den 2. Wiener Gemeindebezirk zwangsumgesiedelt.<sup>171</sup> Maßgeblich an der Vertreibung der Juden aus Hohenems beteiligt war der damalige nationalsozialistische Bürgermeister Josef Wolfgang. Nachdem 1941 allen Juden das Tragen eines gelben Sterns auf der Kleidung verordnet wurde, ließ er Frieda Nagelberg, der laut Nürnberger Gesetzen letzten Jüdin in Vorarlberg, den Judenstern sogar ins Krankenhaus liefern, wo sie sich aufgrund einer schweren Krankheit befand. In Briefen setzte sich Josef Wolfgang bei übergeordneten Stellen dafür ein, „dass auch die letzte Jüdin das Land Vorarlberg verläßt“ und fügt hinzu: „Wenn ihre Übersiedlung nach Wien an der Tragung der Fahrtkosten scheitern sollte, wäre ich bereit, dieselben zu übernehmen.“<sup>172</sup>

---

Mikoletzky, Betrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, Veröffentlichung der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 19, Wien/München 2004, 23.

<sup>169</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 167.

<sup>170</sup> Melchiar, Verdrängung und Expansion. Enteignungen und Rückstellungen in Vorarlberg, 22.

<sup>171</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 173ff.

<sup>172</sup> Vgl. Barnay, Vorarlberg. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, 59f.

*„Gauleiter Hofer hat aber den Ehrgeiz – entgegen den Anordnungen aus Berlin –, dem ‚Führer‘ zu dessen Geburtstag im April 1943 einen komplett ‚judenfreien‘ Gau Tirol-Vorarlberg zu präsentieren.“<sup>173</sup>*

Den Roma und Sinti in Vorarlberg und in Österreich standen schon vor dem Anschluss Österreichs an das nationalsozialistische Deutschland einer Politik der Abweisung gegenüber.<sup>174</sup> Nach wenig erfolgreich Versuchen gegen Ende des 18. Jahrhundert, die Roma und Sinti mittels Zwangsmaßnahmen einer Umerziehung zu unterziehen, Beispiele dafür sind Gesetze, die sie zwingen sich niederzulassen oder ein Verbot des Besitzes von Pferden und Kutschen, schlug sich im 19. Jahrhundert eine andere Politik im Umgang mit Roma und Sinti nieder. Nicht mehr eine Anpassung an die Mehrheitsgesellschaft wurde angestrebt, sondern die Vertreibung der „Zigeuner“ rückte zunehmend in den Mittelpunkt. Dies geschah mit einer zunehmenden Bürokratisierung der Verfolgung von Roma und Sinti und manifestierte sich in verschiedenen Einzelgesetzen, mit denen man versuchte gegen Ende des 19. Jahrhunderts die polizeiliche Behandlung von Roma und Sinti zu regeln.<sup>175</sup> 1880 versuchte die österreichisch-ungarische Monarchie die Roma und Sinti in ihren Herkunftsbezirken zu halten. Es wurden umfassende Evidenzen angelegt, darunter Karteien mit Fingerabdrücken, um den Behörden die Verfolgung zu erleichtern. Zwischen den 1920er und 1930er Jahren wurden immer wieder Roma und Sinti „ausgeschafft“, sprich über die Landesgrenzen abgeschoben, was dazu führte, dass es zur Zeit des Anschlusses in Vorarlberg praktisch keine angesiedelten Roma und Sinti gab.<sup>176</sup> Jene Abschiebungspraxis führte dazu, dass Roma und Sinti oft zwischen Bundesländergrenzen hin- und hergeschoben wurden. So berichtet 1925 die Polizeiabteilung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, dass es sich „fast durchwegs um amtsbekannte Zigeuner, die aus der Richtung Tirol nach Vorarlberg gekommen waren“, handle, als sie den Zuzug von Roma und Sinti beobachteten. Daraufhin wurden alle Posten angewiesen, diese sofort wieder nach Tirol abzuschieben.<sup>177</sup>

Zu einem erheblichen Radikalisierungsschub gegen Roma und Sinti kam es nach der Machtübernahme Hitlers in Deutschland. Gesetze und Verordnungen wurden verschärft,

---

<sup>173</sup> Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 176.

<sup>174</sup> Vgl. ebd., 192.

<sup>175</sup> Vgl. Seifert, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, 34.

<sup>176</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 192.

<sup>177</sup> Vgl. Seifert, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, 39.

Unterstützungsleistungen wurden drastisch gekürzt. Ermöglicht wurde diese Radikalisierung mit einer Reihe neuer Gesetze, den zuvor bereits erwähnten Nürnberger Rassegesetzen, von denen Roma und Sinti besonders betroffen waren. Ebenfalls Teil dieser Gesetze ist das 1933 in Deutschland eingeführte „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses,“ welches die gesetzliche Grundlage zur Zwangssterilisierung lieferte, welches unter anderem als „asozial“ Verfolgte Roma und Sinti betraf.<sup>178</sup> Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ trat am 1.1.1940 in Österreich in Kraft.<sup>179</sup>

*„Durch den „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich, die politische Gleichschaltung und die allmähliche Übernahme gesetzlicher Bestimmungen erweiterten sich auch hierzulande die Möglichkeiten der ‚Zigeunerverfolgung‘.“<sup>180</sup>*

Mit Hilfe des sogenannten Festsetzungserlass versuchten die Nationalsozialisten den wechselseitigen Abschiebungen Einhalt zu gebieten. Damit soll verhindert werden, dass sie sich freibewegen und sie dortbleiben müssen, wo sie heimatberechtigt sind.<sup>181</sup>

In Vorarlberg werden beispielweise die Brüder Engelbert und Florian Seeger aus Frastanz im nationalsozialistischen Gedankengut als „Zigeuner“ klassifiziert und über Maxglan nach Auschwitz deportiert.<sup>182</sup> Während des Nationalsozialismus wurden in Salzburg-Maxglan und im burgenländischen Lackenbach so genannte „Zigeunerlager“ errichtet, mit dem Ziel eine sozial missliebige und „rassisch“ abqualifizierbare Menschengruppe zu erfassen, zusammenzutreiben und schließlich zu vernichten. Dies zeigt auch Himmlers so genannter Auschwitzerlass Ende 1942, nach dem bis auf die Ausnahme von „reinrassigen Sinti“ und solchen, die in der Rüstungsindustrie notwendig sind, alle „Roma und Mischlinge“ vernichtet werden sollen. Die Ausgenommenen sollen allerdings zwangssterilisiert werden.<sup>183</sup> Neben Zwangssterilisationen wurden auch medizinische Experimente an den Roma und Sinti vorgenommen, an deren physischen und psychischen Folgeschäden die Überlebenden bis heute

---

<sup>178</sup> Vgl. ebd., 49.

<sup>179</sup> Vgl. Forum Politische Bildung (Hg.), Wieder gut machen, Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution, Österreich (1938-1945/1945-1999), 55.

<sup>180</sup> Seifert, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, 50.

<sup>181</sup> Vgl. Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 193.

<sup>182</sup> Vgl. ebd.

<sup>183</sup> Vgl. ebd.

leiden. Dieser Umstand wird von Gutachtern in Opferfürsorgefällen nicht wahrgenommen.<sup>184</sup> Insgesamt gab es rund 82 Deportationen von als „Zigeuner“ verfolgten Personen im Gau Tirol-Vorarlberg. Mindestens 56 davon kamen nachweislich in den Konzentrationslagern des nationalsozialistischen Regimes ums Leben. Vermutlich ist die Zahl noch um einiges höher.<sup>185</sup>

#### **4. Fallbeispiele „rassisch“ Verfolgter in Vorarlberg**

Folgendes Kapitel soll einen Überblick über die Praxis der Entschädigungsmaßnahmen für Verfolgte des Nationalsozialismus geben. Mittels der angeführten Fälle soll aufgezeigt werden, wie Entscheidungen für Entschädigungen zustande gekommen sind, welche Gründe für eine Zustimmung oder eine Ablehnung von Entschädigungsforderungen angeführt worden sind, mit welchen Hürden verfolgte Personen zu kämpfen hatten – beispielsweise welche Beweise vorgelegt werden mussten und welche Schwierigkeiten damit einhergegangen sind – und wie solche Fürsorgemaßnahmen und Entschädigungen im Fall einer positiven Entscheidung schlussendlich in der Praxis aussahen. Der Fokus der Arbeit liegt auf den als „rassisch Verfolgten“. Wie bereits in der Methodik ausgeführt, werden Opferfürsorgeakten vom Amt der Landesregierung behandelt. Dies orientiert sich am jeweiligen Hauptwohnsitz des/der Antragsteller:innen. Da das Ziel dieser Arbeit ist, den Umgang der rassistisch verfolgten Personen seitens der Opferfürsorgebehörden in Vorarlberg aufzuzeigen, werden hier Fälle von Personen angeführt, die einen Antrag gemäß dem Opferfürsorgegesetz entweder in Vorarlberg eingebracht haben oder aber dieser Fall in Vorarlberg behandelt wurde. Dies kann auch vorkommen, wenn der Antrag zuerst in einem anderen Bundesland gestellt wird, der/die Antragsteller:in danach aber den Hauptwohnsitz wechselt. Alle hier folglich angeführten Fälle wurden größtenteils von den Opferfürsorgebehörden des Amtes der Vorarlberger Landesregierung sowohl entgegengenommen als auch behandelt. In einigen Fällen kommt es vor, dass die Antragsteller:innen während des nationalsozialistischen Regimes woanders wohnhaft waren, ihre Anträge aber schließlich in Vorarlberg behandelt wurden.

---

<sup>184</sup> Vgl. Bailer-Galanda, Beinahe vergessene Opfer – Roma und Sinti, 56. In: Forum Politische Bildung (Hg.), Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution, Österreich 1938-1945/1945-1999, Innsbruck, Wien, 1999, 56-63.

<sup>185</sup> Vgl. Seifert, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, 147ff.

#### 4.1 Sabrina Hartmann, Aktenzahl IVa-168/260

Sabrina Hartmann, geboren 1910 und wohnhaft in Lauterach, stellt am 29.12.1950 einen Antrag nach dem Opferfürsorgegesetz da sie aus „rassepolitischen“ Gründen am 31.1.1939 aus dem Staatsdienst entlassen wurde.<sup>186</sup>

Die Antragstellerin führt aus, dass sie aus Gründen der Abstammung aus dem Postdienst entlassen wurde und aufgrund der politischen Stimmung im Land viele Jahre ohne Einkommen auskommen musste. Erst 1943 konnte sie aufgrund einer ihrer Eltern wohlwollenden Person wieder eine Anstellung bei einer Versicherungsanstalt finden. Kurz darauf stellte man bei ihr ein schweres Herzleiden fest. Trotz diesem, sie führt an, dass sie von einem SS-Arzt untersucht wurde, wurde sie am 2.11.1944 zur Firma Grätz zwangsverpflichtet.<sup>187</sup>

Die rechtliche Grundlage für ihre Entlassung aus Gründen der Abstammung aus dem Postdienst lieferte die „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ vom 31.5.1938.<sup>188</sup> Diese Verordnung war das zentrale Instrument zur völkischen Neuordnung des öffentlichen Diensts und ermöglichte die Entlassung von Juden und Jüdinnen, jüdischen „Mischlingen“ sowie die Pensionierung oder Entlassung von politisch unzuverlässigen Beamten.<sup>189</sup>

Am 5. März 1952 entscheidet das Amt der Vorarlberger Landesregierung über den Fall der Antragstellerin und erkennt deren Anspruch gemäß § 1, Abs.2, lit. d, an. Ihr wird ein Opferausweises ausgestellt. Als Grund wird ausgeführt, dass die Antragstellerin laut Meldung des Arbeitsamtes Bregenz von 1928 bis zum 31.1.1939 im Postdienst beschäftigt war und mit der Verfügung vom 21.12.1938 aus „rassepolitischen“ Gründen aus dem Postdienst entlassen wurde. Diese Entlassung bedeutete für die Antragstellerin den Verlust beziehungsweise die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der

---

<sup>186</sup> Vgl. IVa-168/260

<sup>187</sup> Vgl. IVa-168/260

<sup>188</sup> <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19380004&seite=00000607&zoom=2> (letzter Aufruf: 12.11.2021)

<sup>189</sup> Vgl. [http://www.ns-quellen.at/gesetz\\_anzeigen\\_detail.php?gesetz\\_id=28110](http://www.ns-quellen.at/gesetz_anzeigen_detail.php?gesetz_id=28110) (letzter Aufruf: 12.11.2021)

Entlassung und diese Minderung des Einkommens habe bis zum Wiederantritt einer Stelle am 1.5.1943 insgesamt mehr als 3 ½ Jahre gedauert. Damit waren die Voraussetzungen für die Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz erfüllt.<sup>190</sup>

Solche Fälle findet man in Opferfürsorgeakten öfters. Personen, die aufgrund von Maßnahmen des NS-Regimes Berufsverbote erhielten oder entlassen wurden, konnten anhand eines Nachweises der Arbeitslosigkeit oder der Minderung des Einkommens über eine Dauer von mehr als 3 ½ Jahren einen Antrag auf Entschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz einreichen. Konnten diese Nachweise mit Hilfe von behördlichen Dokumenten oder Aussagen von Mitarbeiter:innen bestätigt werden, erhielten die Antragsteller:innen einen Opferaussweis, wie auch in diesem Fall, ausgestellt. Problematisch bei solchen Opferfürsorge-Anträgen war das im Gesetz festgelegte Datum mit März 1938. Dies führte, wie bereits weiter oben angeführt, zur Diskriminierung von Personen, die bereits vor dem März 1938 aufgrund des politisch vergifteten Klimas in Österreich arbeitslos wurden.

#### **4.2 Irmgard Wäldrich, Aktenzahl IVa-168/385**

Die Antragstellerin stellt einen Antrag auf die Anerkennung einer Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz, da sie aufgrund ihrer jüdischen Abstammung mit 13 Jahren zuerst nach Ungarn und dann nach Frankreich flüchten musste. Da sie deswegen ihre Schulbildung abbrechen musste, stellt sie einen Antrag gemäß dem Opferfürsorgegesetz. Dieser wird allerdings abgelehnt, da laut Argumentation der Behörden eine Entschädigung nur zusteht, wenn der/die Antragsteller:in ein Studium oder eine Lehrausbildung abbrechen musste. Sie argumentiert, dass auch der Besuch einer Volksschule ein Studium beziehungsweise eine Bildung sei, die sie aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung abbrechen musste. Nach zweimaligem Ablehnen ihres Antrags, wird ihrem Einspruch schließlich stattgegeben und sie erhält eine Amtsbescheinigung.

Irmgard Wäldrich stellt am 2. Februar 1953 bei der Österreichischen Gesandtschaft in Paris einen Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung gemäß §1 Abs.2 lit. d u e. des Opferfürsorgegesetzes 1947. Die Antragstellerin war getauft und in evangelischem Glauben erzogen, galt nach dem Einmarsch der deutschen Truppen allerdings aufgrund ihres Vaters nach

---

<sup>190</sup> Vgl. IVa-168/260

dem NS-Gesetz als „Mischling 1. Grades“. Sie macht geltend, dass sie im Jahre 1938 aus Gründen rassistischer Verfolgung flüchten musste, ihr gesamtes Hab und Gut zurücklassen musste und durch die Flucht auch auf ihren von der Pensionsanstalt ausgesetzten Betrag als Halbweise und Kranke verzichten musste. Ihr Vater starb und ihre Mutter heiratete erneut einen Juden, der beim Einmarsch der deutschen Truppen zusammen mit ihrer Mutter nach Frankreich flüchtete. Kurz zuvor kam es zu öffentlichen Misshandlungen in der Schule und auf der Straße, deshalb wurde die Antragstellerin von ihrer Mutter nach Ungarn geschickt, wo sie bei Familienangehörigen unterkam. Nach der Ausweisung aus Ungarn, weil sie Jüdin war, folgte sie dank einer Intervention des französischen Ministeriums ihrer Mutter nach Frankreich. Nach der Besetzung Frankreichs durch die Deutschen lebten sie versteckt bis 1945.<sup>191</sup>

Ihren Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung begründet sie damit, dass sie aufgrund der erzwungenen Ausreise nach Ungarn und schließlich nach Frankreich die Pflichtschule nicht beenden konnte und sie in Frankreich aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen keine weitere Schulausbildung mehr machen konnte.

*„In Frankreich war es mir schon im Hinblick auf die Unkenntnis der französischen Sprache nicht möglich, irgendwelche Studien weiter zu verfolgen, so dass ich also dadurch, dass ich bereits mit 13 Jahren meine Studien in Österreich als Folge der rassistischen Verfolgung abbrechen musste, in meinem Fortkommen für mein ganzes Leben schwer geschädigt bin.“<sup>192</sup>*

Am 29.3.1956 erhielt die Antragstellerin einen ablehnenden Bescheid. Dem Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung gemäß §1 Abs. 2 lit. e OFG/1947 wird keine Folge gegeben. Begründet wird dies folgendermaßen:

*„Jedoch mangeln die Voraussetzungen zur Anerkennung der Anspruchsberechtigung gemäß §1 Abs. 2 lit. e OFG/1947, wonach der Abbruch oder eine mindestens 3 ½ - jährige Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungslehrganges nachgewiesen werden muss. Irmgard Wäldrich befand sich am Zeitpunkt ihrer Flucht nach Ungarn als 13.-jähriges Mädchen noch im schulpflichtigen Alter. Die Aufgabe des Volksschulunterrichtes kann aber nicht als eine Schädigung im Sinne des §1 Abs. 2 lit. e OFG/1947 angesehen werden, weil*

---

<sup>191</sup> Vgl. IVa-168/385

<sup>192</sup> IVa-168/385

*diese Bestimmung den Abbruch oder die Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungslehrganges zur Voraussetzung hat.*<sup>193</sup>

Irmgard Wäldrich legt Berufung gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Opferfürsorge ein, als Gründe führt sie an: „a.) Mangelhaftigkeit des Verfahrens und b.) unrichtige rechtliche Beurteilung.

- a.) *Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mein Antrag auf Anerkennung meiner Anspruchsberechtigung gemäss § 1 Abs. 2 lit e OFG/1947 keine Folge gegeben, mit der Begründung, dass ich mich zum Zeitpunkt meiner Flucht nach Ungarn als 13 jähriges Mädchen noch im schulpflichtigen Alter befand und die Aufgabe des Volksschulunterrichtes nicht als eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. e OFG/1947 angesehen werden kann, weil diese Bestimmung den Abbruch oder die Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungslehrganges zur Voraussetzung hat. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat ihre Rechtsansicht, dass die Aufgabe des Volksschulunterrichtes keine Schädigung im Sinne des § 1. Abs. 2 lit e OFG/1947 darstellt, nicht begründet und liegt daher der sub a geltend gemachte Berufungsgrund vor. (Erk. Vom 17. Mai 1927, Slg. 14799 und Srk. Vom 4. Juli 1930, Slg 16255).*
- b.) *Unrichtige rechtliche Beurteilung. Der § 1 Abs. 2 lit e OFG/1947 bestimmt, dass als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne des genannten Gesetzes u.a. jene Personen anzusehen sind, welche in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität, durch Massnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschliesslich ihrer Gliederungen, ihr Studium abbrechen mussten. Der angefochtene Bescheid stellt in seinen Gründen richtig fest, dass ich zufolge der nationalsozialistischen Machtergreifung in Österreich an der Vollendung meiner Schulbildung verhindert war, diese sohin abbrechen musste, verneint jedoch, dass das Volksschulstudium kein „Studium“ im Sinne der obengenannten Gesetzesstelle sei. Das OFG selbst enthält keine nähere Auslegung des Begriffes „Studium“ und muss dieser daher nach dem Willen des Gesetzgebers ausgelegt werden. Sinn des OFG ist es, Opfer der politischen Verfolgung Begünstigungen zu gewähren. Würde man der Auslegung des Amtes der*

---

<sup>193</sup> IVa-168/385

*Vorarlberger Landesregierung folgen, so würde dies heißen, dass gerade jene Personen, die durch die politische Verfolgung am ungerechtfertigsten betroffen wurden, nämlich jene kleinen Kinder, die im Jahre 1938 noch schulpflichtig waren, von diesen Begünstigungen ausgeschlossen wären. Dass dies jedoch nicht der Wille des Gesetzgebers war, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Aber auch nach der Bedeutung, welche das Wort „Studium“ in der deutschen Sprache hat, gleichermassen aber auch nach den Denkgesetzen der Logik, ergibt sich, dass auch im vorliegenden Fall die Anspruchsberechtigung nach lit e der bezogenen Gesetzesstelle gegeben ist. Denn das „Studium“ umfasst die gesamte Ausbildung, die zur Erlangung einer abgeschlossenen Berufsbildung erforderlich ist, sohin angefangen von der Volksschule bis zur Berufsschule, Hochschule oder ähnlichem. Andernfalls hätte der Gesetzgeber seinen Willen durch ein anderes Wort, wie etwa Mittelschulstudium oder Hochschulstudium zum Ausdruck bringen müssen. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ist sohin zu der sub II wiedergegebenen Rechtsansicht durch unrichtige rechtliche Beurteilung gelangt, und liegt daher der sub b) geltend gemachte Berufungsgrund vor.“<sup>194</sup>*

Am 11. Februar 1960 erhält die Antragstellerin den Bescheid bezüglich ihrer eingelegten Berufung. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gibt der Berufung statt und die Anspruchsberechtigung der Berufungswerberin nach §1 Abs. 2 lit. e OFG wird anerkannt. Begründet wird diese Entscheidung folgendermaßen:

*„Auf Grund eines von der Deutschen Gesandtschaft in Budapest am 21. November 1938 ausgestellten Kinderausweises, der mit einem aufgestempelten „J“ versehen ist, kann als erwiesen angenommen werden, daß die Berufungswerberin als Jüdin gegolten hat. Ihr Vorbringen, daß sie aus Gründen der Abstammung gezwungen gewesen sei, Wien zu verlassen, erscheint daher glaubhaft. Da sie sich damals im Alter von 13 Jahren befand, kann weiters angenommen werden, daß die Emigration den Abbruch ihres Pflichtschulbesuches zur Folge hatte, wobei es durchaus glaubhaft ist, daß die Berufungswerberin infolge Sprachschwierigkeiten ihre Schulausbildung im Ausland nicht abschließen konnte. Entscheidend ist sohin die Beantwortung der Frage, ob der Abbruch oder die Unterbrechung der Pflichtschule als Abbruch bzw. Unterbrechung „des Studiums“ anzusehen ist. Im*

---

<sup>194</sup> IVa-168/385

*allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter „Studium“ jede ernste Beschäftigung mit einer Wissenschaft oder Kunst. Im §1 Abs. 2 des OFG wird der Begriff „Studium“ allerdings in einer enge- Bedeutung verwendet. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass das Wort „Studium“ mit dem bestimmten Artikel versehen ist und im Zusammenhang mit dem Begriff „Berufsausbildung“ gebraucht wird. Man kann daher unter Studium im Sinne der zitierten Bestimmungen nicht jede ernste Beschäftigung mit einer Wissenschaft oder Kunst verstehen, sondern nur eine solche, die zum Zweck der Berufsausbildung erfolgt. Keinesfalls ist aber unter „Studium“ nur das Mittel- oder Hochschulstudium zu verstehen. Es ist vielmehr jeder Schulbesuch, der zur Berufsausbildung dient, als Studium im Sinne des §1 Abs. 2 lit e. OFG zu betrachten. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn der angeführten Bestimmung, denn es kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, diejenigen, die aus politischen Gründen nicht einmal die Pflichtschule zur Gänze absolvieren konnten, schlechter zu stellen als etwa die Absolventen einer Mittelschule, die eine 3 1/2 jährige Unterbrechung ihres Hochschulstudiums erlitten haben.“<sup>195</sup>*

Der Antragstellerin wird schließlich eine Amtsbescheinigung ausgestellt.

Dieser Fall zeigt mehrere Seiten der Praxis der Opferfürsorgegesetzgebung. Die Antragstellerin bringt ihren Antrag am 2. Februar 1953 ein und bittet um Fürsorgemaßnahmen, da sie aufgrund ihrer Flucht im Kindesalter sowohl ihre schulische Ausbildung abbrechen als auch auf die ihr zugesprochene Waisenrente verzichten musste. Die erste Antwort, die sie erhält, ist ein Bescheid bei dem darauf hingewiesen wird, dass Anträge auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz bis spätestens 31.12.1952 einzubringen waren. Im Zuge dessen, wurde die Antragstellerin verpflichtet, glaubhaft darzustellen, dass sie aufgrund eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses verhindert war, den Antrag einzubringen. Nachdem sie eine ärztliche Bestätigung einbringt, dass sie aufgrund einer schweren, unheilbaren Erkrankung nicht in der Lage war, den Antrag einzubringen, wird ihr Antrag behandelt. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben, aufgrund des Verlustes der Waisenrente in der Zeit von 1938-1945 wird ihr ein Opferausweis ausgestellt. Ihre Argumentation bezüglich des Abbruchs des Studiums wird allerdings aus den im Fallbeispiel angeführten Gründen abgelehnt. Erst 7 Jahre nach dem ursprünglichen Einreichen ihres Antrags wird der Berufung stattgegeben und die ursprüngliche Ablehnung des Antrags auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung mit der Begründung „denn es kann nicht der Wille des Gesetzgebers

---

<sup>195</sup> IVa-168/385

gewesen sein, diejenigen, die aus politischen Gründen nicht einmal die Pflichtschule zur Gänze absolvieren konnten, schlechter zu stellen als etwa die Absolventen einer Mittelschule (...)<sup>196</sup> stattgegeben. Folgten die Beamten zuerst stur der Opferfürsorgegesetzgebung, ist sieben Jahre nach dem Einreichen des Antrags ein Hauch von Menschlichkeit hinter dem schließlich gefällten Urteil zu erkennen und das Bundesministerium für soziale Verwaltung verzichtet auf die zuerst sehr eng angelegte Definition des Begriffs „Studium“. Dennoch zeigt das Fallbeispiel auf, wie strikt das Opferfürsorgegesetz ausgelegt wurde und wie die Betroffene argumentieren musste, um die ihr zustehenden Maßnahmen schlussendlich zu erhalten.

### **4.3 Karl Brugger, Aktenzahl 168/89**

Ein sehr spezieller Fall, da der Antragsteller selbst nicht unter die Kategorie der „rassisch“ Verfolgten fällt, in seinem Antrag aber argumentiert, dass seine Strafe aufgrund des Blutschutzgesetzes der Nationalsozialisten verhängt wurde und er dadurch auch die jenen gehört, die aufgrund ihrer Beziehung zu einer „rassisch“ Verfolgten unter dem NS-Regime zu leiden hatte. Ich habe mich entschieden, diesen Fall ebenfalls mit in die Analyse zu nehmen, da dieser wertvolle Erkenntnisse für die Praxis der Opferfürsorgegesetzgebung liefert.

Verbrechen wegen „Rassenschande“ wurden im weiteren Sinn als politisch motivierte Haft angesehen, auch wenn der Betroffene selbst nicht der „verfolgten Rasse“ angehörte. Dies wird damit begründet, weil dem Tatbestand „aus Gründen der Abstammung“ ein weites Verständnis beigemessen wurde, das alle Umstände umfasst welche unmittelbar auf NS-Tendenzen der Verfolgung bestimmter „Rassen“ zurückgingen.<sup>197</sup>

Der Antragsteller stellt einen Antrag auf Entschädigung, da er aufgrund des „Deutschen Blutschutzgesetzes“ zu 18 Monaten Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Karl Brugger, geboren 1900 in Wien, wohnhaft in Feldkirch-Gisingen, stellt am 3. März 1947 einen Antrag auf eine Amtsbescheinigung im Sinne des § 4 des Opferfürsorgegesetzes vom 17.7.1945. Diesen Anspruch begründet der Antragsteller folgendermaßen:

---

<sup>196</sup> IVa-168/385

<sup>197</sup> Vgl. Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, 232.

*„Im Mai 1938 wurde ich in Wien von der Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Dachau gebracht, wo ich nach einer Woche wieder nach Wien entlassen wurde. Im Laufe des Sommers 1938 wurde ich in Wien mehrmals für kurze Zeit verhaftet. Am 5.10.1938 wurde ich neuerdings verhaftet und in das Landesgerichtsgefängnis Wien eingeliefert. Mit Urteil des Landesgerichtes Wien (I) vom 17.5.1939, (...), wurde ich wegen § 2 d. Bl. Sch. Ges. zu einer Zuchthausstrafe von 18 Monaten verurteilt. Von dieser Strafe habe ich 1 Jahr, 3 Monate und 23 Tage verbüsst.“<sup>198</sup>*

Am 1.2.1940 wurde der Antragsteller aus der Haft entlassen, erhielt aber ein Aufenthaltsverbot für Wien und Österreich. Er übersiedelte nach Berlin und war dort bis Kriegsende unter Aufsicht der Gestapo.

Vor dem März 1938 war Karl Brugger Beamter im Bundeskanzleramt in Wien. Mit Verfügung des seinerzeitigen Reichsstatthalters in Wien vom 26.1.1939 wurde er gemäß §4, Abs.1 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31.5.1938 mit Ende des Monats Februar 1939 in den Ruhestand versetzt. Mit Bescheid des Bundeskanzlers gemäß §4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes vom 22.8.1945 wurde er wieder in den aktiven Dienststand aufgenommen. Er stellt einen Antrag auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung im Sinne des §4 des Opferfürsorgegesetzes vom 17.7.1945 und legt folgende Belege dem Ansuchen bei:

- Beglaubigte Abschrift des Bescheides des Herrn Bundeskanzlers vom 19.7.1946
- Aufenthaltsbescheinigung des Meldeamts der Stadt Feldkirch
- Beglaubigte Abschrift der Strafvollzugsbehörde beim Landesgericht Wien über meine bedingte Entlassung aus der Strafhaft vom 1.2.1940
- Beglaubigte Abschrift der Kostenrechnung der Gerichtskasse Wien
- Beglaubigte Abschrift des Bescheides des Amtsgerichtspräsidenten in Wien vom 4.4.1941
- Zwei Lichtbilder

Belege über seinen Aufenthalt im Konzentrationslager Dachau sowie das Urteil des Landesgerichtes Wien vom 17.5.1939 kann er nicht vorlegen, da diese in Berlin durch Bombenangriffe vernichtet wurden.

---

<sup>198</sup> IVa-168/89

Am 7. Februar 1947 gibt ein Zeuge folgende Erklärung ab, um den Antrag von Karl Brugger zu bekräftigen:

*„Ich erkläre hiermit, dass ich als Sekretär der „Union der Auswärtigen Presse“ in Wien in den Jahren 1929 bis 1938 oft Gelegenheit hatte mit Herrn Redakteur Karl Brugger dienstlich und privat zusammenzukommen. Kann aus eigener Wahrnehmung bestätigen, dass er unter der Kollegenschaft stets als grosser Antifaschist bekannt war und dass er seine diesbezügliche Gesinnung auch dann nicht aufgab, als dadurch seine eigenen persönlichen Interessen gefährdet schienen. Er vertrat stets den österreichischen Standpunkt, obwohl er auf seinem Posten bei der „Amtlichen Nachrichtenstelle“ stets von Nazis, die ihn vielfach umgeben hatten, oft bedroht wurde. Ich kann mich auf keinen zweiten Journalisten in Österreich erinnern, der so charaktervoll durchhielt, wie Karl Brugger. Wenn sich die Mitglieder der „Auswärtigen Presse“ an einen Mann zu wenden hatten, von dem sie keine nazigefärbten journalistischen Materialien wünschten, dann war er stets der Genannte.“<sup>199</sup>*

Der Antrag wurde am 11. März 1947 abgelehnt. Als Begründung wird angegeben, dass sich die Eingabe auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung im Sinne des §4 des Opferfürsorgengesetzes sich in der Begründung auf eine erlittene Zuchthausstrafe von 18 Monaten wegen §2 des Blutschutzgesetzes stütze. Dieser Tatbestand gebe nicht die Voraussetzung zur Anerkennung als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne des §1 des OFG. Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen verlangen als Voraussetzung ausdrücklich den rückhaltlosen Kampf gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus. Auch würden die mehrmaligen Haftzeiten nicht ausreichend sein im Sinne des §1 des OFG, selbst wenn diese Verhaftungen aus politischen Gründen erfolgt wären. Der Antragsteller wird gebeten, den Nachweis seines rückhaltlosen Einsatzes in Wort und Tat gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus zu erbringen. Kann er einen solchen aktiven Einsatz nicht nachweisen, so gehöre er<sup>200</sup>

*„zu den vielen anderen passiv zu Schaden gekommenen Österreichern, die im Opferfürsorgengesetz nicht berücksichtigt wurden und daher auf eine Regelung der Ersatz- und Wiedergutmachungsansprüche warten müssen.“<sup>201</sup>*

---

<sup>199</sup> IVa-168/89

<sup>200</sup> Vgl. IVa-168/89

<sup>201</sup> Iva-168/89

Auf die Ablehnung des Antrages vom 11. März 1947 antwortete der Antragssteller, dass laut §1 des Opferfürsorgegesetzes am 17.7.1945 unter anderem alle jene Personen als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich anzusehen sind, die nachweisbar aus politischen Gründen mindestens 1 Jahr, in Ausnahmefällen mindestens 6 Monate in Haft waren oder aus diesem Grunde schwere gesundheitliche Schädigungen erlitten. Er führt an, dass er im Jahre 1934 die Leitung über die amtliche Berichterstattung über den Juliputsch und den Prozess gegen die Juliputschisten hatte und dafür vom Bundeskanzleramt mit Dekret belobt wurde.

*„Diese meine Tätigkeit wurde mir von den N.S. nach der Machtübernahme am 11. März 1938 besonders übel genommen und ich wurde auch bei der Machtübernahme sofort nicht nur von meiner Dienststelle als Redakteur 1. Kl. Der dem Bundeskanzleramt angestellten Amtlichen Nachrichtenstelle entfernt, sondern auch aus meiner Stelle beim Milchausgleichfonds.“<sup>202</sup>*

Weiteres führt er an, dass er bei seiner Tätigkeit bei der Amtlichen Nachrichtenstelle als Redakteur das politische Ressort innehatte und hauptsächlich gegen den Nationalsozialismus schrieb. So erscheine ihm diese Tätigkeit zweifellos als Voraussetzung, dass er in Wort und Tat für ein unabhängiges Österreich und gegen den Nationalsozialismus auftrat, erfüllt. Auch nach der Befreiung Österreichs habe er in der Zeit von 1945 bis 1946 die „Worte zur Politik“ gemacht, die der Rundfunk Dornbirn veröffentlichte und er somit laut eigenen Angaben der erste deutschsprachige Journalist in Österreich war, der wieder gegen den Nationalsozialismus auftreten durfte.

Zu der Verhaftung im April oder Mai 1938 argumentiert er, dass er vom Kommissariat Wien-Margarethen verhaftet wurde und nach 2 Tagen Anhaltung wieder auf freien Fuß gesetzt wurde. 14 Tage später wurde er von der Gestapo verhaftet und ins Konzentrationslager Dachau gebracht, wo er nach fünf bis sechs Tagen wieder nach Wien zurückgesandt wurde. Grund dieser Verhaftung war, wie man ihm später mitteilte, seine Berichterstattung über die Juliputschisten und eine angebliche Zugehörigkeit zu den Ostmärkischen Sturmcharen, wovon letzterer Vorwurf nicht den Tatsachen entsprechen würde. Auch wenn diese Haftzeit nicht die Dauer von 1 Jahr bzw. 6 Monaten erreiche, so komme zu dieser Haftzeit noch jene Zeit dazu, die er aufgrund des Urteils des Landesgerichtes Wien vom 17.5.1939 wegen Verbrechens nach

---

<sup>202</sup> IVa-168/89

§2 des Blutschutzgesetzes verbüßt habe, nämlich nach den vorgelegten Bestätigungen 1 Jahr, 3 Monate und 23 Tage von einer 18-monatigen Zuchthausstrafe.

*„Umsomehr müssen doch Verstöße gegen das Blutschutzgesetz als politische Haftgründe gewertet werden. Dieses Gesetz entstammt doch gerade einem der krassesten N.S.*

*Gedanken.“<sup>203</sup>*

Der Antragsteller versucht, das Blutschutzgesetz als politischen Haftgrund anzuführen und führt an, dass er mit der Jüdin Frau L. bei ihrer Verhaftung beisammen war, als Zeichen seiner gegnerischen Einstellung. Bis zu ihrem Tode 1941 im Konzentrationslager Lublin stand er mit ihr in brieflicher Verbindung. Somit seien alle Voraussetzungen zur Ausstellung der Bestätigung im Sinne des §4 Opferfürsorgegesetz erfüllt.

Am 10. Juli 1947 erhält Karl Brugger den Bescheid, dass sein Antrag trotz seiner Einwände erneut abgelehnt wurde. Begründet wird dies folgendermaßen:

*„Der Antragsteller stützt seine Anspruchsberechtigung hauptsächlich auf den Umstand, dass er vom Landesgericht Wien am 17.5.1939 wegen Verbrechens der Rassenschande durch ausserehelichen Geschlechtsverkehr mit der geschiedenen Jüdin S.L., geborene S., zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, wovon er 1 Jahr, 3 Monate und 23 Tage verbüßt hat. (...) In gleicher Weise sind rassistisch Verfolgte nur dann als Anspruchsberechtigte im Sinne des Gesetzes zu behandeln, wenn sie nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes einen aktiven Einsatz für die österr. Ziele und gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus aufzuweisen vermögen. (...) Ein solcher Einsatz kann aber in der dem Antragssteller durch das Urteil des Landesgerichtes Wien zur Last gelegten Rassenschande durch ausserehelichen Verkehr mit einer Jüdin keinen falls erblickt werden. Wenn der Antragsteller den Verkehr mit der Jüdin, zu der er bereits vor der Annexion Österreichs in Beziehung stand, weiter aufrecht erhält, so geschah dies, wie insbesondere aus dem im Strafakt festgestellten Begleitumständen der Tat, keinesfalls aus polit. Gründen oder gar zu dem Zwecke, sich dadurch gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus für ein freies, demokratisches Österreich einzusetzen, sondern aus rein persönlichen Motiven. Die vom Antragsteller geltend gemachte Verurteilung*

---

<sup>203</sup> IVa-168/89

*kann daher zweifellos zur Begründung der Anspruchsberechtigung nach dem OFG. nicht herangezogen werden.*<sup>204</sup>

In den Akten ist auch der ursprüngliche Entwurf des ablehnenden Bescheids vorhanden, in dem geschrieben steht:

*„Es ist eine völlige Verkennung von Sinn und Zweck des vorliegenden Opferfürsorgegesetzes, auf Grund dieses Tatbestandes eine Anspruchsberechtigung ableiten zu wollen und es darf nicht unausgesprochen bleiben, das der gegenständliche Antrag eine ungeheuerliche Anmassung darstellt, die nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann (...).“*<sup>205</sup>

Der Antragsteller legt am 29.7.1947 erneut Berufung gegen den ablehnenden Bescheid ein. Erneut argumentiert er damit, dass er aus politischen Gründen in Haft war und besteht darauf, die Strafe im Zuchthaus im Sinne des Opferfürsorgegesetzes anzuerkennen.

*„Wer also Arbeitssabotage, Fahnenflucht u.dgl. begangen hat, weil er nicht für den N.S. arbeiten oder für den deutschen Krieg als Soldat kämpfen wollte, oder weil er durch die Verweigerung von Arbeit oder des Kriegdienstes die Ideen des N.S untergraben zu können glaubte, wird also, wenn eine der im §1 geäußerten Folgen eingetreten ist, als Opfer des Kampfes für ein demokratisches Österreich anzusehen sein, weil er durch Wort und Tat gegen die Ziele des N.S. gekämpft hat. (...) Bezüglich einer Verurteilung wegen Rassenschande muss der Fall, wie ich weiter unten ausführen werde, noch günstiger für den Täter liegen. Aber auch, wenn man den Fall bloss in die gleiche Kategorie einreihet wie die Haftgründe Arbeitssabotage, Fahnenflucht, Kriegswirtschaftsdelikt, muss mindestens gesagt werden, dass, wenn jemand, der als Kämpfer für ein unabhängiges demokratisches Österreich und insbesondere als Bekämpfer der Ideen und Ziele des N.S. bekannt ist, zu dessen typischsten Ideen die Rassenidee gehört, gegen diese Rassenidee dadurch auftritt, dass er früher bestandene Beziehungen zu Juden nicht löst, sondern aufrecht erhält, weil er trotz der Strafdrohungen sich der Rassentheorie nicht fügen will und sich vorstellt, dass ein solches Sichfügen und Abbruch der Beziehungen in seinem Bekanntenkreise schlechte Schule machen*

---

<sup>204</sup> IVa-168/89

<sup>205</sup> IVa-168/89

*und die Widerstandskraft gegen die NS-Idee erlahmen lassen helfen würde, ebenso, wenn er eine der Folgen des §1 OFG. erleidet, als Opfer angesehen werden muss.“<sup>206</sup>*

Weiter führt er aus:

*„Verurteilung aus rassistischen Gründen ist immer als Verurteilung aus politischen Gründen zu betrachten. In allen gegen den seinerzeitigen N.S gerichteten Gesetzen, in denen der Ausdruck „aus politischen Gründen“ vorkommt, wird dieser Begriff so ausgelegt, dass rassistische Gründe immer unter diesen Begriff fallen. (...) Auch bei der Anwendung der Wiedergutmachungsgesetze wird die Verfolgung aus rassistischen Gründen sowohl als eine politische, als auch eine mit der NS-Machtübernahme zusammenhängende angesehen. Auch im OFG. muss also der Begriff „nachweisbar aus politischen Gründen“ im §1 d, da dieses Gesetz zum selben Gesetzeskomplex der Wiedergutmachung gehört und auch die gleichen Diktionen gebraucht, jedenfalls so verstanden werden, dass rassistische Gründe immer politische Gründe sind.“<sup>207</sup>*

Am 23. März 1948 erfolgt die erneute Ablehnung, dem Einspruch wird keine Folge gegeben.

Am 12. Februar 1953 wird dem Antragsteller auf ein erneutes Ansuchen schließlich die Amtsbescheinigung nach §1 Abs. 1 lit. e OFG ausgestellt. Der entscheidende Grund für die Ausstellung der Amtsbescheinigung ist das Inkrafttreten der 4. Novelle des Opferfürsorgegesetzes am 14.7.1949, „nach deren §4 Abs.5 politisch Verfolgten, die den Voraussetzungen des §1 Abs.1 lit. e auch dann auszustellen ist, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmasse der Bestimmungen des § 1 Abs 1. lit. e erfolgte, ohne dass die übrigen Voraussetzungen des §1 Abs.2 (wobei es richtig heissen müsste Abs.1) erfüllt sind (...).“<sup>208</sup> So war der Antragsteller als Opfer der politischen Verfolgung anzuerkennen, weil er in der Zeit zwischen dem 6. März 1933 und dem 9. Mai 1945 durch die Anwendungen von Gesetzesbestimmungen, die in einem freien demokratischen Staate nicht zustande gekommen wären, eine Haft von mehr als einem Jahr und somit eine Schädigung im Ausmaß der Bestimmungen des §1 Abs.1 lit. e OFG/1947 erlitten hat. Er erhielt eine Amtsbescheinigung sowie Entschädigungen der Gerichtskosten im Verfahren des Verstoßes gegen das

---

<sup>206</sup> IVa-168/89

<sup>207</sup> IVa-168/89

<sup>208</sup> IVa-168/89

Blutschutzgesetz in Höhe von 1.209,20 Reichsmark und eine Haftentschädigung für 17 Kalendermonate in der Höhe von 7.330,40 Schilling.

Dieses Fallbeispiel wurde besonders wegen der Argumentation, sowohl auf Seiten des Antragstellers als auch auf Seiten der der Antrag behandelnden Behörden ausgewählt. Der Fall ist nach Auslegung des Opferfürsorgegesetz zunächst kein Fall von rassistischer Verfolgung, da der Antragsteller nicht in die von den Nationalsozialisten festgelegten „rassischen“ Kategorien fällt. Allerdings wird er aufgrund eines nationalsozialistischen Gesetzes verurteilt, dem sogenannten „Blutschutzgesetz“. Infolgedessen erhebt er Anspruch, da er sich nicht der NS-Ideologie beugte und den Kontakt mit Juden und Jüdinnen abbrach, sondern aufrechterhielt. Der Antragsteller versucht auf zwei verschiedene Art und Weisen seinen Antrag gemäß dem Opferfürsorgegesetz durchzubringen: einerseits argumentiert er, dass er „rassisch“ verurteilt wurde, da er nach dem Blutschutzgesetz verurteilt wurde, auf der anderen Seite argumentiert er mit der Tatsache der politischen Verfolgung, aufgrund seiner kritischen Berichte über den Nationalsozialismus. Im Opferfürsorgegesetz wird eine Inhaftierung aufgrund des Tatbestandes der „Rassenschande“ folgendermaßen bewertet:

*„Als insofern im weiteren Sinn politisch motivierte Haft wurden etwa Inhaftierungen wegen ‚Rassenschande‘ angesehen. Dies galt auch dann, wenn der Betroffene selbst nicht der ‚verfolgten Rasse‘ angehörte, weil dem Tatbestand ‚aus Gründen der Abstammung‘ ein weites Verständnis beigemessen wurde, das alle Umstände umfasse, ‚die unmittelbar auf NS-Tendenzen der Verfolgung bestimmter Rassen zurückgingen‘.“<sup>209</sup>*

Auch interessant an diesem Fallbeispiel ist, dass der Antrag die Probleme des OFG/45 aufzeigt. Nachdem der Antrag anfänglich abgelehnt wurde, versucht der Antragsteller immer mehr seinen politischen Widerstand zu betonen. Als „rassisch“ Verfolgter wird er von den Behörden auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, weshalb er seine journalistische Arbeit gegen die Nationalsozialisten betont. Erst durch die Novellierungen gelang es dem Antragsteller 1953, seinen Antrag durchzubringen.

---

<sup>209</sup> Pfeil, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht, 232.

#### 4.4 Marlis Reis, Aktenzahl IVa-168/496

Die Antragstellerin war 1938 Inhaberin einer Privatlehranstalt für Gymnastik und künstlerischen Tanz und dort selbst als Lehrerin tätig. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde ihr vom Unterrichtsministerium die Weiterführung des Lehrbetriebs untersagt, da sie nach den „Nürnberger Gesetzen“ als Mischling 1. Grades definiert wurde. In der Folge dessen musste sie ins Ausland emigrieren. Sie wanderte nach England aus. Durch die Verfolgung aus Gründen der Abstammung erlitt sie eine Schädigung des Einkommens um mindestens die Hälfte und dass über mehr als 3 ½ Jahre. Zur Zeit des Lehrbetriebs hatte sie ein Einkommen von rund 8000 bis 10.000 Schilling monatlich. Sie hatte 300 Schüler, welche monatlich 30 Schilling bezahlten sowie 6 bis 7 Angestellte. Nach der Emigration war sie auf Einkommen aus der literarischen Tätigkeit (Fachliteratur) sowie aus Außenständen angewiesen. Sie erreichte nicht mehr die Hälfte ihres früheren Einkommens. Im Jahr 1948 kehrte sie nach Wien zurück, konnte allerdings kein Lokal mehr bekommen und somit war es nicht möglich, das Lehrinstitut wieder zu errichten. Marlis Reis stellte am 27. März 1964 einen Antrag auf einen Opferausweis gemäß §1 Abs 2 lit. d OFG., sowie um Gewährung einer Entschädigung von 10.000 Schilling gemäß § 14 b Abs. Für die Entscheidung über ihren Antrag vom 27.3.1964 auf Aufstellung eines Opferausweises werden allerdings noch Nachweise benötigt, die beweisen dass ihr Einkommen durch eine Verfolgungsmaßnahme mindestens 3 ½ Jahre lang um mindestens die Hälfte gemindert war, *„dabei wär auch nachzuweisen, daß die Einkommensminderung aus der Gymnastikschule nicht durch anderweitigen Erwerb wettgemacht wurde (Literatur etc.)“*<sup>210</sup> sowie der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft am 13.3.1938 und am 27.3.1964. Ob der Antragstellerin ein Opferausweis genehmigt wird, ist nicht bekannt.

Dieses Fallbeispiel zeigt den Umgang mit Personen seitens der Opferfürsorgebehörden, die aufgrund der nationalsozialistischen Machtübernahme ins Ausland emigrierten. Nachdem die Antragstellerin auf Grund ihrer Einstufung als „Mischling 1. Grades“ alles verloren hat was sie sich bis dahin aufgebaut hatte, versuchte sie 20 Jahre später, Entschädigungen gemäß des Opferfürsorgegesetzes zu erhalten. Dazu musste sie Nachweise über ihren Einkommensverlust erbringen. Zusätzlich musste sie auch beweisen, dass sie im Zuge der Emigration ihren Einkommensverlust nicht durch andere Einnahmequellen wieder wettgemacht habe.

---

<sup>210</sup> IVa-168/496

#### 4.5 Maria Ebensee, Aktenzahl IVa-168/474

Maria Ebensee, geboren in Wien, wohnhaft in Lauterach, stellte am 26.10.1962 den Antrag auf einen Opferausweis und eine Entschädigung gem. §14 c der 12. OFG. Novelle zu gewähren.

*„Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn sie eine Schul(Berufs)ausbildung durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes abbrechen oder durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten, eine einmalige Entschädigung (...).“<sup>211</sup>*

Im April 1938 musste sie ihre Ausbildung als Balletttänzerin bei Staatsopernballetmeister Rud. Fränzl aus rassistischen Gründen – ihr Vater war Jude – abbrechen. Ebenso wurden ihr alle Ausbildungen im Kunsthandwerk in Schulen und Betrieben aufgrund ihrer Definition laut den Nürnberger Gesetzen als Mischling 1. Grades untersagt. Im Jahr 1940 kam sie als Hilfsarbeiterin bei der Firma Warma-Simmering unter. Als Nachweis für ihre Aussagen führt sie drei Zeugen an. Dem Antrag wird stattgegeben, die als Zeugen einvernommene Tante und Großtante der Antragstellerin sowie Staatsopernballetmeister Rud. Franzl selbst bestätigen die Aussagen der Antragstellerin.

*„Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt sich demnach, dass Maria Ebensee, (...), ihre Berufsausbildung als Balletttänzerin im April 1938 aus rassistischen Gründen abbrechen musste, so dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 lit. e OFG gegeben sind und ein Opferausweis nach §1 Abs. 2 lit. e OFG. auszustellen war.“<sup>212</sup>*

Die Antragstellerin erhielt eine einmalige Entschädigung über 6.000 Schilling gemäß §14 c Abs. 1 der 12. OFG.-Novelle. In einem Ansuchen am 19. August 1970 wird ihr eine einmalige Aushilfe in der Höhe von 2.000 Schilling gewährt. Am 4.10.1982 erhielt sie eine weitere einmalige Aushilfe in der Höhe von 2.500 Schilling. Von November 1988 erhielt sie bis 1996 einmalige Aushilfen jährlich, in der Höhe von 6.000 bis 8.000 Schilling.

---

<sup>211</sup>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008113> (letzter Aufruf: 29.12.2021)

<sup>212</sup> IVa-168/474

Hier zeigt sich ein klassischer Fall der Opferfürsorgegesetzgebung. Die Antragstellerin stellt einen Antrag aufgrund der Unterbrechung ihrer Ausbildung aus „rassischen Gründen“. Aufgrund der Tatsache, dass sie entsprechend den „Nürnberger Gesetzen“ als Jüdin deklariert wird, da ihr Vater Jude war, wurde ihr von den Nationalsozialisten verboten, ihre Ausbildung zu beenden. Sie führt drei Zeugen an, darunter jener Staatsopernballetmeister bei dem sie in Ausbildung war, und erhält von den Opferfürsorgebehörden einen Opferausweis ausgestellt sowie eine einmalige Entschädigung.

#### **4.6 Helga Blum, Aktenzahl IVa-168/237**

Helga Blum, geboren 1900, beantragt die Ausstellung einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz und um die Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente, aufgrund der Tatsache, dass ihr Gatte sich aufgrund der rassistischen und politischen Verfolgungen, welchen er ausgesetzt war, das Leben nahm.

Ihr Mann, geboren in Weidling bei Klosterneuburg, war von 1925 bis 1933 Rechtskonsultent bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte, von 1925 bis 1928 in Innsbruck, danach in Feldkirch und gehörte der Sozialdemokratischen Partei an. 1933 wurde aufgrund eines Ministerialerlasses entlassen und suchte danach ohne Erfolg einen Job in einer ähnlichen Position. Nach dem Anschluss 1938 kamen zwei Herren und führten eine Hausdurchsuchung durch, fanden dabei aber nichts Verdächtiges vor. In der Folge wurde ihr Mann nur noch als Kommunist und Jude bezeichnet, obwohl er weder Kommunist noch Jude war. Er konnte bei seinen Ahnen bis auf einen Großvater die arische Abstammung nachweisen. Um ihren Mann vor dem Zugriff der Gestapo zu schützen, hat Helga Blum ihn mit Hilfe von Doktoren in die Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol als „Geisterkranker“ gebracht. Dort blieb er ein halbes Jahr. Während dieser Zeit wollte die Gestapo von Feldkirch ihren Mann in der Wohnung abholen. Sie hat dann die Papiere ihres Mannes abgeben und erhielt den Bescheid, dass sie ihn als „Mischling II. Grades“ bei der Bezirkshauptmannschaft und beim Meldeamt in Feldkirch anzumelden habe. Nach diesem halben Jahr wurde ihr Mann wieder in häusliche Pflege entlassen und stand in Behandlung. Danach erhielten sie einen Bescheid, dass ihre Wohnung gekündigt wurde. Am selben Abend, im Februar 1943 nach sich ihr Mann mit Hilfe von Opium das Leben.<sup>213</sup>

---

<sup>213</sup> Vgl. IVa-168/237

*„Im selben Jahr, zu Beginn 1942 wurde ich vor die Gestapo Bregenz geladen. Dort wurde mir eindringlichst die Scheidung von meinem Gatten Dr. rer. Pol., jur. et phil. Walter Blum anbefohlen: „Sonst teilen Sie sein Schicksal!“ – Mein Mann wurde rassisch u. politisch verfolgt u. sucht Ende Februar 1943 in unserer Wohnung schliesslich selbst den Tod.“<sup>214</sup>*

Zwei Jahre zuvor starb ihre Mutter an den Folgen einer Magenoperation. Gleichzeitig befand sich die Schwester der Antragstellerin in Gestapohaft. Am 19. Februar 1942 wurde ihr vom Chef der dortigen Gestapo mitgeteilt, dass ihre Schwester bereits am 11. Februar im Zuge der Haft im Konzentrationslager Ravensbrück gestorben ist, sprich umgebracht worden ist. Kurz darauf starb auch ihr Vater nach mehrwöchentlichem Krankenlager in Folge eines Hirnschlags.

215

*„Seit 1943 führe ich einen harten Existenzkampf, mich unter schwersten persönlichen Opfern auf eigene Füsse zu stellen. Die allgemeine finanzielle Krise einerseits u. mein Gesundheitszustand andererseits aber zwingen mich nun endlich doch, um Zuerkennung einer bescheidenen Rente einzukommen.“<sup>216</sup>*

Der Antrag von Helga Blum vom 1.9.1951 wird nicht anerkannt. Als Begründung wird Folgendes angegeben:

*„Helga Blum ist die Ehegattin des am 28.2.1943 verstorbenen Dr. Walter Blum. Dieser war wegen seiner rassischen Abstammung nach den beigebrachten Beweismitteln vor seinem Tode erheblichen politischen Verfolgungen ausgesetzt. Schliesslich starb er nach übermässigem Genuss von Opiumtinktur.“<sup>217</sup>*

---

<sup>214</sup> IVa-168/237

<sup>215</sup> Vgl. IVa-168/237

<sup>216</sup> Iva-168/237

<sup>217</sup> IVa-168/237

*„Die von der Antragstellerin beigebrachten Beweismittel lassen zwar die Tatsache der rassistischen Verfolgung ihres verstorbenen Mannes unzweifelhaft erscheinen. Diese Verfolgungen erfüllen jedoch keinen der in §1 OFG angeführten Tatbestand, soweit sie als Rechtstitel einer Anspruchsberechtigung Hinterbliebener in Betracht kommen. Andererseits steht der Tod des Dr. Walter Blum nicht in einem unmittelbaren ursachlichen Zusammenhang mit den genannten Verfolgungen, vielmehr war die vorausgegangene Auseinandersetzung mit dem Hausherrn als einer Privatperson die unmittelbare Ursache seiner letzten Verzweiflungstat. Nach der eingeholten Krankengeschichte des Verstorbenen ist jedoch eindeutig erwiesen, dass dem Freitod keine Verfolgung aus politischen, religiösen oder Abstammungsgründen oder aus Gründen der Nationalität zugrunde lag, sondern dass der Selbstmord auf den anlagebedingten Geisteszustand des Verstorbenen zurückzuführen ist. Nach den Bestimmungen des OFG sind jedoch nur Schädigungen durch Massnahmen eines Gerichtes einer Verwaltungsbehörde oder durch Eingriffe der NSDAP oder ihrer Gliederungen als gesetzliche Voraussetzung einer Anspruchsberechtigung anerkannt. Es war daher mangels dieser Voraussetzungen die Anspruchsberechtigung nicht anzuerkennen.“<sup>218</sup>*

Zum Gesundheitszustand ihres Mannes liegt dem ablehnenden Bescheid ein Gutachten eines Mediziners vom 16.2.1951 bei, der laut Angaben der Antragstellerin geholfen habe, ihren Mann zum Schutz vor der Gestapo in die Pflege- und Heilanstalt Hall<sup>219</sup> in Tirol zu bringen. Dort wird der Zustand ihres Mannes folgendermaßen beschrieben:

*„Dr. B. wurde in den ersten Kriegsjahren von den Behörden verfolgt. Er gab als Grund dafür an, dass er sich lange versteckt gehalten und auch sonstige Versuche gemacht habe, sich dem Wehrdienst zu entziehen. (...) Er war von haus aus eine psychopathische übermässig gemütsempfindliche Persönlichkeit mit Zerfahrenheit und ausgesprochener Unberechenbarkeit, zeigte auch zur Zeit der mehrmaligen eingehenden Untersuchungen und Unterredungen ein sonderbares Benehmen. Ich fasste ihn als schizophrene Charakter auf, allerdings von einem Ausmass, welches eine brauchbare Lebensführung zulässt, solange*

---

<sup>218</sup> IVa-168/237

<sup>219</sup> Die Heil- und Pflegeanstalt Hall war von 1940 bis 1941 in die vom NS-Staat zentral geplante und gesteuerte Patiententötung im Rahmen der „Aktion T4“ direkt miteinbezogen. 300 Patient:innen wurden aus der Heil- und Pflegeanstalt nach Hartheim in Linz gebracht und dort mit Giftgas erstickt. Vgl. Bertrand Perz, Vorwort, 7. In: Beiträge zur Geschichte der Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol im Nationalsozialismus und zu ihrer Rezeption nach 1945, Innsbruck 2015, 7-11.

*keine besonderen seelischen Beanspruchungen eintreten. Den damaligen Beanspruchungen war Dr. B anscheinend nicht gewachsen. Er war tatsächlich in Gefahr von sehr schwerer Strafe; ausser der Wehrdienstentziehung war auch die Rede von nicht rein arischer Abstammung, jedoch war dieser Umstand nicht erwiesen. (...) Durch mein Gutachten, welches die Aufnahme an eine geschlossene Abteilung auf längere Zeit beantrage, kam es tatsächlich zur Aufnahme in die Irrenanstalt Hall und im Laufe des dortigen Aufenthaltes zur Einstellung des Verfahrens gegen ihn wegen Geisteskrankheit.(...) Frau B. teilte mir nachher mit, dass der Selbstmord erfolgte nach einer für B. aufregenden Auseinandersetzung mit dem Hausherrn. Dies dürfte die letzte Veranlassung zum Selbstmord gewesen sein. Ich bin aber überzeugt, dass sich Dr. B auch nach der Einstellung des Verfahrens gegen ihn begründeter Weise nicht sicher fühlte und dass die vorherige Verfolgung wesentlich zum Selbstmord beigetragen hat.“<sup>220</sup>*

Am 14. März sendete das Amt der Vorarlberger Landesregierung ein Schreiben an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit den Akten des Opferfürsorgeverfahrens. Darin wird um Hilfe mit diesem speziellen Fall gebeten, wörtlich heißt es darin:

*„Der Ehegatte der Genannten, Dr. Walter Blum ist am 28.2.1943 nach dem Genuss von Opiumtinktur gestorben. Wenn dem Selbstmord auch unmittelbar keine politische Verfolgung vorausging, sondern eine Auseinandersetzung mit dem Hausherrn, so dürften die vorausgegangen politischen Verfolgungen den geistigen und seelischen Gesundheitszustand des Dr. Blum soweit herabgesetzt haben, dass er zur letzten Tat nurmehr des geringsten Anlasses bedurfte. (...) Es handelt sich hier um einen ausgesprochenen Grenzfall, in welchem sich sowohl eine Anerkennung wie auch eine Ablehnung einer Anspruchsberechtigung begründen liesse. Wir legen daher den Fall gemäss des Opferfürsorgegesetzes 1948 mit dem Ersuchen um Weisung vor.“<sup>221</sup>*

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung antwortet am 31.7.1951 dem Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz folgendermaßen:

---

<sup>220</sup> IVa-168/237

<sup>221</sup> IVa-168/237

*„In Beantwortung des Berichtes vom 14. März 1951, Zl. IVa-168/237, betreffend Helga Blum, Anspruchsberechtigung nach dem Opferfürsorgegesetz 1947, wird mitgeteilt, daß gegenständlichenfalls keine Anspruchsberechtigung nach dem OFG/1947 gegeben erscheint. Nach der dem Verhandlungsakt beiliegenden Krankengeschichte des verstorbenen Opfers der „Landesheil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke und Nervenkranke“ in Hall/Tirol ist eindeutig erwiesen, daß dem Selbstmord, der als nach dem OFG/1947 anspruchsbegründend angeführt wird, keine Verfolgung aus politischen, religiösen oder Abstammungs-Gründen oder Gründen der Nationalität zugrundelag, sondern der Selbstmord auf den anlagebedingten Geisteszustand zurückzuführen ist.“*<sup>222</sup>

Am 17.10.1951 legt Frau Blum Berufung ein. Die angeführte „private“ Auseinandersetzung ihres Mannes hätte nicht allein genügt, ihr damals die Wohnung zu kündigen. Die Wohnungskündigung wurde erst durch die sie begleitende, schriftliche Denunziation begründet. Sie legte Beschwerde beim Gericht ein, dort entgegnete man ihr aber nur: „Zu Ihnen kommen in der Nacht dunkle Elemente, gegen Sie ist ja das ganze Haus.“ Ihr Mann nahm daraufhin die Opiumtinktur und starb. Als ihr Mann tot war, äußerte sich der damalige Blockwart folgendermaßen:

*„Nun kann ich es Ihnen ja sagen, wir haben das Haus beaufsichtigt, konnten aber nie etwas bemerken. Ihr Mann ist mit einem Herrn in Zusammenhang gebracht worden, der dann auch wirklich ums Leben gekommen ist (9.10.1942, Malin, Stadelheim).“*<sup>223</sup>

Frau Blum bestätigt, dass sie Johann August Malin (siehe Kapitel: Widerstand gegen das NS-Regime in Vorarlberg) und dessen Frau viele Jahre kannten, jedoch keine gemeinsamen politischen Interessen verfolgten. Johann August Malin hatte ihren Mann einmal mietrechtlich gegen den Hausherrn vertreten, und zwar mit Erfolg, daher komme die Gegnerschaft des Hausherrn gegen ihren Mann.

Der Berufung wird am 26.1.1953 keine Folge gegeben. Als Begründung wird erneut angeführt,

---

<sup>222</sup> IVa-168/237

<sup>223</sup> IVa-168/237

*„daß die von der Antragstellerin beigebrachten Beweismittel, die die Verfolgung ihres Gatten aus Gründen der Abstammung erkennen lassen, nicht für die Zuerkennung einer Anspruchsberechtigung als Hinterbliebene in Betracht kommen, weil durch sie keine der im § 1 OFG/1947 taxativ aufgezählten Schädigungen nachgewiesen erscheinen. Der Tod des Gatten stehe nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den genannten Verfolgungen, sondern war die unmittelbare Ursache desselben die vorangegangene Auseinandersetzung mit dem Hausherrn (Wohnungsgeber) wegen Kündigung der Wohnung. Ferner sei auch durch die eingeholten ärztlichen Gutachten über den Verstorbenen eindeutig erwiesen, daß ihn nicht eine Verfolgung aus politischen, religiösen oder Abstammungsgründen oder aus Gründen der Nationalität in den Freitod getrieben hat, sondern daß diese Tat als Folge des anlagebedingten Geisteszustandes des Gatten der Berufungswerberin anzusehen ist.“<sup>224</sup>*

Weiteres heißt es:

*„In der gegen den vorgenannten Ablehnungsbescheid fristgerecht erhobenen Berufung war die Berufungswerberin nicht imstande, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die die Bescheidgründe widerlegen können. Die von der Berufungswerberin als Ursache für die Kündigung der Wohnung ihres Gatten durch den Hausbesitzer genannten Umstände politischer Natur haben – ohne die Richtigkeit der diesbezüglichen Behauptungen zu überprüfen – keinen wesentlichen Einfluß auf die zum Tode ihres Gatten führende Tat desselben ausüben können, weil wesentliche Teile dieser Zusammenhänge (den eigenen Angaben der Berufungswerberin zufolge) erst nach dem Tode ihres Gatten bekannt geworden sind und somit keinen Beweggrund für ihren Gatten geliefert haben können. Darüberhinaus hatte die Denunziation des Gatten der Berufungswerberin keine Maßnahmen des NS-Regimes erwarten lassen, welche ihn bei normalem Geisteszustand zum Selbstmord hätten treiben können. Es steht insbesondere fest, daß er nicht in Furcht vor einer unmittelbar bevorstehenden Verhaftung war. Abgesehen davon, geht auch aus der Krankengeschichte der Heil- und Pflegeanstalt Selbad Hall hervor, daß der Gatte der Berufungswerberin schon früher mehrmals Äußerungen über seine Lebensmüdigkeit fallen ließ und es nach ärztlicher Ansicht somit nur eines kleinen Anstoßes bedurfte, um diesen Vorsatz in die Tat umzusetzen.“<sup>225</sup>*

---

<sup>224</sup> IVa-168/237

<sup>225</sup> IVa-168/237

Dieses Fallbeispiel zeigt besonders die Schwierigkeiten der Beweiserbringung seitens der Antragsteller:innen. Die Behörden beharren stumpf darauf, dass der Freitod des Gatten der Antragstellerin nicht mit der rassistischen Verfolgung seitens der nationalsozialistischen Behörden und auch nichts mit der politischen Verfolgung zu tun gehabt hätte, sondern argumentiert strikt nach Aussagen eines Arztes aus der Pflege- und Heilanstalt in Hall, welche an nationalsozialistischen Euthanasie-Aktionen beteiligt war. Die Tatsache, dass ihr Ehemann nicht nur rassistisch verfolgt, sondern auch politisch verfolgt wurde und ihm aufgrund des Besuchs eines politischen Gegners des Nationalsozialismus, Johann August Malin, die Wohnung gekündigt wurde, werden ignoriert beziehungsweise vermittelt, dass dies nicht im Zusammenhang mit dem Selbstmord des Ehemannes stehe. Es werden Aussagen eines Arztes zu angeblichen Äußerungen wegen Suizidgedanken mehr gewichtet als die Tatsache, dass der Druck rassistischer und politischer Verfolgung seitens der Nationalsozialisten ausschlaggebend für die Tat hätte sein können. Die Beweislast liegt ebenfalls bei der Antragstellerin, die es nicht schafft, die Behörden mit den von ihr übermittelten Beweisen zu überzeugen. Im Sinne des Opferfürsorgegesetzes hätte es hier bestimmt Spielraum gegeben, der Witwe eine Amtsbescheinigung auszustellen und ihr damit eine Hinterbliebenenrente zu ermöglichen. Selbst die Behörden sprechen von einem absoluten Grenzfall, bei dem eine Zustimmung als auch eine Ablehnung möglich wären.

#### **4.7 Konrad Zechner, Aktenzahl IVa-168/154**

Konrad Zechner, geboren 1920 in München, stellt einen Antrag auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung nach §4 des Opferfürsorgegesetzes. Er ist griechisch-orthodoxer Konfession und ist wohnhaft in Bregenz. Er gibt an, vom 5.9.1942 bis 23.12.1942 in den Konzentrationslagern Hinzert bei Trier, Niederbrühl bei Rastatt und Kislau interniert gewesen zu sein, nachdem er von seinem 6 Jahre dauernden Dienst bei der französischen Fremdenlegion zurückgekehrt ist. Seine Mutter wurde aus „rassischen Gründen“ im März 1944 in das Konzentrationslager Theresienstadt verschleppt. Auch er sei aus „rassischen Gründen“ vom 27.11.1944 bis 20.1.1945 in Berlin in Haft gewesen. Dort wurde er wegen Vorbereitung zum Landesverrat, Spionageverdacht, Rundfunkverbrechen und Hilfeleistung an französische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter angeklagt, bis er durch die russische Armee am 14.4.1945 befreit wurde.<sup>226</sup>

---

<sup>226</sup> Vgl. IVa-168/154

Sein Antrag auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung wird keine Folge gegeben. Begründet wird dies folgendermaßen:

*„Der Antragsteller macht geltend, dass er wegen Vorbereitung zum Landesverrat, Spionageverdacht, Rundfunkverbrechen sowie Hilfeleistungen an französische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter, inhaftiert war. Die angeführte und nachgewiesene Untersuchungshaft vom 27.11.1944 bis 14.4.1945 erreicht jedoch nicht das in §1 Abs.1 lit. e geforderte Mindestmass von 6, bzw. 12 Monaten nicht. Der weiters geltend gemachten Inhaftierung vom 5.9.1942 bis 23.12.1942 in verschiedenen SS-Zwangslagern wegen seiner Dienstzeit bei der franz. Fremdenlegion liegt keine Schädigungsursache im Sinne des Opferfürsorgegesetzes zugrunde. Infolge der erstgenannten Haft ist der Anspruchswerber jedoch nach Abs.2 lit. d, in erheblichem Ausmasse zu Schaden gekommen, weshalb wie angeführt zu entscheiden war.“<sup>227</sup>*

Dem Antragsteller wird ein Opferausweis ausgestellt. In einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bregenz an das Amt der Vorarlberger Landesregierung vom März 1948 heißt es:

*„Dass sich Konrad Zechner für ein freies und demokratisches Österreich eingesetzt hat, ist nirgends bestätigt worden. In Absatz 20 des 1. Durchführungserlasses zum Opferfürsorgegesetzes heisst es, dass Juden und andere rassisch Verfolgte nur dann als Anspruchsberechtigte gelten, wenn sie einen aktiven Einsatz für die österreichischen Ziele und gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus aufzuweisen vermögen. Eine diesbezügliche Bestätigung konnte auch vom K.Z-Verband in Bregenz nicht erbracht werden. Trotz mehrmaliger Aufforderung konnte Zechner keine weiteren Unterlagen für seinen Einsatz für ein freies und demokratisches Österreich beibringen. Nach ha. Auffassung sind die Voraussetzungen zum § 1 des Opferfürsorgegesetzes nicht gegeben.“<sup>228</sup>*

Ein Fall, der aufzeigt mit welchen Hürden die Antragsteller:innen besonders in der Anfangsphase der Opferfürsorgegesetzgebung zu kämpfen hatten. Der Antrag wird aufgrund der Tatsache abgelehnt, dass der Antragsteller zwar „rassisch“ verfolgt wurde, er aber keinen

---

<sup>227</sup> IVa-168/154

<sup>228</sup> Iva-168/154

aktiven Einsatz für die österreichischen Ziele und gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus nachweisen kann. Er zeigt auch die Problematik auf, dass besonders in der Anfangsphase der Opferfürsorgegesetzgebung die Antragsteller:innen für das Erlangen einer Amtsbescheinigung auf die Hilfe des KZ-Verbands angewiesen waren.

#### **4.8 Herbert Künz, Aktenzahl IVa-168/55**

Herbert Künz, geboren am 1906 in Wien, ersucht am 22. November 1946 um Ausstellung einer Bescheinigung nach §4 des Opferfürsorgegesetz.

Der Antragssteller wurde am 19.10.1944 zur Operation Todt dienstverpflichtet, dies geschah nach seinen Angaben in der Befolgung der letzten Anweisungen Alfred Rosenbergs zur Ausmerzung jüdischen Blutes. Doch statt zur Operation Todt in den Arbeitseinsatz zu kommen, wurde er in das Konzentrationslager Rositz in Thüringen, eingeliefert. Am 26. März 1945 wurde er von der Gestapo aus dem Lager heraus verhaftet, wegen Sabotage, aktiver politischer Gegenarbeit und Beihilfe zur Flucht anderer Lagerinsassen und in das Gestapogefängnis Gera eingeliefert. Aus diesem gelang ihm Mitte April 1945 die Flucht in die Heimat, wo er sich bis zur Befreiung durch die französische Armee verborgen halten musste. Durch die Flucht aus dem Gefängnis habe er keinen Ausweis über den Aufenthalt im Konzentrationslager, ist jedoch in der Lage, einwandfreie Zeugen zu nennen.<sup>229</sup>

Am 30. Oktober 1946 wurde Herbert Künz im Österreichischen Bundesverband (KZ-Verband) Vorarlberg aufgenommen, in die Gruppe III als Geschädigter (Abstammungsverfolgter) mit Polizei- und KZ-Haft.

Der Akt des Antragstellers wird an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien geschickt. Es wird um Weisung gebeten.

*„Er befand sich vom 19.10.1944 bis zum 16.4.1945 in Haft und zwar im Konzentrationslager Rositz und anschließend wegen Sabotage, aktiver politischer Gegenarbeit und Beihilfe zur Flucht von Lagerinsassen in Gestapohaft in Gers. Es fehlen ihm sohin 2 Tage auf die nach §1 Abs. 1 lit. e OFG erforderliche Mindesthaftzeit von 6 Monaten. Herbert Künz ist rassistisch Verfolgter, war österreichischer Beamter und wurde unter dem Nationalsozialismus*

---

<sup>229</sup> Vgl. IVa-168/55

*entlassen. Abgesehen von der Dauer der Haft wären demnach die Voraussetzungen des Opferfürsorgegesetzes gegeben.*<sup>230</sup>

*„Der anlässlich der Opferfürsorge-Konferenz in Wien erörterte Referentenentwurf stellt auf Seite 6 zu Abs. 18 ausdrücklich fest, dass die Mindesthaftzeit von 6 Monaten auf den Tag genau erfüllt sein muss. Wenn auf dieses Ausmaß ein Tag fehlt, so besteht nach dem Gesetz keine Anspruchsberechtigung.“*<sup>231</sup>

*„Im vorliegenden Falle verkürzte der Gesuchsteller seine Haftzeit durch seine Flucht aus dem Gestapogefängnis und setzte damit eine Tat, die an sich gegen das nationalsozialistische Regime gerichtet war. Das die Haft noch 2 Tage länger gedauert hätte, wenn sich K. ihr nicht durch Flucht entzogen hätte, ist als sicher anzunehmen. Es will dem Amte der Vorarlberger Landesregierung scheinen, daß eine allzu formalistische Gesetzesanwendung in diesem Falle wohl kaum den Absichten des Gesetzgebers entsprechen dürfte. Da es sich hier um eine Zweifelsfrage grundsätzlicher Art handelt, wird um Weisung gebeten, ob dem Antragssteller eine Amtsbescheinigung nach dem OFG ausgestellt werden kann.“*<sup>232</sup>

Ebenfalls beiliegend ist dem Akt eine Bescheinigung der VRV, der Vereinigung rassistisch Verfolgter Innsbruck, vom 20. Jänner 1947, die zum Zwecke der Ausstellung einer Amtsbescheinigung dient.

*„Es wird hiermit durch unterfertigte K.Z. Häftlinge bestätigt, dass Herr Ing. Herbert Künz, Telefon Assistent in Bregenz, gemäss des im Jahre 1944 an die Innsbrucker Gestapo gerichteten Himmler-Erlasses wegen nichtarischer Abstammung erfasst wurde. Aus dem Verzeichnis von 250 Tiroler und Vorarlberger wurden wegen ihrer antinationalistischer Haltung und wegen der seit dem Jahr 1939 betriebenen Zersetzung der NSDAP Propaganda herausgesucht und in das Konzentrationslager der Weimarer-Gestapo nach Rositz Thürigen in Deutschland abgeschleppt. Damit ist der Beweis erbracht, dass Eingangsgenannter in Wort und Tat seit jeher den Nationalsozialismus bekämpft hat. Unsere Verwendung im dortigen Erdölmineralwerk zu den niedrigsten und ekelregensten Arbeiten wie auch die*

---

<sup>230</sup> IVa-168/55

<sup>231</sup> IVa-168/55

<sup>232</sup> IVa-168/55

*schikanöseste Behandlung dasselbst war eine Strafexpedition wegen unseres Kampfes gegen die nazistische Ideologie.“<sup>233</sup>*

Auch ein Schreiben des KZ-Verbands bestätigt dem Antragsteller, dass seine Zeit nach der Flucht als Haftzeit einzurechnen.

*„Der KZ-Verband, Verband der österreichischen antifaschistischen Konzentrationslager-Schutzhäftlinge, hat im Sinne der Bestimmung des Abschnitts I, Abs. 4 I. OFE, bei Behörden sowie bei vom Anspruchswerber namhaft gemachten Zeugen und Mithäftlingen Erhebungen gepflogen, denen zufolge die Annahme begründet erscheint, dass der Inhaftnahme und Anhaltung des Anspruchswerber in einem KZ (Anhaltelager) der politische Grund eines aktiven Einsatzes nach § 1, Abs. (1), II: OFV., zugrunde lag. Wir bestätigen Herrn Ing. Herbert Künz, dass die Zeit vom Augenblick seiner Flucht aus dem Gestapo-Gefängnis Gera (16.4.1945) bis zum Einmarsch der franz. 1. Armee am 1.5.1945 in seine Haftzeit einzurechnen ist, da er sich während dieser Zeit als „U-Boot“ verhalten musste.“<sup>234</sup>*

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung stellte eine Anfrage an den Internationalen Suchdienst, um sicher zu gehen, dass das Konzentrationslager Rositz in Thüringen, eines der Außenlager des Konzentrationslagers Buchenwald, kein Arbeitslager war und die Häftlinge für ihre Arbeit nicht bezahlt wurden.

*„Im Hinblick darauf, dass nach dem österreichischen Opferfürsorgegesetz Entschädigungsansprüche für erlittene Haft nur gemacht werden können, wenn diese Haft in ausgesprochenen Lagern erfolgte, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob das genannte Lager Rositz ein solches KZ-Lager war oder ob es sich bei ihm lediglich um ein Arbeitslager gehandelt hat, in welchen die Angehaltenen noch über eine gewisse Freizügigkeit verfügen konnten und für ihr Arbeit unter Umständen auch bezahlt wurden.“<sup>235</sup>*

---

<sup>233</sup> IVa-168/55

<sup>234</sup> IVa-168/55

<sup>235</sup> IVa-168/55

Es folgten Aussagen von Zeugen, die bestätigen das Herbert Künz in besagtem Konzentrationslager inhaftiert war und dass das Konzentrationslager Buchenwald Außenlager Rositz kein Arbeitslager war, die Arbeiter nicht bezahlt wurden und nicht erlaubt war, dass Lager zu verlassen.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung schreibt am 7. Februar 1947 folgenden Bescheid:

*„Über den Antrag des Herrn Herbert Künz, geboren am 29.8.1906 in Wien, österr. Staatsangeh. auf Gewährung von Fürsorgemassnahmen und Begünstigen nach dem Opferfürsorgegesetz, St. G.B1. Nr 90/45 in der derzeit geltenden Fassung, ergeht nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes folgenden Spruch:*

*Dem Antrag wird stattgegeben (...). Nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes treffen die Voraussetzungen auf Gewährung von Fürsorgemassnahmen und Begünstigungen zu für Herrn Herbert Künz.*

*Begründung: Herbert Künz wurde am 19. Oktober 1944 zur OT. Dienstverpflichtet, in Wirklichkeit aber in Befolgung der letzten Anweisungen Alfred Rosenbergs zur Ausmerzung jüdischen Blutes, statt bei der OT in Arbeitseinsatz genommen zu werden, in das KZ Rositz eingeliefert, woselbst er bis Mitte April 1945 verblieb und flüchtete. Die erfolgte Flucht barg für den Flüchtenden zumindest die gleichen Gefahren für Freiheit und Leben, wie durch ein Weiterverbleiben in der Haft. Aus diesem Grunde kann die Haft des Genannten die durch die Flucht auf einige Tage unter 6 Monate verkürzt wurde als durch die Flucht nicht beendet angesehen werden. Herbert Künz wurde eine Amtsbescheinigung nach § 4 des OFG ausgestellt.“<sup>236</sup>*

1954 erhielt der Antragsteller eine Haftentschädigung in der Höhe von 3018,40 Schilling für die Haftzeit von sieben Monaten.

Dieser Fall liefert Einblick in mehrere, problematische Seiten der Opferfürsorgegesetzgebung. Der Antragsteller gab an aufgrund der rassistischen Verfolgung seitens des NS-Regimes gemäß des Opferfürsorgegesetzes anspruchsberechtigt zu sein und wurde in die Gruppe der

---

<sup>236</sup> IVa-168/55

Abstammungsverfolgten des KZ-Verbands aufgenommen. Ausgestellt wurde ihm schließlich die Amtsbescheinigung nicht aufgrund der rassistischen Verfolgung, sondern aufgrund politischer Gründe.

*„Im Hinblick darauf, daß ein aktiver Einsatz nach § 1 Abs. 1 bei Juden und rassistisch Verfolgten in nicht wenigen Fällen zwar erfolgt, aber äußerst schwer nachzuweisen ist, kann ein diesbezüglicher Nachweis durch eine Bescheinigung des KZ-Verbandes, (...) ersetzt werden, aus dem zu entnehmen ist: „Der KZ-Verband (...) hat bei Behörden sowie beim Anspruchswerber namhaft gemachten Zeugen und Mithäftlingen Erhebungen gepflogen, denen zufolge die Annahme begründet erscheint, daß der Inhaftname und Anhaltung des Anspruchswerber in einem KZ (Anhaltelager) der politische Grund eines aktiven Einsatzes nach § 1 Abs. 1 OFG zugrunde lag. Mit dieser Auslegung des Gesetzes waren die aus einem Konzentrationslager zurückkehrenden Juden auf eine Gefälligkeitsbestätigung des KZ-Verbands (...) angewiesen, oder sie erhielten nur den wenig wirksamen Opferausweis.“<sup>237</sup>*

Der Antragsteller ist also auf den KZ-Verband angewiesen, um in den Besitz einer Amtsbescheinigung zu erlangen. Der Antragsteller hat zum Zeitpunkt seiner Antragseinbringung noch unter der nach außen hin gewünschten Darstellung Österreichs als ein Land von Widerstandskämpfer:innen zu leiden. Hinzu kommt die strikte Auslegung seitens der Opferfürsorge-Behörden bezüglich seiner Haftzeit. Der Akt wird nach Wien geschickt mit der Bitte um Weisung, da dem Antragsteller zwei Tage Haftzeit fehlten, um gemäß dem Opferfürsorgegesetz anspruchsberechtigt zu sein. Hier verwundert nicht nur die strikte Auslegung der Haftzeit, sondern viel mehr noch die anschließende Debatte darüber, ob die Flucht aus einem nationalsozialistischen Gestapo-Gefängnis und die damit vorzeitige Beendigung seiner Haftstrafe (durch Flucht!) auf die Haftzeit anzurechnen sei.

*„Die erfolgte Flucht barg für den Flüchtenden zumindest die gleichen Gefahren für Freiheit und Leben, wie durch ein Weiterverbleiben in der Haft. Aus diesem Grunde kann die Haft des Genannten die durch die Flucht auf einige Tage unter 6 Monate verkürzt wurde als durch die Flucht nicht beendet angesehen werden.“<sup>238</sup>*

---

<sup>237</sup> Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 43.

<sup>238</sup> IVa-166/55

Erst nachdem durch die Behörden festgestellt wurde, dass eine Flucht zumindest die gleichen Gefahren für Freiheit und Leben bedeutete, wird ihm die fehlende Haftzeit angerechnet. Auch die Tatsache, dass das Amt der Vorarlberger Landesregierung zuerst eine Anfrage an den Internationalen Suchdienst stellt, um abzuklären ob es sich bei dem vom Antragsteller angegeben Konzentrationslager auch wirklich um ein Konzentrationslager, und nicht „nur um ein Arbeitslager“ handle, liefert ein Bild der damaligen Schwierigkeiten und Hürden, mit welchen Opfer des NS-Regimes zu kämpfen hatten, um gemäß dem Opferfürsorgegesetz entschädigt zu werden. Es dauerte weitere sieben Jahre seit der Antragseinbringung, bis der Antragsteller schließlich auch eine Entschädigung für die erlittene Haft für die Dauer von sieben Monaten bekommen hat.

#### **4.9 Paul Huber, Aktenzahl IVa-168/178**

Paul Huber, stellt am 19.6.1948 einen Antrag auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach den Bestimmungen des OFG 47. Er begründet den Antrag folgenderweise:

*„Am 13. März war ich Leiter der Einhebungsstelle der staatl. Genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.K.M) (...), die ich damals bereits 18 Jahre hindurch bekleidet hatte. Durch meine im Jahre 1921 geschlossene Ehe mit einer Frau, die im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung Rassejüdin war, ebenso wie durch meine immer offen zur Schau getragene Abneigung gegen das Programm Hitlers, die mich teilweise sogar in scharfen Gegensatz zu meinem am Ort lebenden Angehörigen setzte, hatte ich mir schon seit einer Reihe von Jahren den Hass der speziell in Krems a.D., sehr dicht gesäten Nazi – Kreise zugezogen. (...) Es wurde mir zur Kenntnis gebracht, dass ich durch Verfügung des Kreisleiters mit sofortiger Wirkung meiner Stellung verlustig erklärt sei. Einige Wochen danach erschien ein Funktionär meiner Gesellschaft in Krems a.D., der mir nun auch seinerseits mitteilte, dass ich mich als jüdisch-versippt als fristlos entlassen zu betrachten habe.“<sup>239</sup>*

Weiteres beschreibt der Antragsteller, dass er aufgrund seiner Ehe mit Demütigungen und Misshandlungen zu kämpfen hatte.

---

<sup>239</sup> IVa-168/178

*„Vom ersten Tage der Nazi-Herrschaft an waren ich, meine Frau und mein damals 17 Jahre alter Sohn den schwersten Anpöbelungen vonseiten uns übelgesinnter Personen ausgesetzt.*

*(...) Der am Platz erschienene Kreisleiter, H. N. D., an den ich mich wegen des mir widerfahrenen Unrechts wandte, entgegnete mir auf meinen Protest hin: „Von uns aus werden Sie als verjudet angesehen!“<sup>240</sup>*

Er verlor innerhalb weniger Tagen nicht nur den Job, sondern auch seine Wohnung wurde gekündigt und er musste nach Wien ziehen, zu seiner Familie, wo er Fuß in der Privatwirtschaft fassen wollte.

*„Aber vergeblich: Meine politische Einstellung und meine nicht-arische Familienbindung hemmten mich immer wieder daran, irgendwo Fuß zu fassen.“<sup>241</sup>*

Dann beschreibt der Antragsteller, dass aufgrund dieser Ereignisse zusammen mit seiner Frau beschlossen wurde, die Ehe scheiden zu lassen, um ihm *„seine Handlungsfreiheit so wiederzugeben und das Gefahrenmoment für meine Person, das immer noch sehr gross war, zu verringern.“<sup>242</sup>* Die Scheidung wurde vollzogen und somit eine, nach seinen Angaben, 19-jährige glückliche Ehe und auch das Familienleben restlos zerstört.

Im Jahre 1940 wurde der Antragsteller zum Heeresdienst einbezogen. 2 Jahre später fehlte ihm von seiner Frau und seinem Sohn jede Nachricht, woraufhin er beschloss eine zweite Ehe einzugehen. Nach dem Kriegsende fand er einen Job bei seinem früheren Arbeitsgeber und landete in Bregenz in Vorarlberg. Auch seine ehemalige Frau kehrte nach 10-jährigem Exil nach Österreich zurück.<sup>243</sup> Am Ende seiner Argumentation fasst er zusammen:

*„All die Probleme, vor denen ich heute stehe und die wirklich für eine Einzelperson, mit infolge der in den letzten Jahren erduldeten Schicksalsschläge bereits geschwächten Kräften, oft unlösbar erscheinen, sind eine Folge der mir vor nationalsozialistischem Gewaltregime*

---

<sup>240</sup> IVa-168/178

<sup>241</sup> IVa-168/178.

<sup>242</sup> IVa-168/178.

<sup>243</sup> Vgl. IVa-168/178

*zugefügten Schädigungen. Ich glaube daher, mich mit gutem Grunde unter die Nazi-Opfer zählen zu können.“<sup>244</sup>*

Die Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.K.M.) bestätigt dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, dass Paul Huber im Zuge der Besetzung Österreichs im März 1938 infolge seiner „Mischehe“ seitens der die Agenden der A.K.M. übernommenen reichsdeutschen Verwertungsgesellschaft „STAGMA“ seines Postens gewaltsam enthoben wurde.<sup>245</sup>

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz schreibt am 3.8.1948 bezüglich des Antrags an das Amt der Vorarlberger Landesregierung:

*„Er wurde in den Umbruchtagen im Jahre 1938 stellenlos und blieb dies bis zum Einrücken im Jahre 1940. Die Eingliederung in den Arbeitsprozess wurde ihm infolge seiner Ehegemeinschaft mit einer Jüdin unmöglich gemacht und wurde auch durch die aufgezwungene Ehescheidung nicht geändert. Alle angeführten Unbillen und Härten, die Huber infolge seiner Ehe mit einer Jüdin aus rassischen Gründen – obwohl er selbst kein Jude war – durch die Nationalsozialisten erdulden musste, vermögen bei einer entgegenkommenden Beurteilung der erlittenen Schädigungen im besten Falle die Zuerkennung eines Opferausweises gemäß §1, Abs. 2, lit b des OFG 47 begründen. Dies auch nur dann, wenn die gegen ihn gesetzten Massnahmen als Beraubung seiner Bewegungsfreiheit ausgelegt werden. Eine Minderung seines Einkommens um mindestens die Hälfte in der Dauer von 3 ½ Jahren kann nicht angenommen werden, da Huber bereits 1940 zum Wehrdienst eingezogen worden ist. Ein aktiver Einsatz in Wort und Tat ist bei der Aktenlage wohl kaum unter Beweis zu stellen, weil der Antragssteller der NSDAP wenig Widerstand entgegengesetzte, was besonders daraus hervorgeht, dass er trotz langjähriger Ehe bald sich scheiden liess und bereits wenige Jahre hierauf eine neue Ehe eingegangen ist.“<sup>246</sup>*

Am 14. Dezember 1948 wird dem Antrag stattgegeben und dem Antragsteller ein Opferausweis ausgestellt. Begründet wird diese Entscheidung folgendermaßen:

---

<sup>244</sup> IVa-168/178

<sup>245</sup> Vgl. IVa-168/178

<sup>246</sup> IVa-168/178

*„Huber wurde wegen seiner Mischehe mit einer Jüdin im März 1938 als Vertreter der Gesellschaft der Autoren-, Komponisten- und Musikverleger, Wien (AKM) seines Postens enthoben und hat hiedurch nachgewiesenermaßen ab März 1938 durch einen Zeitraum von mindestens 3 ½ Jahre eine Minderung seines Einkommens um mehr als die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der erwähnten Maßnahme erlitten. Er ist somit im Sinne des genannten Gesetzes in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen.“<sup>247</sup>*

Am 3. Juli 1961 stellt Paul Huber einen erneuten Antrag an das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Aufgrund der 12. Novelle beantragt er die Ausstellung einer Amtsbescheinigung anstatt seines Opferausweises, da er mehr als 3 ½ Jahre eine materielle Schädigung um mehr als 50% erlitt. Gleichzeitig beantragt er die Zuerkennung der Unterhalts- und der Opferrente. Am 22. Oktober 1962 wird dem Antragsteller eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 10.000,00 Schilling zuerkannt. Begründet wird dies durch §14b Abs. 1 der 12. OFG.-Novelle.<sup>248</sup>

Hier zeigt sich, dass der Antragsteller versucht, die erlittenen Leiden die aufgrund der eingehenden Diskriminierung, da er eine Ehe mit einer Jüdin führte, gegenüber den Opferfürsorgebehörden geltend zu machen. Dabei berichtet er von der Scheidung seiner glücklichen Ehe und dem Auflösen dieser aufgrund der damit einhergehenden Strapazen. Seitens der Behörden wird kommuniziert, dass die Tatsache, dass der Antragsteller nach kurzer Zeit eine neue Ehe eingegangen ist, was als wenig Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime interpretiert wird. Eine Beurteilung der Umstände, die die Scheidung betreffen, ist überaus schwierig. Festzuhalten gilt, dass eine Scheidung einer Ehe oftmals das Todesurteil für die rassistisch verfolgte Person bedeutete. Die Tatsache, dass der Antragsteller in relativ kurzer Zeit eine neue Ehe eingegangen ist, schmälern auf Seiten der Behörden deren Einschätzung, dass die Ehe eine glückliche war und die Scheidung aus politischen Gründen erfolgte. Dem Antragsteller wird ein Opferausweis ausgestellt und mit der 12. Novellierung versucht dieser, aufgrund der wirtschaftlichen Schädigungen in den Besitz einer Amtsbescheinigung zu kommen.

---

<sup>247</sup> IVa-168/178

<sup>248</sup> Vgl. IVa-168/178

#### 4.10 Waltraud Nussbaum, Aktenzahl IVa-168/236

Waltraud Nussbaum, geboren 1903 und wohnhaft in Bregenz, stellt im März 1950 einen Antrag auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung und Zuerkennung einer Opferrente nach OFG/47.

<sup>249</sup>

Sie schildert, dass ihr Mann indirekt Opfer der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten wurde. Mehrmals wurde er von der Gestapo vorgeladen und verhört.

*„Er kam jedesmal verstört zurück. Auch vor seinem Todestag wurde er wieder vorgeladen und ihm unverblümt bedeutet für seine Frau den Arier-Nachweis zu erbringen, sonst Scheidung! Gleichzeitig erhielt er von der Firma (\*\*\*) in Bludenz, mit der er 1938 eine Teilhaberschaft auf guten Glauben eingegangen war die Nachricht, daß sie keine Gelder mehr aus zubezahlen gesonnen seien und ließen durchblicken (bei einer Besprechung) daß ihnen meine Abstammung bekannt sei.“<sup>250</sup>*

Diese Ausführungen und die Aufregungen bei den Verhören sorgten laut der Antragstellerin dafür, „daß ein Herzschlag“ seinem Leben ein Ende setzte. In derselben Zeit erhielt sie die Nachricht, dass ihr Bruder, welcher nach Prag geflohen war, dort aufgegriffen und ins Konzentrationslager Litzmannstadt transportiert wurde. Von dort kam er nicht mehr zurück. Verhöre bei der Gestapo und die einsetzenden Verfolgungen sorgten für eine massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Antragstellerin, so dass diese in das Krankenhaus Hochzirl gebracht wurde. Von dort wurde sie 1943 von der Gestapo geholt und ins Konzentrationslager Reichenau/Innsbruck verschleppt. Im Konzentrationslager verschlechterte sich der Gesundheitszustand drastisch weiter, so dass bei der Auflassung des Frauenlagers und dem damit einhergehenden Transport in die Kohlengruben, die Antragstellerin aufgrund ihres schlechten Zustands nach Hause entlassen wurde. Unter Androhung der sofortigen Todesstrafe wurde sie gezwungen, ihre Behausung weder zu verlassen noch mit jemanden zu reden oder einen Arzt zur Behandlung zu konsultieren. Im November 1944 erhielt Waltraud Nussbaum den Befehl, sich sofort auf einen Transport zu begeben, ihr Aufenthalt im Krankenlager aufgrund eines Nerven-Fiebers verhindert dies aber.<sup>251</sup>

---

<sup>249</sup> Vgl. IVa-168/236

<sup>250</sup> IVa-168/236

<sup>251</sup> IVa-168/236

Der Antrag wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz behandelt, welche Zeugen vorlädt. Ein Zeuge gibt folgendes zu Protokoll:

*„Es ist mir bekannt, dass Frau Nussbaum in der ersten Hälfte des Jahres 1943, vermutlich im April aus der Lungenheilstätte Hochzirl, wo sie wegen schwerer Lungenerkrankung in Heilbehandlung war, auf Veranlassung und durch die Gestapo weggeführt wurde. Sie wurde in das Anhalte- und Erziehungslager Reichenau bei Innsbruck verbracht, wo sie ungefähr im Monat Mai wieder entlassen wurde und zwar krankheitshalber. Es waren auch andere Frauen jüdischer Abstammung, welche mit „arischen Männern“ verehelicht waren, zu gleicher Zeit im Lager untergebracht. Einige von ihnen wurde in die Bergwerke verschickt, wobei nach kurzer Zeit die Todesmeldung eintraf.“<sup>252</sup>*

Nachforschungen im Rahmen des OFG-Verfahrens seitens der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ergaben, dass Frau Nussbaum für die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt<sup>253</sup> tätig war. Sie bekam 1940 die Stelle als NSV-Blockleiterin und Zellenleiterin übertragen, anfänglich lehnte sie diese Tätigkeit mehrmals ab, doch nach mehrmaliger Aufforderung seitens der Partei hat sie die Stelle angenommen, damit wegen ihrer Abstammung nicht weiter nachgeforscht wird. Sie verteilte NSV-Marken bei den einzelnen Mitgliedern und kassierte die Mitgliedsbeiträge ein. Im Februar 1942 flog dann die Sache mit ihrer Abstammung auf, worauf sie über polizeiliche Anordnung die Wohnung nicht mehr verlassen durfte und ihre Tochter aus der Hauptschule entlassen wurde.

Am 12. März 1951 erhielt Frau Nussbaum eine Amtsbescheinigung. Die Begründung:

*„Es konnte nachgewiesen werden, dass sie während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wiederholt verfolgt wurde und während ihres Aufenthalts im Sanatorium Hochzirl von der Gestapo verhaftet wurde und in ein Lager verschleppt wurde, wodurch sie sich eine*

---

<sup>252</sup> IVa-168/236

<sup>253</sup> Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt war ein eingetragener karikativer Verein der NSDAP, der 1932 gegründet wurde und der soziale Hilfeleistungen an „rassisch“ höherwertige Personen zukommen ließ. Vgl. Armin Nolzen, Praktizierte „Volksgemeinschaft“: Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt im „Dritten Reich“, 217ff. In: Rita Braches-Chyrek, Dieter Nelles, Getrud Oelerich, Andreas Schaarschuch (Hg.), Bildung, Gesellschaftstheorie und Soziale Arbeit, Opladen/Berlin/Toronto 2013, 217-227.

*schwere und dauernde Gesundheitsschädigung zuzog. Ein ärztliches Gutachten hat einen ursächlichen Zusammenhang der im Jahre 1942 aufgetretenen und sich in der Folgezeit dauernd verschlimmerten Lungenleides mit der Haft und der späteren erschwerten und zeitweise unmöglichen ärztlichen Behandlung im Sinne einer Verschlimmerung als erwiesen angenommen und die Erminderung der Erwerbstätigkeit mit 40% eingeschätzt. Die Antragstellerin hat daher die Voraussetzungen des § 1, Abs. 2 c, OFG erfüllt und ist ihr gemäss § 4, Abs. 5, OFG als politisch verfolgte Person, eine Amtsbescheinigung nach § 1, Abs. 1 lit. D auszustellen.“<sup>254</sup>*

Sie stellt einen Antrag auf Opferrente, wird dann allerdings aufgefordert, sich einer erneuten Untersuchung zu unterziehen, da „die haftbedingte Minderung der Frau mit 40% bemessen wurde, es allerdings nötig sei die Erwerbsminderung ohne Rücksicht auf die nachteiligen Folgen der Haft anzusetzen und zu sehen, ob sie aufgrund ihres gesamten Gesundheitszustands in der Lage wäre einem Erwerb nachzugehen; der Amtsarzt gibt eine Gesamterwerbsminderung mit 50% an und sagt, sie sei in der Lage einem Erwerb nachzugehen.

Dieses Fallbeispiel zeigt die schwierige Situation von Personen, die im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung mit Gesundheitsschäden und deren Anerkennung zu kämpfen hatten. Zu Beginn der Opferfürsorgegesetzgebung waren auch hier die „Opfer der politischen Verfolgung“ gegenüber den „Opfern des Kampfes“ benachteiligt, da politisch Verfolgte zum Erhalt einer Rente eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70% nachweisen mussten, während „Opfer des Kampfes“ lediglich 50% nachweisen mussten. Hinzu kommt die Tatsache, dass der Gesundheitsschaden in einem nachweisbaren kausalen Zusammenhang mit der Verfolgung stehen musste, was schwieriger zu beweisen war als ein Gesundheitsschaden der „Opfer des Kampfes“. Diese unterschiedliche Behandlung der Opfergruppen blieb bis zur 16. Novellierung des Opferfürsorgegesetzes bestehen. Auch die Voraussetzung der Kausalität zog jede Menge Probleme für die Antragsteller:innen nach, da die zu erbringenden Beweise oft nur schwer aufzutreiben waren. Dies führte dazu, dass diese Verfahren meist unnötig in die Länge gezogen wurden, weshalb viele Anspruchsteller:innen verzweifelt aufgaben oder das Ende des Verfahrens nicht mehr erlebten.<sup>255</sup>In dem hier angeführten Fall wird der Antragstellerin zwar eine Amtsbescheinigung ausgestellt, die Hürde für den Erhalt einer Opferrente scheidet aber an der ärztlichen Feststellung des Gesundheitsschadens. Hier wäre

---

<sup>254</sup> IVa-168/236

<sup>255</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 220f.

eine Erleichterung der Hürden für die Antragsteller:innen mehr als angebracht gewesen, hatten die Opfer ohnehin schon mit den schweren gesundheitlichen Leiden zu kämpfen.

#### **4.11 Heinz Konzett, Aktenzahl IVa-168/493**

Heinz Konzett war Waise, da seine Familie von den Nationalsozialisten aufgrund der rassistischen Verfolgung von Roma und Sinti im Konzentrationslager umgekommen ist. Sein Vormund, das Jugendfürsorgereferat in Fürstenfeld (der Akt landete im Laufe des Verfahrens in Vorarlberg), stellt einen Antrag auf Opferfürsorge. Ihm wird eine Amtsbescheinigung ausgestellt.<sup>256</sup>

Heinz Konzett wurde 1942 geboren, und das Jugendfürsorgereferat der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld stellte als Vormund und gesetzlicher Vertreter am 27.3.1951 einen Antrag auf die Ausstellung einer Amtsbescheinigung sowie auf Gewährung einer Waisenrente im Sinne des §11, Abs.1 Ziff.1 lit. b OFG. Als Begründung wird angeführt:

*„Walter Hämmerle wurde aus rassistischen Gründen (er war Halbzigeneuer) im Jahre 1942 oder 1943 verhaftet und nach Wien überstellt. Von dort aus soll er in ein Konzentrationslager nach Deutschland gebracht worden sein. Seither fehlt jedes Lebenszeichen von ihm. (...) Er dürfte in der Haft verstorben sein. (...) Es kann daher als erwiesen angenommen werden, dass Walter Hämmerle aus rassistischen Gründen verfolgt und im Zuge dieser Massnahmen um das Leben gekommen ist.“<sup>257</sup>*

Walter Hämmerle war der unterhaltspflichtige Vater des Antragstellers. Ebenfalls im Akt beiliegend sind Aussagen der Schwester des Vaters vom 11.4.1950. Diese wird nach dem derzeitigen Aufenthalt des Vaters des Antragstellers befragt und gibt an:

*„Mein Bruder Walter Hämmerle ist zur Wehrmacht eingerückt, hat jedoch glaublich im Jahre 1942 abgerüstet, weil er nicht arischer Abstammung war: Unsere gemeinsame Mutter Gertrud Hämmerle war nicht arischer Abstammung (Zigeuner). (...) Herr Rautner<sup>258</sup> hat mich von der Inhaftierung meines Bruders verständigt und mir als Grund der Verhaftung angegeben, dass*

---

<sup>256</sup> IVa-168/260

<sup>257</sup> IVa-168/260

<sup>258</sup> Anmerkung: Der zuständige Leiter des Gendarmarieposten

*mein Bruder nicht arischer Abstammung sei und er deswegen, weil er Halbzigeuner sei, nach Auschwitz in das Konzentrationslager eingeliefert werden musste. Von meinem Bruder habe ich seit dieser Zeit kein Lebenszeichen mehr erhalten. Mit meinem Bruder wurden auch noch meine Mutter Gertrud Hämmerle, meine Schwester Katrin Hämmerle und mein zweiter Bruder Josef Hämmerle und ein weiterer Bruder Jakob Hämmerle verhaftet und ebenfalls nach Auschwitz in das Konzentrationslager überstellt. Auch von diesen meinen Angehörigen habe ich keine Nachricht mehr erhalten. Auch in diesen Fällen erfolgte die Inhaftierung aus rassistischen Gründen.“<sup>259</sup>*

Am 2. Dezember 1952 wird der Vater des Antragstellers vom Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien für tot erklärt.

*„Hiedurch ist festgestellt und erwiesen, dass Walter Hämmerle im Jahre 1943 nach Auschwitz gebracht wurde. Seither fehlt jede Nachricht. (...) Auch bei Anlegung eines strengen Massstabes an die im §7 Todeserkl. Ges. 1950 geforderten Voraussetzungen erachtete das Gericht, dass die Umstände, unter denen der Verschollene vermisst ist, derartige sind, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden kann, dass er sich in Lebensgefahr (§7 Todeserkl. Ges. 1950) befunden hat. Berücksichtigt man überdies, dass seit dem Kriegsende bereits erheblich mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Verschollene noch immer kein Lebenszeichen von sich gegeben hat, dann gewinnt die Annahme, dass der Verschollene bereits tot ist, umsomehr Wahrscheinlichkeit.“<sup>260</sup>*

Am 31.1.1953 fällt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung das dem Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes Folge gegeben wird. Dem Antragsteller wird eine Amtsbescheinigung ausgestellt. Weiteres erhält er eine Unterhaltsrente in der Höhe von 220,40 Schilling monatlich sowie eine Hinterbliebenenrente in der Höhe von 125,00 Schilling. Am 12.10.1959 wurde die Unterhaltsrente eingestellt, da Heinz Konzett seine Lehre am 22.10.1959 beendete.<sup>261</sup>

---

<sup>259</sup> IVa-168/260

<sup>260</sup> IVa-168/260

<sup>261</sup> IVa-168/260

Für den Antragsteller wird ein Antrag auf Opferfürsorge eingebracht, da der zu dem Zeitpunkt erst Zweijährige, der aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung beinahe die gesamte Familie verloren hat, selbst keinen Antrag einbringen kann. Nach dem der Nachweis erbracht werden musste, dass sein unterhaltspflichtiger Vater im Konzentrationslager umgebracht wurde, wird ihm eine Amtsbescheinigung ausgestellt.

#### **4.12 Anna Bauer, Aktenzahl 168/181**

Anna Bauer, geboren am 15.1.1884 reichte am 25.5.1948 einen Antrag auf die Anerkennung eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung nach dem OFG/47 ein. Sie führt an, dass sie mit dem Bahn pensionisten Sebastian Bauer verheiratet war. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1938 wurde sie laut eigenen Angaben von der Gestapo in Bregenz gedrängt, sich von ihrem Mann scheiden zu lassen, da dieser „Volljude“ war.<sup>262</sup>

*„Würde ich diese Scheidungsklage nicht eingebracht haben, so würde mir von der Gestapo gedroht ich müsse mit meinem Mann Bregenz verlassen, gelte als Jüdin und werde als Jüdin behandelt, und so galt ich als Jüdin bis ich am 10.2.1939 meine Ehescheidungsklage einbrachte.“<sup>263</sup>*

Die Antragstellerin führt an, dass sie im Einklang mit ihrem Mann, aufgrund der drohenden Strapazen und Schikanen und in Anbetracht ihres schwachen Gesundheitszustandes, die Ehescheidung einleitete.

*„Weder mein Mann noch ich hätten nie an eine Ehescheidung gedacht, wäre der Nationalsozialismus nicht gekommen, so war es eine tatsächlich erzwungene Ehescheidung wegen dieser unglücklichen Rassenverschiedenheit.“*

Ende Februar 1939 wurde ihr Mann dann in Wien interniert. Um so rasch wie möglich auswandern zu können, ersuchte Sebastian Bauer das Landgericht Feldkirch um die eheste Ausschreibung einer Hauptverhandlung um die endgültige Durchführung der Scheidungsangelegenheit, da er von der jüdischen Auswanderungszentrale in Wien Nachricht erhielt, dass er binnen kürzester Frist das „Reichsdeutsche Staatsgebiet“ zu verlassen habe. Im

---

<sup>262</sup> IVa-168/181

<sup>263</sup> IVa-168/181

Dezember 1939 wurde die Ehe geschieden. Anna Bauer führt an, dass sie ihren Mann in Wien öfters besuchte und ihm so gut es ging half, aber stets von der Gestapo bedrängt wurde.<sup>264</sup>

*„Seine Krankheit (...) hilflos und verzweifelt, entschloss er sich zu heiraten wenn er nicht zu mir zurück kehren kann, da er ohne Pflegerin so nicht mehr weiter leben könne.“<sup>265</sup>*

Die Antragstellerin führt an, dass ihr Mann aufgrund seines Gesundheitszustands und der Aussichtslosigkeit auf eine Rückkehr sich entschloss, erneut zu heiraten. Sie willigte seine zweite Ehe, da sie glaubte, dadurch sein Leben retten zu können. Am 19.10.1941 wurde Sebastian Bauer und seine Frau nach Lodz deportiert. Nach einem Brief am 7.12.1941 erhielt die Antragstellerin kein weiteres Lebenszeichen ihres Mannes und geht davon aus, dass dieser in einem Konzentrationslager ermordet wurde. Am Ende ihres Antrags führt sie noch einmal an, dass die 16-jährige Ehe eine gute harmonische und vernünftige Ehe war und keiner der beiden je an eine Ehescheidung gedacht habe.

Am 22. November 1948 fällt das Amt der Vorarlberger Landesregierung folgendes Urteil: Dem Antrag wird keine Folge gegeben. Begründet wird das Urteil folgendermaßen:

*„Ein Beweis des Todes von Sebastian Bauer ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu erbringen. Die Verfolgung ihres geschiedenen Ehemanns aus rassistischen Gründen wurde zweifelslos anerkannt und dies würde nach § 1. Abs. 2 lit b (Verlust der vollen Handlungsfreiheit) eine Zuerkennung einer Anspruchsberechtigung auf Ausstellung eines Opferausweises an die Hinterbliebenen zur Folge haben, da ein Einsatz für ein freies, demokratisches Österreich in keiner Weise festgestellt werden kann. Bei der ganzen Sachlage ist aber wohl zu bedenken, ob nicht das Vorgehen der Antragstellerin, wie es in Klageschrift Cg 43/39 und im Scheidungsurteil CG 43/39 des Landesgerichts Feldkirch dargetan wird, den Auslegungen des, Abschnittes I, Pkt. 51 des Durchführungserlasses zum OFG widerspricht. Die Antragswerberin hat im Scheidungsverfahren in jeder Weise versucht ihren eigenen Vorteil zu wahren und dabei nicht immer ganz einwandfreies Verhalten ihrem Ehegatten gegenüber an den Tag gelegt. Bei einem Zwang zur Lösung der Ehe aus rassistischen Gründen, der wohl bestanden haben mag, hätte Frau Bauer, wenn sie ein einwandfreies Verhalten ihrem*

---

<sup>264</sup> Vgl. IVa-168/181

<sup>265</sup> IVa-168/181

*Ehegatten gegenüber an den Tag legen wollte, doch niemals diese persönlichen Momente im Scheidungsverfahren geltend machen dürfen. Dem Antrag wird keine Folge gegeben. Als Begründung für diese Entscheidung wird angeführt, dass die Antragsstellerin sich von ihrem Mann Sebastian Bauer scheiden lassen habe, da dieser Volljude war und sie sonst den Strapazen und Schikanen die sie wegen ihrer Ehe mit einem Juden zu erdulden gehabt hätte, nicht gewachsen gewesen wäre. Allerdings führte sie im Protokoll der Ehescheidung vom 10.2.1939 als Gründe für die Scheidung an, dass es ihr als Arierin nicht zugemutet werden könne, mit einem Volljuden weiterhin verheiratet zu sein, unter anderem beklagte sie dass ihr Mann nervenleidend war und die Ehe nie glücklich gewesen sei. Die Angeklagte habe sich also ihrem eigenen Vorteil wegen von ihrem Ehegatten scheiden lassen und daher war ihr Verhalten gegenüber dem Opfer in der Zeit der Verfolgung nicht einwandfrei. Im übrigen ist der frühere Ehegatte der Antragsstellerin nach der Scheidung der Ehe eine neue Ehe eingegangen, und somit ist die Antragsstellerin nicht als Hinterbliebene anzusehen, da gemäß §1, Abs. 3, OFG/1947 nur die Ehegatten des Opfers als Hinterbliebene gelten. Der Antrag war daher als unbegründet abzulehnen.“<sup>266</sup>*

Anna Bauer legte Berufung gegen den abweisenden Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ein, dem wird allerdings keine Folge gegeben.

Für Sebastian Bauer bedeutet die Scheidung von seiner Frau gleichzeitig das Todesurteil. Er wird 1942 zusammen mit seiner Frau ermordet.<sup>267</sup> Die Beurteilung der Ehe seitens der Opferfürsorgebehörden beruht auf Dokumenten, welche in ihrer Erstellung grundsätzlich hinterfragt werden müssen. Was folgt ist eine Ablehnung des Antrags, da das Verhalten der Antragstellerin als nicht einwandfrei eingeschätzt wird.

#### **4.13 Klaus Hefter, Aktenzahl IVa 168/149**

Klaus Hefter, geboren am 6. Juli 1890, ersuchte am 15. Dezember 1947 um „die Ausstellung eines Ausweises nach dem Opferfürsorgegesetz“ an.<sup>268</sup> Sein Ansuchen begründet er folgendermaßen:

---

<sup>266</sup> IVa-168/181

<sup>267</sup> Vgl. IVa-168/181

<sup>268</sup> IVa – 168/149

*„Ich wurde aus rassistischen Gründen (meine Eltern konvertierten im Jahre 1884 vom jüdischen zum röm. Katholischen Glauben) wie üblich, verfolgt, war 1943 6 Wochen im Lager Reichenau und Ende Februar 1945 4 Tage im Gestapogefängnis Innsbruck. Durch mein von der NSDAP erzwungenes Ausscheiden aus der väterlichen Firma \*\*\* (...) und die sogenannte Sühneabgabe im November 1938 erlitt ich eine Einbusse meiner Einkünfte auf ein Drittel bis ein Viertel. (Siehe Beilage 2).“*

Mit diesem Schreiben sandte der Antragssteller 5 Beilagen und 2 Fotos an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, darunter eine Bestätigung des Finanzamtes Feldkirch, eine Bestätigung der Firma \*\*\*, eine Aufenthaltsbestätigung sowie Bestätigungen der österreichischen Staatsbürgerschaft aus dem Jahre 1938 sowie 1947.

Die Bestätigung seitens der Firma \*\*\* bestätigt die Aussagen des Antragstellers, dass Klaus Hefter im August des Jahres 1938 auf Anordnung der Handelskammer Innsbruck aus der genannten Firma als offener Gesellschafter ausscheiden und seine Tätigkeit in der Firma aufgeben musste und keine andere Beschäftigung innerhalb des Unternehmens ausüben durfte. Des Weiteren werden die Einkünfte des Antragstellers seitens der Firma offengelegt.<sup>269</sup>

Das Finanzamt Feldkirch bescheinigt dem Antragssteller das Einkommen für die Jahre 1942 und 1943, eine Bescheinigung für die Jahre 1937 bis einschließlich 1941 kann allerdings nicht ausgestellt werden, da die Aktenunterlagen im Zuge der damaligen Kriegswirtschaftsmaßnahmen vernichtet wurden.

Von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch wird dem Antragssteller gemäß des Gesetzes vom 10. Juli 1945 §1 Abs. (1) a (Staatbürgerschafts-Überleitungsgesetz) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft bestätigt. Nach dem Einholen des Leumundszeugnis sowie dem Führungszeugnis bei der Stadtpolizei Feldkirch, welche bestätigen dass der Antragssteller einer „guten Ruf genießt und weder in sittlicher, noch in moralischer Hinsicht etwas Nachteiliges bekannt“ sei und er auch nicht in der hiesigen Strafkartei aufscheine, gelangt der Antrag am 14. Februar 1948 über die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch an das Amt der Vorarlberger Landesregierung.<sup>270</sup>

---

<sup>269</sup> IVa – 168/149

<sup>270</sup> Vgl. IVa – 168/149

Am 22. März 1948 fällt die Vorarlberger Landesregierung den Bescheid, dass dem Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach §1, Abs. 2, lit. d des Opferfürsorgegesetzes Folge gegeben wird. Es erfolgt die Ausstellung eines Opferausweises samt Begünstigungsheft. Begründet wird der Spruch folgendermaßen:

*„Der Antragssteller hat nachgewiesenermassen aus politischen Gründen in den Jahren 1940 bis 1942 eine Einkommensminderung um mehr als die Hälfte erlitten, wodurch er im Sinne der zit. Gesetzesstelle in erheblichem Ausmasse zu Schaden gekommen ist.“<sup>271</sup>*

Der Antragsteller gibt an, aufgrund von rassistischen Gründen aus der väterlichen Firma ausgeschieden zu sein. Dies belegt er mit Beilagen, welche Auskünfte über sein Einkommen bei der väterlichen Firma darlegen. Diese wurden seitens des Unternehmens aufgelistet und bestätigt. Das Finanzamt Feldkirch bescheinigt seine Einkünfte allerdings nur in den Jahren 1942 und 1943 und kann keine Nachweise für Einkünfte aus den Jahren 1937 bis 1941 erbringen, da diese im Rahmen der damaligen Kriegswirtschaftsmaßnahmen vernichtet wurden. Nachdem sich die Behörden noch bei der lokalen Polizeidienststelle über etwaige Straftaten bezüglich des Antragstellers erkundigt hatten, wird diesem ein Opferausweis ausgestellt. Es werden lediglich die vom Finanzamt Feldkirch bestätigten Einkommen für die Jahre 1942 und 1943 angerechnet. Der Nachweis für die fehlenden 1 ½ Jahre die zum Ausstellen einer Amtsbescheinigung geführt hätten, konnten nicht erbracht werden, da die Akten im Finanzamt zerstört wurden.

#### **4.14 Simone Klein, Aktenzahl IVa-168/515**

Simone Klein wurde 1925 in Wolfurt geboren und stellte am 29.5.1980 einen Antrag auf Entschädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz.

Sie arbeitete ab 22.7.1940 als Hausmädchen bei einer Familie in Dornbirn. 1941 wurde sie zur Erholung in die Mehrerau geschickt, wo sie zwangssterilisiert wurde. Gründe für eine Zwangskastration wurden keine angegeben.<sup>272</sup>

---

<sup>271</sup> IVa – 168/149

<sup>272</sup> Vgl. IVa-168/515

*„Frau Klein vermutet, daß ihr Vater ev. Zigeuner war und es daher aus rassistischen Gründen zu dem Eingriff kam.“*<sup>273</sup>

Als Antwort des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an die Bezirkshauptmannschaft in Bregenz ergeht am 2. Oktober 1980 folgende Antwort:

*„Der beiliegende Aktenvorgang enthält keine Anhaltspunkte, für Leistungen, die im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes für Simone Klein in Frage kämen. Abgesehen davon, daß ein Beweis für eine vom Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer Gliederung der NSDAP, angeordnete Verfolgungsmaßnahme nicht erbracht wurde, liegt auch eine Schädigung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes nicht vor. Die Antragsstellerin wurde weder für längere Zeit in der Freiheit beschränkt (Haft etc.) noch liegt aufgrund des vorgenommenen Eingriffes eine kausale gesundheitliche Schädigung vor. Es wird deshalb ersucht, der Antragsstellerin nahe zu legen, ihren Antrag zurückziehen. Sofern sie dies nicht wünscht, wird ersucht, das Ermittlungsverfahren im aufgezeigten Sinne allenfalls zu ergänzen und nach der Wahrnehmung des Parteiengehörs den Aktenvorgang anher vorzulegen.“*<sup>274</sup>

Weitere Akten zu diesem Fall sind nicht vorhanden. Dies liegt vermutlich daran, dass die Antragstellerin durch die harsche Ablehnung ihrer Anfrage keinen weiteren Versuch unternahm, eine Entschädigung für die erlittene Zwangssterilisierung zu beantragen. Dieser Fall wurde gewählt, um den Umgang seitens der Opferfürsorgebehörden mit Roma und Sinti und den gesundheitlichen Verbrechen, die diese erlitten haben, aufzuzeigen. Das dieser Antrag im Jahr 1980 eingereicht wurde, zeichnet ein trauriges Bild über den Umgang mit gewissen Opfergruppen und den an ihnen verübten Verbrechen. Die Opferfürsorgebehörden legen der Antragstellerin direkt nahe, den Antrag zurückzuziehen, da keine Anhaltspunkte für Maßnahmen im Zuge des Opferfürsorgegesetzes vorliegen würden. Dabei wurden Sinti und Roma im Rahmen der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik und deren Vorstellungen von „rassischer Minderwertigkeit“ verfolgt, zwangskastriert und getötet. Diese fanden aber oft keine Anerkennung für ihre erlittenen Gesundheitsschäden.<sup>275</sup>

---

<sup>273</sup> IVa-168/515

<sup>274</sup> IVa-168/515

<sup>275</sup> Vgl. Bailer, Beinahe vergessene Opfer – Roma und Sinti, 61.

## Conclusio

Ziel dieser Arbeit war es, anhand von Fallbeispielen aus den Opferfürsorgeakten in Vorarlberg den langen und oft mühsamen Weg der rassistisch verfolgten Antragsteller:innen hinzu Fürsorgemaßnahmen und vereinzelt auch Entschädigungsmaßnahmen aufgrund von nationalsozialistischer Verfolgung aufzuzeigen. Dabei zeigt sich ein trauriges Sittenbild: die Gesetzgebung folgt besonders in den Anfängen der Opferfürsorgegesetzgebung der außenpolitischen Darstellung der Republik Österreichs stur und engstirnig und erschwert den Opfern des Nationalsozialismus nicht nur eine materielle Entschädigung in Form von Fürsorgemaßnahmen, sondern verleiht zumeist nur eine symbolische Anerkennung in Form des, in Anbetracht der Umstände der Verfolgung und Leiden, leider wertlosen Opferausweises. Gerade kurz nach Kriegsende hatten vor allem „rassistisch“ Verfolgte mit der engen Definition der Anspruchsberechtigten im Opferfürsorgegesetz zu kämpfen, wie der Fall des Konrad Zechner zeigt. Dessen Antrag wird 1948 noch mit dem Verweis, dass diese Gruppe von verfolgten Personen sich noch gedulden müsse, von den Behörden abgelehnt. Hätte Österreich nicht am außenpolitischen Konzept der Opferthese festgehalten und die Existenz jüdischer Opfer nicht in Frage gestellt, wären auch zu den Anfangszeiten der Opferfürsorgegesetzgebung jene Opfer in die Berechtigung von Fürsorgemaßnahmen gekommen.<sup>276</sup> Besonders die Beweiserbringung für die Antragsteller:innen stellt, wie im Fall von Klaus Hefter, eine Schwierigkeit dar. Auch folgen die Opferfürsorgebehörden oft stur den im Gesetz vorgegeben Kriterien aufs penibelste, was im Fall Herbert Künz dazu führt, dass sich der Antrag um längere Zeit verzögert, da beispielsweise beim Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgrund von zwei fehlenden Hafttagen, denen sich der Antragsteller durch Flucht entzog, auf Weisung angefragt wurde. Auch danach liest sich das Urteil der Behörden so, als würde Gnade halber im Sinne des Antragstellers entschieden, anstatt die Umstände des Opfers des nationalsozialistischen Regimes miteinzubeziehen. Hinzu kommt, dass sich die Opferfürsorgebehörden auf Dokumente und Urteile beziehen, die während des Nationalsozialismus entstanden und vermutlich auch von deren Ideologien geprägt waren. Hier gilt der Fall der Helga Blum anzuführen, die jahrelang versucht die sowohl rassistische Verfolgung als auch die politische Verfolgung ihres Mannes, welche schließlich zum Selbstmord führte, zu beweisen. Doch die Behörden ignorieren die überaus belastbare Situation, in der sich ihr Ehemann befand, und suchen die Schuld für den Suizid in dessen psychologischem Zustand, welcher in einer von nationalsozialistischem Gedankengut

---

<sup>276</sup> Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, 136.

durchzogenen Heil- und Pflegeanstalt diagnostiziert wird. Auch andere hier angeführte Fälle, wie Irmgard Wäldrich und Karl Brugger, liefern einen bemerkenswerten Einblick in die Abwicklung der Opferfürsorgeanträge und zeigen auf, wie mühsam oft die Argumentation für die Antragsteller:innen war. So musste über Jahre hinweg diskutiert werden, ob die aufgrund der rassistischen Verfolgung abgebrochene Schulausbildung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes anerkannt wird, da die strikte Auslegung des Begriffs „Studium“ nicht die Schulausbildung per se bezeichnen würde. Hier wurde nach langem hin und her schlussendlich der Entschluss in Richtung des eigentlichen Sinns und Zwecks des Opferfürsorgegesetzes gefasst und der Antragstellerin die ihr zustehenden Maßnahmen gewährt. Der Fall Karl Brugger zeigt auf, wie oft seitens der Antragsteller:innen versucht wurde, die eigene politische Tätigkeit in den Vordergrund zu rücken. Hier ist besonders die Argumentation beider Seiten interessant, zwar wurde der Antragsteller selbst nicht rassistisch verfolgt, musste aber Haftstrafen aufgrund von Gesetzen, welche im Nationalsozialismus entstanden, absitzen.

Da Opferfürsorge-Behörden den Charakter der Haft anhand der nationalsozialistischen Einlieferungsgründe beurteilten, mussten Roma und Sinti oftmals gesondert nachweisen, dass sie aus rassistischen Gründen und nicht als angeblich „Asoziale“ inhaftiert wurden, da für „Asoziale“ kein Anspruch nach dem Opferfürsorgegesetz bestand.<sup>277</sup>

Besonders Roma und Sinti hatten bei ihren Anträgen auf Opferfürsorgemaßnahmen mit zusätzlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese hatten damit zu kämpfen, dass die Arbeitslager für Roma und Sinti Lackenbach und Leopoldskron zunächst nicht als Konzentrationslager eingestuft wurden und somit ein Anspruch auf Opferfürsorgemaßnahmen beinahe unmöglich wurde. Auch der rassistische Hintergrund ihrer Verfolgung wurde von den Behörden meist bestritten, was ebenfalls zu Schwierigkeiten bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche führte.<sup>278</sup> Erst aufgrund langjähriger Bemühungen von Seiten engagierter Historiker:innen und Opferverbänden wurde das Opferfürsorgegesetz 1988 dahingehend geändert, dass auch die ehemaligen Insassen dieser Lager eine Amtsbescheinigung erhalten konnten.<sup>279</sup> In wie wenig die Republik Österreich Verantwortung für die Opfer der nationalsozialistischen

---

<sup>277</sup> Vgl. Jabloner et al., Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, 427.

<sup>278</sup> Vgl. Egger, Rassistische Verfolgung, 202f.

<sup>279</sup> Vgl. Bailer, Beinahe vergessene Opfer – Roma und Sinti, 60.

Erbgesundheitspolitik übernehmen wollte, zeigt auch der Fall der Simone Klein (siehe 4.14, IVa-168/515). Diese reicht 1980 einen Antrag auf Entschädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz ein aufgrund einer vorgenommenen Zwangssterilisierung und als Antwort von den Behörden bekam sie lediglich zu hören: *„Der beiliegende Aktenvorgang enthält keine Anhaltspunkte, für Leistungen, die im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes für Simone Klein in Frage kämen.“*<sup>280</sup> Dabei basierte die Zwangssterilisierung auf der nationalsozialistischen Rassenideologie und wurde durchgeführt, da sie gemäß den Nürnberger Rassegesetzen als Roma und Sinti definiert wurde.

*„Das ist kein Einzelfall. Roma und Sinti haben noch mehr Schwierigkeiten als andere verfolgte Gruppen, Wiedergutmachungsansprüche geltend zu machen. Denn die Behördenvertreter stehen ihnen auch nach 1945 ablehnend gegenüber. Sie bestreiten, dass Roma und Sinti von den Nationalsozialisten aus rassistischen Gründen verfolgt worden sind, sondern behaupten, das sei zur Bekämpfung der Kriminalität geschehen. Öffentliche Fürsprecher haben die „Zigeuner“ – wie schon vor der Nazi-Zeit – auch nach dem Ende der NS-Herrschaft nicht.“*<sup>281</sup>

Mit den angeführten Fallbeispielen und den dazugehörigen Geschichten sowie den Dokumenten der Opferfürsorgebehörden liefert diese Arbeit einen interessanten Einblick in die den Versuch seitens der Republik Österreich mit Hilfe der engen Definition des Opferfürsorgegesetzes auf der einen Seite lange Zeit die Verantwortung für die Opfer und die Leiden der während des nationalsozialistischen Regimes verfolgten Personen abzuschieben, andererseits die in der Außendarstellung erwünschten Widerstandskämpfer:innen mit Hilfe von Fürsorgemaßnahmen zu unterstützen. Dieser Spagat geht leider lange Zeit auf die Kosten all jener Personen, die nicht aktiv im Kampf für die Ziele Österreichs gekämpft haben, beziehungsweise kämpfen konnten. Viele davon waren aufgrund der Verfolgung erst gar nicht in der Lage dazu. Anhand der unterschiedlichen Fälle kann man erkennen, wie die praktische Umsetzung des Opferfürsorgegesetzes in Vorarlberg ablief, mit welchen Schwierigkeiten die rassistisch verfolgten Personen in der österreichischen Nachkriegsgesellschaft zu kämpfen hatte und wie lange es dauerte, bis das Opferfürsorgegesetz sich im Zuge des gesellschaftlichen Wandels entwickelte. Erst Schritt für Schritt wandelte sich das Opferfürsorgegesetz hin zu

---

<sup>280</sup> IVa-168/515

<sup>281</sup> Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg, 193.

einem Gesetz, dass sowohl die unterschiedlichsten Opfergruppen miteinbezieht und diesen sowohl Fürsorgemaßnahmen als auch teilweise Entschädigungen zugesteht. Oftmals dauert dies aber viel zu lange, wie sowohl in der historischen Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes als auch bei einzelnen hier angeführten Fallbeispielen zu erkennen ist.

## Literaturverzeichnis

**Andrea Strutz**, Wieder gut gemacht? Opferfürsorge in Österreich am Beispiel der Steiermark, Budapest 2006.

**Andreas Rethmeier**, „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht, Frankfurt am Main 1995.

**Armin Nolzen**, Praktizierte „Volksgemeinschaft“: Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt im „Dritten Reich“, 217ff. In: **Rita Braches-Chyrek, Dieter Nelles, Getrud Oelerich, Andreas Schaarschuch** (Hg.), Bildung, Gesellschaftstheorie und Soziale Arbeit, Opladen/Berlin/Toronto 2013, 217-227.

**Bertrand Perz**, Vorwort. In: Stefan Lechner, Andrea Sommerauer, Friedrich Stepanek, Beiträge zur Geschichte der Heil- und Pflegeanstalt Hall in Tirol im Nationalsozialismus und zu ihrer Rezeption nach 1945, Innsbruck 2015.

**Brigitte Bailer-Galanda**, Beinahe vergessene Opfer – Roma und Sinti. In: Forum Politische Bildung (Hg.), Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution, Österreich 1938-1945/1945, Innsbruck, Wien 1999, 56-63.

**Brigitte Bailer-Galanda**, Verfolgt und Vergessen. Die Diskriminierung einzelner Opfergruppen durch die Opferfürsorgegesetzgebung, 13-25. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), Jahrbuch 1992, Wien 1992.

**Brigitte Bailer**, Widerstand, Opfermythos und die Folgen für die Überlebenden, 162 in: Stefan Karner, Alexander O. Tschubarjan, Die Moskauer Deklaration 1943. „Österreich wieder herstellen“, Wien 2015, 162-174.

**Brigitte Bailer**, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.

**Claudia Andrea Spring**, Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940-45, Wien 2009.

**Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova**, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, Wien/München 2004.

**Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder**, Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti, In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer, Alice Teichova, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen, Wien/München 2004.

**Forum Politische Bildung** (Hg.), Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution, Österreich 1938-1945/1945, Innsbruck/Wien 1999.

**Gerhard Wanner**, 1938. Der Anschluß Vorarlbergs an das Dritte Reich, Lochau am Bodensee 1987.

**Harald Walser**, Die illegale NSDAP in Tirol und Vorarlberg 1933-1938, Wien 1983.

**Harald Walser**, Bombengeschäfte. Vorarlbergs Wirtschaft im NS-Staats, Bregenz 1989.

**Johann-August-Malin-Gesellschaft** (Hrsg.), Von Herren und Menschen – Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg 1933-1945, Bregenz 1985.

**Karin Berger/Nikolaus Dimmel/David Forster/Claudia Spring/Heinrich Berger**, Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes. Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit, sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 29/II), Wien 2004.

**Lorenz Gösta Beutin, Wolfgang Beutin, Ernst Menachem Heilmann** (Hg.), In Nürnberg machten sie ein Gesetz. Diskriminierung, Ausgrenzung, Verfolgung – Kontinuitäten und Brüche, Frankfurt am Main 2011.

**Margit Schönherr**, Vorarlberg 1938. Die Eingliederung Vorarlbergs in das Deutsche Reich 1938/39, Dornbirn 1981.

**Markus Barnay**, Vorarlberg. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Innsbruck/Wien 2011.

**Martin Lengwiler**, Praxisbuch Geschichte. Einführung in die historischen Methoden, Zürich 2011.

**Meinrad Pichler**, Nationalsozialismus in Vorarlberg. Opfer. Täter. Gegner, Innsbruck 2018.

**Meinrad Pichler, Harald Walser**, Die Wacht am Rhein. Alltag in Vorarlberg während der NS-Zeit, Bregenz 1988.

**Oliver Seifert**, Roma und Sinti im Gau Tirol-Vorarlberg, Die „Zigeunerpolitik“ von 1938 bis 1945, in: Michael-Gaismair-Gesellschaft (Hg.), Tiroler Studien zu Geschichte und Politik, Innsbruck 2005.

**Peter Melchiar**, Verdrängung in Expansion. Enteignungen und Rückstellungen in Vorarlberg. In: Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, et al. (Hg.), Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Wien/München 2004.

**Rita Braches-Chyrek, Dieter Nelles, Getrud Oelerich, Andreas Schaarschuch** (Hg.), Bildung, Gesellschaftstheorie und Soziale Arbeit, Opladen/Berlin/Toronto 2013.

**Stefan Karner, Alexander O. Tschubarjan**, Die Moskauer Deklaration 1943. „Österreich wieder herstellen“, Wien 2015.

**Volker Koop**, „Wer Jude ist, bestimmt ich“ – „Ehrenarier“ im Nationalsozialismus, Köln 2014.

**Walter J. Pfeil**, Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historiker-Kommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit, sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 29/I), München 2004.

**Werner Dreier** (Hg.), Antisemitismus in Vorarlberg. Regionalstudie zur Geschichte einer Weltanschauung, Bregenz 1988.

**Werner Dreier**, Zwischen Kaiser und „Führer“. Vorarlberg im Umbruch 1918-1938, Bregenz 1986.

## **Quellenverzeichnis**

### **Opferfürsorgeakten des Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz:**

IVa-168/55, IVa-168/89, IVa-168/149, IVa-168/154, IVa-168/178, IVa-168/181, IVa-168/236, IVa-168/237, IVa-168/260, IVa-168/385, IVa-168/474 IVa-168/496, IVa-168/515

## Online-Quellen:

Aktivitäten von erinnern.at, online unter:

<https://www.erinnern.at/ueber-uns/ueber-uns>

**Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Opferfürsorgegesetz, Fassung vom 31.01.2022, online unter:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008113>

Dornbirn Lexikon, Aktionistische Kampforganisation, Werner Matt, online unter:

<https://lexikon.dornbirn.at/startseite/geschichte/zeitgeschichte/aktionistische-kampforganisation/>

Lexikon „Verfolgung und Widerstand“ der Johann-August-Malin-Gesellschaft, online unter:

<https://www.malingesellschaft.at/lexikon-verfolgung-und-widerstand>

Verein Johann-August-Malin-Gesellschaft, online unter:

<https://www.malingesellschaft.at/malingesellschaft>

Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, online unter:

<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=dra&datum=19380004&seite=00000607&zoom=2>

sowie

[http://www.ns-quellen.at/gesetz\\_anzeigen\\_detail.php?gesetz\\_id=28110](http://www.ns-quellen.at/gesetz_anzeigen_detail.php?gesetz_id=28110)

Vorarlberger Tagblatt, Ausgabe vom 10. März 1938, online unter:

<https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=btb&datum=19380310&seite=1&zoom=33&query=%22vorarlberger%22%2B%22tagblatt%22%2B%22juden%22&ref=anno-search>

Vorarlberger Tagblatt, Ausgabe vom 12. März 1938, online unter:

<https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=btb&datum=19380312&seite=1&zoom=33&query=%22vorarlberger%22%2B%22tagblatt%22%2B%22anschluss%22&ref=anno-search>